



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

**Constitutionen Oder Satzungen/ Der Schwestern von der
Buß/ Dritten Reformirten Ordens deß Glorwürdigen
Seraphischen Vatters S. Francisci, Capucinissen genandt**

**Schwestern von der Buße des Dritten reformierten Ordens St.
Francisci, Kapuzinerinnen genannt**

Cölln, 1640

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-55407](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-55407)

duu tamquā tūbe loquent
cum dicens. ascende huc et o
dam tūn que oportet fieri a

Ecce sedes posita erat in cae
lo. et supra sedem sedens. et
sedebat. similis erat aspectu
pidis alpidis et sardini.

De throno procedebant
gura et voces. et tonitrua
tem lampades ardentes a
thronum. que septem spīc
In sedis sup pīs añ. Veni sōe
ymā. Veni creator spīc.

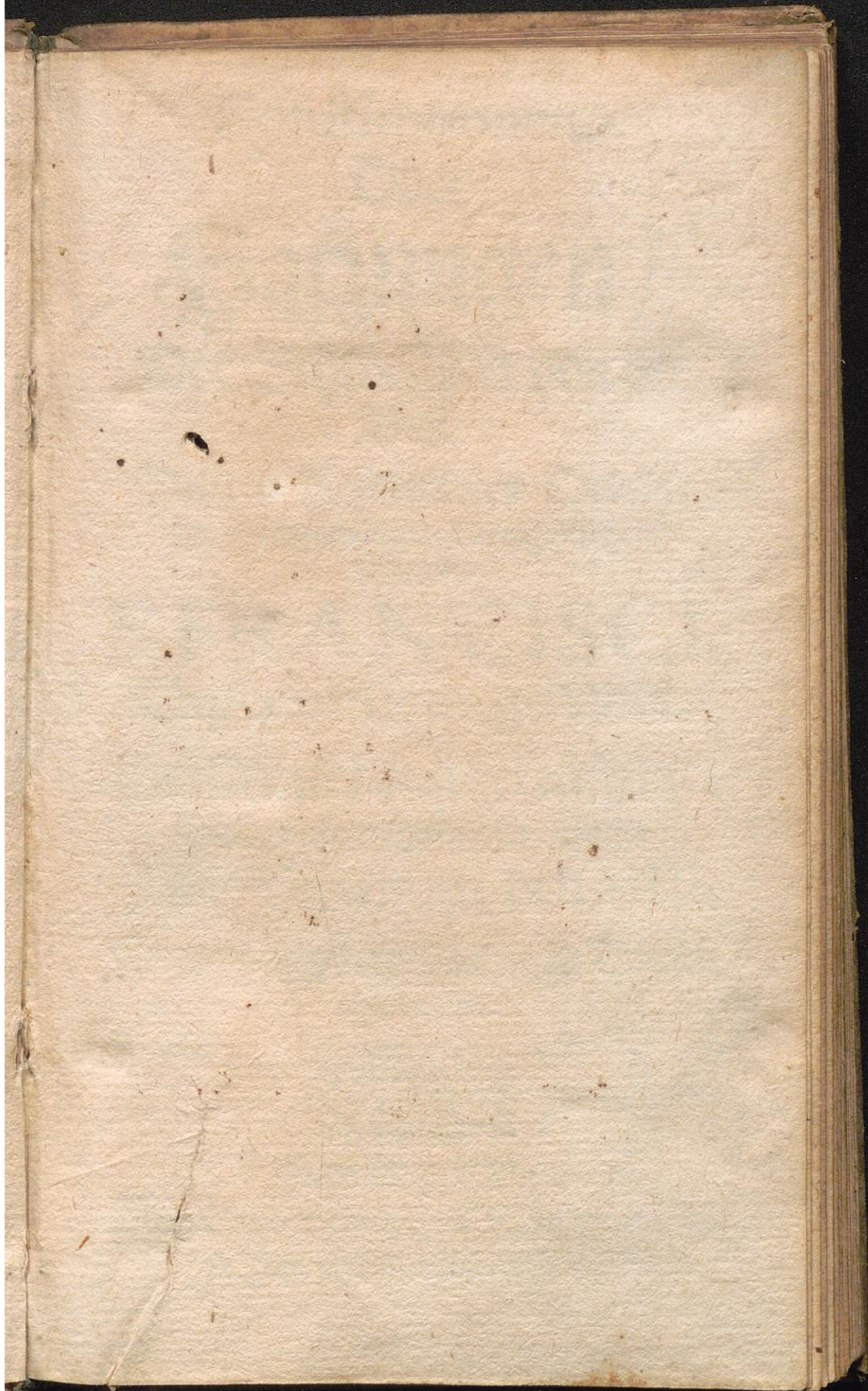
Ecce sedes posita erat. lo

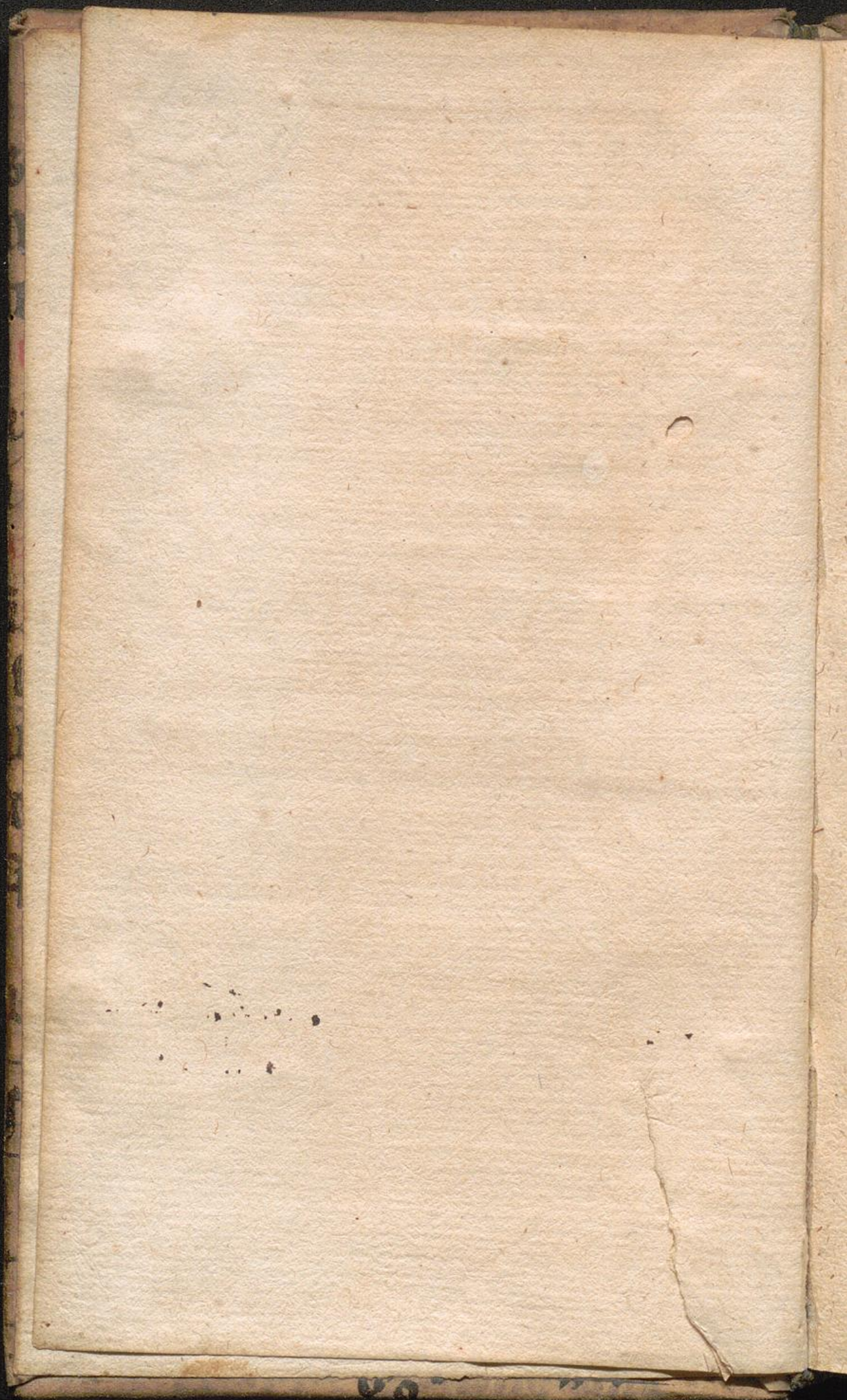
marys. Inq. **Ant.** Hodie compli

287
sūt vos

Jh. 3287.

f. XV. 19.





Constitutionen

Oder

Satzungen /

Der Schwestern von der

Buß /

Dritten Reformirten Ordens

des Glorwürdigen Seraphischen

Vatters

S. FRANCISCI,

Capucinissen genandt.

Confirmirt vnd bekräftiget

Durch vnsern Heiligsten Vatter

Pabst Vrbanum den VIII.

An jeko auß dem Latein in Teutsch

obergesezt.

Collegii



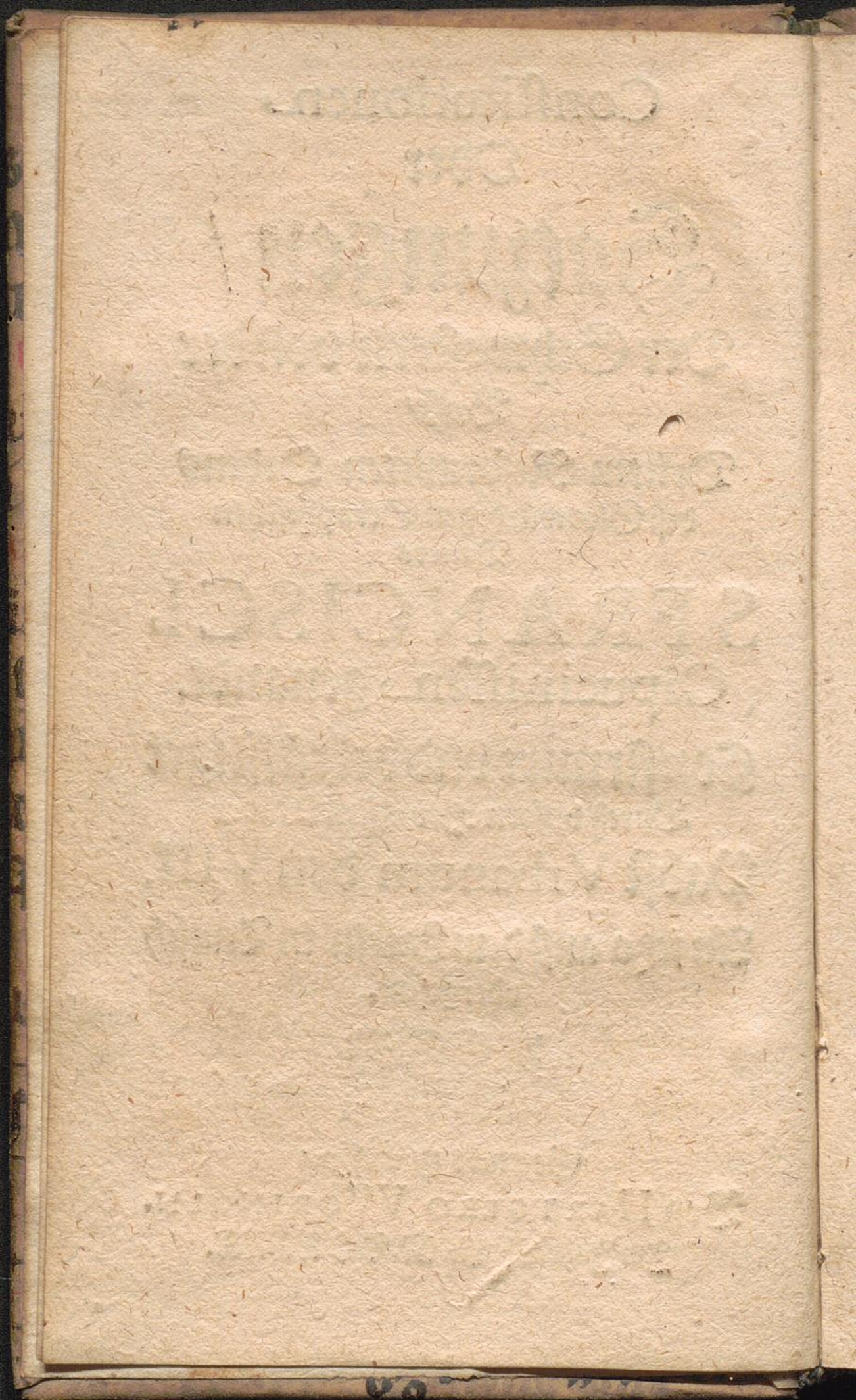
Doctis Jesu

padre bono

Getruckt zu Cölln /

Bei HARTGERO VVORINGEN.

Im Jahr Christi M. DC. XXXX.





Ferdinand / von GOTTES /
 vnd des H. Apostolischen Stuels
 Gnaden / Erwöhlter vnd Bestätigter Erzb.
 Bischoff zu Cölln / des H. Röm. Reichs Chur-
 Fürst / vnd durch Italien Erzb. Cankler: Des H.
 Apostolischen Stuels Geborner Legat: Bischoff-
 vnd Fürst zu Paderborn / Lüttig vnd Münster:
 Administrator dero Stifter Hildesheim / Berche-
 teßgaden vnd Stabul / Pfalzgraff bey Rhein/
 Herzog in Ob- vnd Nider Bayern / Westphalen/
 Engern vnd Bullion / Marggraff zu Fran-
 chimont / Graff zu Pirmont / Borch-
 loon / Longien vnd Horn /c.

Den Andächtigen / Uns in Christo Belieb-
 ten / Mütter: Dienerinnen / auch allen
 Closter: Jungfrauen der Dritten Regul
 S. Francisci, Cupucinissen genant / so in
 vnsern Stätten Cölln / Boff / vnd Pader-
 born wohnen / ewigs Heyl in dem Herrn.

Die Sorg der Erzbischoff-
 licher Regierung / so Uns
 vom Allerhöchsten gnädig
 U 2 lich

lich anvertraut ist/ermahnet Uns/
 daß Wir die Eintracht vnd Gleich-
 förmigkeit des Glösterlichen Lebens/
 auch den wahren Geist eweres Be-
 ruffs/in allen eweren Glöstern/Uns-
 seres Erb/ vnd andern Stiftern/
 nach Vermögen/ Väterlich befür-
 dern/ vnd was diesem zuwider ist/
 keines wegs gestatten wollen.

Demnach Wir dan in Erfah-
 rung kommen/wie von Ihro Päbste-
 licher Heiligkeit/ Urbano dem Achte-
 ten dieses Nahmens/vor zehen Jah-
 ren/die Regularische Sakungen der
 Schwestern von der Buß/ eweres
 Dritten Reformirten Ordens des
 Glorwürdigen Vatters S. Francisci,
 welche man Capucinissen neñet/ be-
 stättiget/ vnd durch Apostolischen
 Gewalt befestigt seynd: Dierweil
 auch selbige Sakungen nun in die
 zeh

zehen Jahr/an vielen Orten/durch
gantz Niderland / mit sonderbarem
Eiffer vnd geistlichem Zunehmen /
fleissig gehalten werden/vnd annoch
in der erster Blühe vnd Vollkom-
menheit / ohn einige Veränderung/
grünen vnd Frucht bringen / mit
grosser Aufserbarung aller deren/
zu welchen der süß vnd lieblicher
Geruch ihres eyffrigen geistlichen
Lebens / vnd beständiger Tugend/
sich außgebreitet hat.

Derowegen / vmb allerhand
Streit vnd Vnrube künfftig zu ver-
hüten / damit hinfüro Ewer Dr-
dens Stand/Profession vnd Con-
stitutiones, von niemand mögen
in Zweifel gezogen werden/ ob Sie
nemblich rechtmäßig / vnd vom A-
postolischen Stul bekräftiget seyen/
oder nicht : Auch zu Ewer bestän-
diger

diger Nachrichtung / haben Wir alle diese hernach getruckte Constitutiones oder Satzungen / mit Apostolischer Bestättigung / auß der Lateinischer / in Teutsche Sprach übersetzen / vnd in Truck / nachgeschriebener massen außfertigen lassen: auff daß sie desto besser vnd öfter von allen vnd jeden fleißig gelesen / beständig angenommen / durch tägliche Übung ins Werck gerichtet / vnd fast gehalten werden mögen.

Vnd ist demnach Unser gnädigst Vätterlich, auch Ernstlicher Will vnd Befelch an Euch alle in gemein / welche in Unsern Stätten Cölln / Bonn / vnd Paderborn / den Nahmen des Dritten Reformirten Ordens S. Francisci führet / vnd Capucinissen genennet werden.

det / (Die Ihr Euch billig alle zu
 erfreuen habt / daß Ihr unter die
 Ersten können gerechnet werden /
 welche in den ersten zehen Jahren
 solche vom Apostolischen Stul ein-
 gesetzte vnd bestätigte Reforma-
 tion annehmet / da die Göttliche
 Gnad / als in ihrem Ursprung
 vnd Brunquellen überflüssiger ist /
 vnd die primitias spiritus, oder Erst-
 linge des Geistes mitzutheilen pfle-
 get:) Daß Ihr alle vnd jede solche
 von dem Apostolischen Stul ap-
 probirte Satzungen / als die wah-
 re von Gott euch vorgeschriebene
 weiß / gehorsamblich annehmet/
 haltet vnd bewahret / Ewer Leben
 vnd Wandel in allen Stücken dar-
 nach richtet / damit Fried / Lieb /
 Einigkeit vnd Gleichförmigkeit der
 Gelübden / Regulen / Kloster-
 A 4 Ordo

Ordnungen : Auch gleiche Gebräuch / sowol in Kirchen als andern Ceremonien / Tagzeiten / vnd Haus-Ordnungen / in allen Erweres Ordens Glöstern / vnser's Geistlichen Gebieths / eingeführt / vnd ohn alle Zerrüttung / Spaltung vnd Zertheilung / erhalten werden.

Also werdet Ihr durch würckliche Übung solcher Regul / den wahren vnd ersten Geist / vnd die eigenthümliche Gnad eweres Beruf's / die Bürd eines so vollkommenen Lebens leichtlicher zu ertragen / erlangen. Auch wird Gott der allergütigst Vatter / Euch alle vnd jede / vor rechte vnd wahre Nachfolgerinnen des Heiligen Vatters Francisci (welcher so ernstlich den Seinigen befohlen / daß Sie
sich

sich einem jedwedern Oberrn / wie
 viel mehr dem Apostolischen Stul /
 als ein todter Leib / der sich hin vnd
 wider / nach Gefallen dessen / so
 ihn anrühret / welcken vnd bewe-
 gen läst / vnderwerffen sollen) er-
 kennen / vnd in seine Vätterliche
 Sorg auffnehmen / mit oberflüssi-
 gen Gnaden / sowol in Geistlichem
 Segen / als zeitlichem Vnderhalt
 begaben / daß Ihr nicht allein bes-
 harlich / sondern auch mit Lust
 vnd geistlicher Freud / von Tag zu
 Tag in allen Tugenden / nach Ewe-
 rem Veruff fortschreittet: Zu wel-
 chem allem Wir Euch gnädigst
 Vätterlich ermahnen / vnd alle
 Wolfahrt in Gnaden ahnwüns-
 schen. Zu Brkund vnd Zeugnuß
 dessen / haben Wir dieses mit ei-
 gener Hand vnderscrieben / vnd

mit Unserem Erzbischofflichem
Secret bekräftigen lassen. Geben
in Unser Statt Boff / den 13. Tag
Julij, im Jahr nach der Geburt
Christi 1640.

Ferdinand.

L.S.

VRBA



VRBANVS

Pabst der Achte /

Zu immerwehrender Gedächtnuß.

In Ze Sorg vnnnd
 Pflichte des
 Hirten ampts /
 so Uns vom Al-
 lerhöchsten vertraut vnnnd
 anbefohlen / erfordert / daß
 Wir denen Sachen fleissig
 obligen / durch welche die
 Gottselige Frawen Perso-
 nen / so die Welt / sampt ih-
 rer Vppigkeit vnnnd Anlaß
 ver-

verlassen / vnnnd sich dem
 Gottes, Dienst ganz erge-
 ben vnd verlobt / glücklich
 regiert werden mögen / vnd
 die Stück / so Wir zu dem
 End Gottselig vnnnd heilig
 angestellt zuseyn befinden /
 damit sie immerwehren-
 den Bestand haben / vnnnd
 vnverbrüchentlich gehalten
 werden / mit Apostolischer
 Krafft vnnnd Gewalt verse-
 hen vnnnd befestigen : Wie
 Wir dann solches in dem
 HERN für heylsam vnd er-
 spriesslich erkennen. Dann
 es hat Uns newlich zu ver-
 stehen

stehen geben / Unser Ehr-
 würdiger Bruder Paulus
 Bischoff zu Alrecht / daß
 zu glücklicher Regierung
 vnd Anführung Unserer
 in Christo geliebten Kin-
 der / der Schwestern von
 der Buß / Capucinissen ge-
 nandt / des Dritten Refor-
 mirten Ordens des Heili-
 gen Francisci , in Nider-
 land einige Satzungen in
 Truck außgangen seynd /
 nachfolgenden Inhalts :

Im Nahmen vnser Herr-
 ren Iesu Chritti fahen an
 die Regularische Satzun-
 gen

gen dero Schwesternen von
der Buß / des Dritten Re-
formirten Ordens / des
Glorwürdigen Seraphi-
schen Vatters S. Francisci,
ins gemein Capucinissen ge-
nandt.

Vor



Vorred.

Einnach der Allerhöchste
 Himmlische Vatter / sich
 gnädigst gefallen lassen/
 unsere Herzen mit seiner
 Göttlichen Gnaden zu erleuchten /
 vnd vns zur Profession der Regel
 von der Fuß des Dritten Ordens
 vnsers Glorwürdigen Seraphi-
 schen Vatters S. Francisci zu beruf-
 fen / welche der Apostolische Stul
 durch die Päbste Nicolaum den
 Vierdten / vnd Leonem den Zehens-
 den bestättigt / vnd reformirt / oder
 verbessert hat : Damit nun selbige
 Regel / desto vollkommener in ihrer
 pur lauterer vnd beständiger Ob-
 ser-

seruantz / von vns erhalten werde /
haben alle vnserer Schwestern / für
gut angesehen / im Anfang dieser
vnserer Reformation / gewisse Sa-
kungen / vnd beständige immer-
wehrende Regularische Constitu-
tionen zu verordnen / nach welchen
alle vnserer Kloster-Frauen / ihr Le-
ben anzustellen schuldig seyn / vnd
mit heiliger Gleichformigkeit der
Sitten vnd des Geistes / regiert
werden sollen / welche Sakungen
seynd diese / so folgen.

Regis



Regel der Brüder vnd
Schwestern des dritten Ordens
S. Francisci, von der Buß
genandt.

Leo Pabst der Zehende /
Den geliebten Kindern / Brü-
dern vnd Schwestern Drit-
ten Ordens des H. Francisci,
vnder den dreien wesentlichen
Gelübden in Versammlung
lebenden / Heyl vnd Aposto-
lischen Segen.

Nder andern Unserer
Regierung anvertrauten
Dingen / machen Uns
fürnehmlich die jenige
sorgfältig / durch wels-
che

2

che man erkennet / daß nach gezähmb-
ten Begierden der Welt vnnnd des Fleis-
ches / der Unschuld / vnnnd ersten
von dem Himmel Uns mitgetheilten
Friedens rühiger Stand zu seinem an-
fänglichen Vhrsprung wider brache
wird.

1. Ob wol vorlängst dieses Ver-
sachen halben / Pabst Nicolaus der
Vierdte / Unser Vorfahr / die
Dritte Regul des Seligen Franci-
sci / welche Er von der Buß ge-
nennet / durch welche der Heilige
Beichtiger mit dem Geist Gutes
erfülle / beyderley Geschlechts Christ-
glaubige Menschen / suchte selig zu ma-
chen / bestättigt / vnnnd approbiret
hat.

2. Diemell aber im Verlauff der
Zeit / durch Eingeben des Heiligen
Geistes / nicht allein vereheligte
Männer / vnnnd Einwohner dieser
Welt / (für welche von dem Heili-
gen Francisco vorgemelte Dritte Res-
gul eingesehet war /) sonderen auch
vnzahlbare Jungfrawen Scharen /
durch

³
durch Annehmung auß Unserer Gewalt der dreyen wesentlichen Gelübden / vnnnd von etlichen auch der Clausur / mit Auffrichtung sehr vieler Clöster / nicht ohn vielfältige Frucht vnnnd Aufferbauung der streitender Kirchen / dem Joch des vorgemelten Dritten Ordens ihre Hälse vndergeben haben.

3. Nach dem mahl auch in besagter Dritten Regul / etliche den Verzehligten bequäme / den Vnverzehligten aber vnnnd jungfräwlichen Stand / vnder dieser Dritten Regul dem Herrn dienenden / durchaus sich nicht geziehende Sachen / eingeruckt seynd / wardurch der keuschen Gemüther saubere Neigungen / vom Eingang selbigen Ordens / bißweilen abgekehrt werden / Als haben Wir / nach dem Willen des HERN / das köstliche vom verächtlichen absöndern / vnnnd dieselbe Dritte Regul auff folgende Weise vnderscheiden / von neuen bestättigen vnd approbiren / vnnnd Euch sambt eweren Nachkömblingen zu hal-

4
ten / vbersenden wollen: Deren In-
halt folgt / vnd ist also:

Das Erste Capittel.
Vom Eingang der No-
uizen.

Beschaf-
fenheit de-
rē / so mā
auffneh-
men soll.

Die Brüder oder Schwestern /
welche man zu diesem Dritten
Orden annehmen soll / müssen
Catholische Glaubigen seyn / von Ke-
heren nit verdächtigt / im Gehorsamb
der Römischen Kirchen beständig / mit
dem Ehestand nicht verbunden / von
Schulden frey / am Leib gesund / von
Gemüth bereit / mit keinen gemeinen
Schand-Flecken besudelt / mit ihrem
Nächsten versöhnt: Vnd von diesem
allem / ehe vnd zuvor man sie annimt /
sollen sie von dem jenigen / so die Ge-
walt hat auffzunehmen / fleissig
examiniert vnd befragt
werden.

Das

Das Ander Capittel.

Von dem / was die Brü-
der vnd Schwestern in der Pro-
fession dieser Dritten Regul-
zu verheissen ha-
ben.

Die Brüder vnd Schwestern /
nachdem sie ein ganzes Jahr
lang das Probier-Kleid getra-
gen / (welches von schlechtem Tuch /
nach Gutdüncken des Visitatoris / seyn
soll) wofern ihre Conuersation vnd
Wandel bey dem Conuent / in welchem
sie den Probier-Habit getragen / löb-
lich seyn wird / sollen mit Rhat der Dis-
creten besagten Conuents / zur Profes-
sion gemelten Ordens auff vnd ange-
nommen werden.

Kleidüg
der Brü-
der vnd
Schwe-
stern.

Form der
professio.

2. Bey welcher Profession die Per-
son geloben soll / die Gebott Gottes zu
halten / vnd gnug zu thun für die Über-
trettungen / die sie künfftig wider diese
Dritte Regul begehen möchte / wan sie

6
von den Prælaten darzu erfordert
wird / zu leben in Gehorsamb / ohn Ei-
genthumb / vnd in Keuschheit.

Das Dritte Capittel.

Vom Fasten.

Die Brüder vnd Schwestern /
sollen zu ewigen Zeiten / am
Montag / Mittwoch / Frentag
vnd Samstag (das Fest der Ge-
burt des Herrn außgenommen) kein
Fleisch essen. Vnd von dem Fest Aller-
Heiligen / bis zu der Auferstehung
des Herrn / alle Mittwoch vnd Frentag
zu fasten schuldig seyn : Im gleichen
auch alle Frentag durchs ganze Jahr.
Ebenmässig vom Fest des H. Martini /
bis zu der Geburt des Herrn / sollen sie
alle Tag fasten. Hinzugesetzt die vier-
zig-tägige Fast der Allgemeinen Kir-
chen / bis zu der Auferstehung des
Herrn / welche sie doch von dem Son-
tag Quinquagesima anfangen sollen.
Andere Tage aber / da nicht gefastet
wird /

wird/sollen sie nur zweymahl des Tags
essen.

2. Aufgenommen/das von Ostern ^{Von dem}
an / bis zu dem October oder Wein ^{schwären}
Monat / diejenige / so peinliche oder ^{arbeitern}
schwere Arbeit verrichten / drey-mahl
im Tag mögen erquickt werden / jedoch
die Fasten Tag allzeit aufbehalten.

3. Die Wegfertige aber / Krancke ^{Wegfer-}
vnd Schwachen / können zu Zeit der ^{tigen vnd}
Noth / die Fasten auflösen. ^{Krancken}

Das Vierdte Capittel.

Vom Göttlichen Ampt vnd Gebett.

Die Brüder vnd Schwestern / ^{Stillschweigē.}
sollen in der Kirchen das Still-
schweigen halten / insonderheit
wann das Ampt der H. Mess gehalten/
oder Gottes Wort vortragen wird.
An andern Orthen aber / sollen sie sich
verhalten / wie es durch ihre Obrigkeit/
wegen des Stillschweigens ihnen ver-
ordnet wird. Auch sollen sie jedes Tags
am Abend / zwischen sich vnd Gott ge-

dencken / was sie gethan / geredt / oder gedacht haben.

Mess hören.

2. Alle Tag aber (wann sie füglich können) sollen sie Mess hören. Vnd verschaffen / daß sie einen geistlichen Mann haben / welcher ihnen auff gewisse Tag / Gottes Wort vortrage / vnd sie zu der Buß vnd Tugenden anführe. Die ienige aber / so für sich selbst die Horas Canonicas sagen können / sollen die Bezeiten / nach Brauch der Heil. Römischen Kirchen verrichten. Welche aber die Horas Canonicas oder Bezeiten nit wissen zu sagen / die sollen sprechen zwölff Vatter Unser anstatt der Metten / vnd für ein jedweder der andern Bezeiten 7. Vatter vnser mit zugesehtem Gloria Patri &c. zu End eines jedwederen Vatter vnser / auch mit hinzugesehtem Credo &c. vnd Miserere mei Deus, &c. im Anfang der Primæ vnd Completen. Vnd welcher vorgesehte Dinge nicht wissen wird / soll drey mahl Vatter vnser zur Buß sprechen. So oft sie aber das Mittag-Mahl oder Speiß einnehmen / sollen sie Gott Danck sagen.

Die

3. Die Sacramentalische Beichte ^a Beichte
ber vnnnd H. Communion ^{vnd Communion.} belangend/
werden sie halten die Ordnung Pabsts
Nicolai des Vierden / daß sie drey
mahl im Jahr beichten vnnnd communi-
ciren / oder auch was die Sakungen ih-
rer Obrigkeit hierüber ordiniren.

Das Fünffte Capittel. Von Anordnung der O- bern vnnnd Aempter.

In jedes Haus/wans ein Manns
Closter ist / soll einen Obern ha-
ben auß der Bruderschaft / wel-
cher desselben Orts Minister genende
werde. Da es aber ein Frawen Closter
wäre / soll sie Mutter heißen. Vnnnd
sie sollen durch ihre Conuenten darzu
erwöhlt / oder durch ihre Prouincial
Obrigkeit / oder General Bisitatorn
angesezt werden / jedoch also / daß nie-
mand stetig oder immerwehrend / son-
dern auff ein gewisse Zeit / am Ampt
bleibe.

2. Welche Ministri vnnnd Mütter
gehorsamen sollen in allem / so zu gegens

subiectig
des Or-
dens der
Münders
wäre Brüder.

wärtiger Regul gehörig / den Provincial Ministris des Ordens der Minder Brüder des H. Francisci / vnd den von denselben Ministris verordneten Visitatoren / so lang sie in gesagten Aemptern bleiben werden. Was aber anbelange die andere Aempter im Haus / sollen sie halten ihre Sakungen. ¶

Das Sechste Capittel.

Von der Weise in vnd
äusserlich zu conuersiren vnd
zu wandeln.

Nach die Brüder vnd Schwestern dieser Bruderschaft von der Buß genendt werden / als müssen sie alles Vorwitz / so wol in Kleidern / als allen andern Sachen / sich enthalten: Vnd nach des Apostolischen Fürsten des H. Petri heylsamem Rath / nach abgelegten andern dieser Welt eiteln Geschmuck / keinen leiblichen Zierath / als nur allein ein demütig vnd nothwendige Bedeckung ihres Leibs brauchen. Sie sollen auch von Zugang der Hoffe Fürsten / gro-
ser

11
fer Herin oder Frawen / da die weiche
vnd zarte Sachen dieser Welt (nach
Zeugnuß des H^{er}in) zu finden / sich
gänzlich enthalten. Auch niemahls
vnd zu keiner Zeit / dem Tanzen / Spie-
len / Scherzen / vnd andern Vppigkei-
ten der Spielleuth beywohnen.

2. Müssen auch seyn sparsamb in ^{sparsam}
Worten vnd Reden / welche selten ohn ^{reie im}
Sünd vermehrt werden. Vnd vber ^{Reden.}
alles / sollen sie sich hüten für allem Lie-
gen vnd Eydschwur / nach dem Befelch
des Herin / es geschehe dann wegen des
Friedens / Glaubens / falscher Nachred
vnd vmb Zeugnuß zu geben. Vnd alle
Tag am Abend sollen sie vnder andern /
sich erforschen / ob sie entweder ein Lüg-
gen / oder einigen Eydschwur gethan /
vnd für jedes drey Vatter vnser spre-
chen.

Das Siebende Capittel. Von Besuch vnd War- tung der Krancken.

Sein Bruder oder Schwester Von
dieser Bruderschaft in eine ^{Krancken}
Kranck

Kranckheit fällt / soll der Minister des Hauses / oder die Mutter einmahl alle Tags / durch sich selbst oder ein andere Person sie zu besuchen schuldig seyn / vnnnd von den gemeinen Gütern verschaffen / daß ihnen alle Nothdurfft fleißig gereicht werde.

2. Soll auch schuldig seyn / den Krancken oder Krancke zu Annehmung der Buß vnnnd wahrer Befehrung zu Gott zu ermahnen / ihnen fürstellend die Nähe des Todts / die schärpffe vnnnd strengigkeit des Göttlichen Gerichts / zugleich auch die Güte vnnnd Barmhertzigkeit Gottes.

Das Achte Capittel.

Von der Visitation / welche die Prælaten halten sollen / bey den Brüdern vnnnd Schwestern.

Der Prouincial Minister der Minder-Brüder / oder Visitator desselben Ordens / dem Er solchs befehlen wird / soll alle Jahr
ein

einmahl allein jeglichs Hauß / in Bes
genwart der Aeltesten visitiren: Vnnd
nach geschעהener Visitation / soll Er
nicht hinein gehen / in die Berck
Zimmer / noch andere inwendige Der
ter der Schwestern. Der Visitator
aber soll niemahln allein oder abgeson
dert bey einiger Schwester verbleiben.
Es sollen aber die Ministri vnd Müt
ter / dem Visitatorn anzeigen die Män
gel vnd Gebrechen / welche der Ver
besserung bedürffen: Dergleichen auch
die andere Brüder vnd Schwestern.
Vnd dafern etliche gefunden würden /
von welchen keine Besserung zu gewar
ten / die sollen nach Gutdüncken der Dis
creten desselben Hauses / als das faule
vnd stinckende Viehe auß der Versam
blung geworffen werden.

Das Neundte Capittel.

Von dem Ampt der Ab gestorbenen.

Wachdem ein Bruder oder
Schwester auß dieser Welt ab
scheiden wird / soll der Minister
oder

oder Mater verschaffen / daß die Begängnuß solemniter gehalten werde / welcher Begängnuß alle Brüder oder Schwestern eines jeden Hauses alda er gestorben ist / persönlich beywohnen sollen / vnd nit von dannen gehen / bis der Leib begraben sey. Vnd für eines jeden Abgestorbenen oder Abgestorbner Seel innerhalb acht Tagen Zeit soll ein jeglicher Priester eine Mess lesen / vnd diejenige welche den Psalter verstehen / 50. Psalmen / die es aber nit verstehn / 50. Pater noster / vnd am End eines jeden Requiem æternam zu sprechen schuldig seyn / am End aber oder innerhalb eines jeglichen Jahrs soll jeglicher Priester für die Abgestorbene drey Messen lesen: welche den Psalter verstehn / einen Psalter / die aber solchs nit wissen / 100. Pater noster mit dem Requiem æternam ꝛ. am End eines jeden zu sprechen verbunden seyn. Vnd wegen solcher Officien für die Abgestorbenen / vnd den andern zu diesen gehörigen Göttlichen Aemptern / wird den Ministris vnd Matribus die sorg übergeben / damit sie getrewlich verrichtet werden.

Das

Das Zehende Capittel.

Von der Obligation der Sachen/welche in der Regel begriffen seynd.

Ales vnd jedes was in gegenwärtiger Regel begriffen ist/seyndt. **N**ach vmb soviel leichter die/ so auff dieser Welt ihre Pilgerfahrt vollbringen/ selig zu machen / vnd seynd vnder denen keine/ welche zur Todt/ oder Lässlichen Sünd verpflichtet. Es wäre dan/ daß einer sonst auß Göttlich/ oder menschlichen Rechten darzu verbunden sey.

2. Es seynd aber die Brüder vnd Schwestern verbunden / die von ihrer Obrigkeit ihnen auferlegte Bussen zu verrichten/ wan solchs von ihnen erfordert wird. Auch seynd sie verpflichtet zu den dreyn wesentlichen Gelübden / zur Armut / nichts eigens für sich habend / zur Keuschheit/ dieweil sie nach gethanen Gelübden sich in keinen Ehestand begeben / noch ohn Ubertretung sich in
fleisch

fleischliche Sünden einlassen können:
vnd zum Gehorsamb / so viel das jenig
anbelangt / ohn welchs diese Bruders
schafft nit kan füglich erhalten werden.

3. Es seynd auch die Clausur zu halte
ten schuldig diejenige / welche sie auß
trücklich zu halten gelobt haben.

Welches wir allen vnd jeden Con
tinenten zulassen / wofern nur den Güttha
ten vnd Lieb / welche sie an den Krancken
zu erweisen pflegen / wie auch der Er
barkeit nichts abgehe oder benommen
werde.

Geben zu Rom bey S. Peter vnder
dem Ring des Fischers / am 20. Tag
Ianuarij, 1521. Unsers Pabsts
thumbs im achten
Jahr.

E N D E.



Regularische Satzungen
 der Schwestern von der Buß /
 des Dritten Reformirten Ordens des
 Glorwürdigen Seraphischen Vatters
 S. FRANCISCI, ins gemein
 Capucinissen genandt.

Das Erste Capittel.

Kurzer Begriff vnd Inhalt / so
 wol der Regel als Satzungen / warzu
 dieselbe verbinden: Vnd vom Gehorsamb /
 welchen die Schwestern ihren ordentlichen
 Bischoffen zu leisten schul-
 dig seynd.



Damit der Standt vn-
 seres armen bußfertigen
 Lebens vnd demü-
 tigen Ordens Vocas-
 tion / fürklich vnd
 summarischer Weise
 erklärt werde / zu welchem die Göttliche
 B Gütig

Warin
der Stand
dieses be-
ruffs be-
stehe.

Gütigkeit sich gewürdiget hat / vns zu
beruffen / so erklären wir frey vnd offens-
bar jedermänniglich / daß der höchste
Stand vnserer Profession sey vnd be-
stehe / in müglicher haltung des Euan-
gelij, vnd heiligen Rächten vnseres Her-
ren Iesu Christi.

Dessen
Pflicht
vnd schul-
digkeit.

2. Damit wir leben in der heiligen
Einigkeit des Friedens / vnder der Be-
horsamb / in immerwehrender Keusch-
heit / vnd Armut ohn Eigenthumb: also
daß keiner in particular oder besonder
zugelassen sey auff einigerley weise / et-
was eigenes in dieser Welt zu besitzen /
auch halten immerwehrende Clausur /
auff Lieb vnseres Herrn Iesu Christi / zu
welchen drey wesentlichen Gelübden /
samt dem Gelübde von der Clausur /
seynd wir gemeint vnd willens / vns
alle vnd jede / förmlich vnd außdrücklich
zu verbinden / nach laut der Form vnd
Inhalt vnserer Profession: Weil selbe
allerheiligste Gelübden rechte Auffent-
halt vnd Grundfeste seynd / vnseres Re-
gularischen Closter Lebens.

Warin
die Regl
vnd Sas-
zung ver-
binden.

3. In allen andern Sachen aber / die
begriffen seynd in der Regel / vnd ge-
genwertigen Satzungen / zu mehrer Ru-
he

he vnd Sicherheit des Gewissens der
Schwestern / verstehen wir nicht an-
ders verbunden zuseyn / dann allein bey
leiblichen vnd zeitlichen / jedoch sehr
schwären Straffen / ja auch bey Berau-
bung der Stimmen / Aempter vnd geist-
licher Ordens Superioritäten / nach be-
schaffenheit der Ubertretung vnd ver-
brechens / so wider dieselbe begangen /
wan sie von ihren Obersten auffgelegt
werden: es wäre dan sach / daß wir an-
ders woher / durch das Göttliche oder
menschliche Recht / bey Straff einer
Tods oder läßlichen Sünden / darzu
verpflichtet wären: Wie die Regel selbst
meldung thut am 10. Capittel.

4. Ueber das / versprechen wir im-
merwehrenden Gehorsam / vnserm hei-
ligsten Vatter dem Pabst / vnd vnserer
Mutter / der heiligen Catholischen Apo-
stolischen vnd Römischen Kirchen / vnd
vnderwerffen vns allesampt / sowol ge-
genwertige als zukünfftige Schwestern /
dem Schutz vnd Schirm / Straff
vnd Regierung der Bischöffen / in de-
ren Stiff vnd Bortmassigkeit / vnserer
Clöster gelegen seynd / vnd nehmen auff
vnd an / obgemelte Hochwürdigste

Under-
thänige-
keit / so die
Bischöffe
als ordne-
licher Or-
dines
brigkeit
geleitet
werden
soll.

H. H. Bischöfen vor unsere hohe Obrigkeit / Regierer / Schutzherrn vnd Richter oder Correctoren: Damit durch ihre Lieb vnd Wachsamkeit / die Regularische Ordens Zucht vnd deren Fortgang vnd Auffnehmen / vnder vns bewahret vnd erhalten werde / nach Anordnung unserer Regel vnd gegenwärtigen Satzungen.

Das Aunder Capittel.

Von denen / so diesen Orden annehmen wollen / von der Beschaffenheit so in ihnen zu diesem Werck erfordert wird / vnd wie man sie auffnehmen soll.

Auffnehmung zu diesem Orden.

Amitt diese unsere arme Reformation / mehr an Tugend / Vollkommenheit vnd Geist / dan an der Zahl der Personen von Tag zu Tag wachse vnd zunehme / als ordnet man / der Mater Ancilla, das ist / der Obern / (welche zum Zeichen der Demut diesen Nahmen führt) vnd den vier Discreten / daß sie sehr fürsichtig / bescheiden vnd behutsam seyn sollen in Auffnehmung der Noviken / zum Orden /

den/ vnd daß sie fleißige Nachforschung
 thun von deren Natur vnd Neigungen/
 Verstand/ Beschaffenheit vnd Sitten/
 ehe man sie auffnimbt / vnd daß sie ey-
 gentlich vnd außtrücklich nachfolgende
 Qualitäten an sich haben.

2. Fürs erste/ sollen sie Catholisch Was für
 seyn/ nach laut der Regel/ wo aber eini- ^{qualitäten}
 ger Zweifel daran wäre / soll man sie ^{dazu er-}
 ernstlich examiniren vber die Artickel ^{fordert}
 werden.
 des Glaubens / vnd sie zuvor wahr-
 schawen / daß sie ein öffentliche Glau-
 bens Bekännuß thun müssen / sie sollen
 auch nicht so vnwissend / vnd vbel vn-
 derwiesen seyn / daß sie nicht wol ver-
 stünden alles / so einem Christen Men-
 schen zur Seligkeit notwendig ist / vnd
 was zu ihrer künfftigen Ordens Pflicht
 vnd Schuldigkeit gehörig / begreifen
 könnten. Man soll fleißig erforschen /
 ihre Meinung / Willen vnd begeren/
 auß was Geistes Antrieb sie bewegt
 werden / ob es nicht etwan auß Leicht-
 fertigkeit vnd Vnbedachtsamkeit ge-
 schehe: Letzlich sollen sie wol probirt vnd
 außerlesen seyn.

3. Keine sollen zu vns auffgenommen
 werden/ so in der Vnehe gezielt/ sondern ^{Vnehlige}
^{vnd böse}
 Die

Gerüchtes
seynd nicht
zugulassē

die senige / welche von frommen vnd
ehrliehen Eltern herkommen. Auch sie
selbst sollen eines guten Nahmens seyn.
Die aber eines schandlosen Gerüchtes/
vnd ehrloß seynd / sollen furzomb abge-
wießen werden.

4. Welche einen armen Vatter vnd
Mutter hätten / daß sie ohn ihre Hülff
nicht leben könten / sollen nicht ange-
verschul- nommen werden / auch die nicht / so mie
deie. Schulden behafftet seynd / es geschehe
dan mit vorgehender gnugsamer Cau-
tion / oder daß sie ihrer Schuld von dem
Schuldherm erlassen werden.

Krancke.

5. Keine soll angenommen werden /
die mit vnheylsamer Kranckheit behaff-
tet / warauff man im Nouitiat gar fleiß-
sig acht haben soll / vnd wan es also be-
funden wird / soll man sie der Ursachen
halber ausschicken.

Verehel-
igte.

6. Mit denen die vereheliget seynd /
es seye gleich die Ehe vollzogen oder
nicht / soll man sich verhalten nach Ord-
nung des gemeinen Rechtens / vnd nach
Lands Brauch / so er dem Rechten nit zu-
wider ist.

Kostgän-
gerinnen
werden
verbottē.

7. Es sollen keine Kinder oder Tisch-
gängerinnen in vnsern Klöstern zuwoh-
nen angenommen werden. Auch

8. Auch keine Län-Schwester aufferhalb dem Closter zu dienen / zugelassen werden / sondern nur etliche weltliche Personen / welche eines löblichen Wandels vnd exemplarischen Lebens seynd.

Län-Schwester / so mit außwendigē vmbgehn

9. Keine sollen eingekleidet werden / die nicht siebenzehen Jahr haben :

Alter der Chorschwester.

10. Welche aber sich angeben vmb Län-Schwestern zu seyn / müssen neunzehen Jahr haben.

Län-Schwester. Der Län-Schwester.

11. Keine aber sollen angenommen werden / so vber vierzig Jahr seynd / es wäre dan grosse Aufferbawung von ihnen zu hoffen / vnd daß sie Stärck vnd Kräfte gnuß hätten.

Höchstes Alter.

Wan dan einige zu diesem Ordens Leben sich angeben / vnd sie mit allen diesen Qualitäten versehen / so soll die Obere alle Schwestern / so Profession gethan / zusammen ruffen / vnd in ihrer Versammlung / die Tochter / so sich angibt / vorschlagen / ihre Meinung vnd Vorhaben / Beschaffenheit vnd Qualitäten eröffnen / damit man von ihnen vernehmen möge / ob sie nichts darwider zu sagen / oder vorzubringen haben / das ihrer Auffnehmung verhinderlich seyn möchte.

Form vñ
weiß die
Kinder
anzuneh-
men.

12. Wan dieses vorher gangen / soll die Mater Ancilla vnd vier Discreten / nachdem sie zuvor die Gnad vnd Beystand des H. Geistes angeruffen / vñnd durch den Hochw. Bischoff oder dessen Verordneten / ihr Will vnd Meinung zuvor gnugsam erkündigt ist / vñnder sich die Stimmen nehmen / vñnd zur Auffnehmung derselben fortschreiten.

Heimlich
scrutiniū
in vorfal-
lender
Beschwar-
nuß.

13. Solte aber in Auffnehmung selbiger Person einige Beschwärnuß vorfallen / vñnd die Oberste vnd Discreten nit vbereinstimmen / auff solchen Fall sollen die Stimmen gegeben werden / durch das heimliche Scrutinium oder Erforschung / mit weiß vnd schwarzen Bonen / vñnd so sie den mehrerntheil der Stimmen hat / soll obbenannte Person zum Orden auffgenommen werden / das Probier Jahr zu thun.

Vom

45

Das Dritte Capittel.

Vom Eingang der Ordens Per-
sonen ins Closter / von der Prob vnd
versuchung der Noviken / von ihrer
Profession / vnd der Schwes-
stern Habit.

Sennach der höchste Stand der
Vollkommenheit / vnd Geistli-
chen Ordens Lebens ein hoch-
wichtige Sach ist / derhalben soll er nie
ohn grosse Inbrünstigkeit des Geistes
angenommen werden / Darumb wird
verordnet / daß die / so durch den mehrern
Theil der Stimmen auffgenommen ist /
ehe sie zur Einkleidung zugelassen wird /
ein zeitlang im Kloster mit den Schwe-
stern verbleibe / damit sie sich selbst ver-
suche vnd vbe / auff daß sie desto besser se-
hen vnd schmücken möge / was für ein
Stand vnd Geist dieses Ordens Leben
in sich habe / welches sie anzunehmen be-
gert.

Erste
Prob.

2. Zu welcher Zeit sie sich auch selbst
versambeln / vnd ihre general Beicht
thun soll / wie in folgendem Capittel er-
klärt wird.

Übung
in wehrer
der ersten
Prob.

Bestätti-
gung der
Aufneh-
mung vñ
Erlaub-
nuß ein-
zutleiden
vom Bi-
schoff.

3. Nach diesem soll der Hochw. Bischoff ersucht werden / daß er diese Auffnehmung für gut halten wolle / vnd jemand auß tragendem Gewalt verordne / (welcher auß seinem Stiffe / oder auß der Clerisey seyn wird) damit er bemeltes Kind einkleide.

Am Tag der Einkleidung einer Novizen / ehe vñnd zuvor sie eingekleidet wird / soll sie vor allen Dingen öffentlich die Bekantnuß des Glaubens thun / nach der Form vnd Weise des H. Concilij von Trient.

form der
Einklei-
dung.

4. Als dan nach Anruffung des H. Geistes / vnd geschehener Benediction der Kleider durch den Prälaten / oder seine Verordneten / ziehet ihr die Obere die weltliche Kleider auß / vñnd gibt ihr die Probier Kleider / nemblich zwey Röck / ein Sehl sich vmbzugürten / sampt einem weissen Schleyer / alles nach laut vñsers Ceremonials.

verände-
rung des
Namens.

5. Es soll die Noviz mit Veränderung der Kleider / auch ihren Nahmen verändern / den Zunahmen aber soll sie ganz vñnd gar ablegen / zum Zeichen einer vollkommener Vergessenheit dieser Welt.

6. Es wird der Obern außtrücklich ^{Gastes} verbotten / daß sie in der Einkleidung ^{renē wer} der Profession der Schwestern / ^{den vers} keine ^{botten.} Mahlzeit zu halten befehle / ja auch nit gestatte / daß es die Eltern thun / auff der Nouizen Unkosten / wan es zu thun möglich ist / damit ihre Freyheit desto vollkommener erhalten werde / daß sie in wehrendem Prob. Jahr desto freyer heraus gehen mögen / vnd solche Unkosten nit etwan zu bleiben ihnen Ursach vnd Anlaß geben.

7. Ober das wird verbotten / vmb ^{Die Haer} ben gleicher Freyheit willen / daß man ^{nicht ab} bey der Einkleidung die Haar nit ab ^{schneiden} schneiden soll / aber wol bey der Profession.

8. Man soll auch keinen Pracht auff der Strassen anstellen / daß sie gleich einer Braut Processionsweise begleitet werde / bey ^{Straff} daß sie zu der Profession nit zugelassen werde / die ein solch Geprång bey ihrem Eingang wird gestattet haben / welches auch zu seiner Zeit der Nouizen Freyheit verhindern könnte / wan sie durch die Erfahrung erkennen würden / daß sie zu solchem Ordens Leben / nit recht bequām oder geschickte ^{sich}

sich befänden / welches sie doch menschlichen Respect vnd Ansehens halber verhalten / vnd nit mercken liessen.

Underweisung der Nouizen.

9. So viel die Prob der Nouizen angethet / soll die Obere daran seyn oder verschaffen / damit sie mit allen sachen / die zum Geist dienlich vnd bequäm seynd / versehen werden: Vnd vber das soll ihnen eine Meisterin oder Mutter zugeeignet werden / die vnter den andern an Tugend vnd Verstand fürtrefflich ist / welche sie vnderweise / nit allein in Ceremonien vnd äusserlichen sachen / sondern auch (sa am allermeisten) in den innerlichen vnd geistlichen / so zu Christi des Gerechtigten Nachfolg nothwendig seynd.

Pflicht der Professschwester gen die Nouizē.

10. Ingleichen sollen alle andere Schwestern / so Profession gethan / sich beflissen / daß sie zu der Tugenden Volkommenheit in allen ihren Wercken vnd Couersation den Nouizen mit gutem Exempel vorleuchten.

Übung der Nouizen im Geist des Ordens.

11. Es sollen die Nouizen in aller Strenghkeit vnd Mortification des Ordens Lebens geubt werden / ohn einigē Dissimulation oder Ansehen der Personen / noch daß man mit einiger durch
die

die Finger sehe / Damit wan etwan eine befinden würde / daß sie nit fertig vnd bereit wäre / dem Himmlischen Bräutigam IESV Christo zu folgen durch diesen engen Pfad / vnserer Ernidrigung vnd Abtödtung / vnd zu der Welt widerkehren wolte / ihr solches nit geweigert / sondern frey hinweg zu gehen gestattet werde / wan zuvor alle Schwestern / auß Liebe (für sie) Gott gebetten haben.

12. Vnd damit diese Freyheit desto vollkommener erhalten werde / mögen die Nouiken inden zweyen letzten Monaten des Prob: Jahrs / zwey oder drey mal allein mit ihren Eltern vnd Freunden reden / vnd ihnen ihre Meinung vnd Willen zu erkennen geben / jedoch sollen sie vor den zweyen letzten Monaten mit keiner allein handeln / es wäre dan sacht / daß vtilleicht etwan auß billigen Ursachen die Obere solchs zuthun rathsam befünde.

13. Wan einige wegen Leibs Schwachheit oder Kranckheit / vnfähig vnd vnbequäm zum Orden geachtet würd / soll man sie mit Lieb vor der Profession dimitiren vnd gehen lassen / mit vorgehendem Rath des Doctorn oder Arzten

Freiheit
der Nov
iken.

Die
schwache
soll man
wider die
mittiren
vnd auß
lassen.

vnd

30 Constitution vnd Satzungen
vnd anderer verständigen erfahrenen
Leuth / so die Mater Ancilla vnd Dis-
creten vmb Rath zu fragen / für gut an-
sehen werden.

wie mā/
vnd wer
mit den
Nouitzē
reden
können.

14. In wehrendem Prob. Jahr mö-
gen keine Schwestern / mit den Nouizen
langes Gespräch halten / außgenommen
die Obere vnd Nouiz. Mutter / zu ihrer
Vnderrichtung im geistlichen Ordens
Leben.

verbottē
in andere
Zellen
zu gehen.

15. Es soll auch keine in ihre Zell /
noch sie in der andern Zellen gehen / ohn
sonderbare Erlaubnuß / imgleichen sol-
ten auch nit die andere Schwestern auff
keinerley weise / eine in der andern Zel-
len gehen / ohn außdrückliche Erlaub-
nuß / es sey dan von Ampts wegen.

Fleißige
Erforsch-
ung we-
gen des
Verhal-
tens der
Nouitzē.

16. Weiters wird geordnet / daß alle
drey Monat / vom Tag der Einklei-
dung an zu rechnen / die Obere der Pro-
fess Schwestern Rath vnd Meinung
anhöre / von der Andacht / gutem Exem-
pel vnd Zunehmen im Geist der Noui-
zen / damit man die / so bequäm oder vn-
bequäm zum Orden seynd / zu vnder-
scheiden wisse / vnd erkenne wie sie sich
anstellen vnd verhalten im Orden vor
der Zeit der Profession.

Zweem

17. Zween Monat vor der Profession Die Zeit anzunehmen.
einer jedern Nouizen/sol man die Stimmen aller Profesz Schwestern nehmen/

18. durch das geheime Scrutinium, scrutiniū
der Erforschung/von wegen ihrer Aufnehmung zur Profession:

19. Warzu dannoch die Stimmen Underscheit der Stimmen/ vnd gutdüncken.
der jungen Professen keine Krafft haben sollen / biß sie das vierdte Jahr im Orden vollendet haben/doch kan man hier vber ihr Gutdüncken anhören.

20. Nichts desto weniger in den Klö Exceptio
stern so newlich erst auffgerichtet / in welchen noch nit gnug Ordens Personen seynd / kan man auch nehmen die Stimmen von fünff ältesten jungen Professen / (wan sie alda zu finden) ob sie schon das vierdte Jahr noch nit erreicht hätten.

21. Keine soll zur Profession vor dem alter zur professio
18. Jahr zugelassen werden.

22. Keine soll zugelassen werden / sie könne dan für sich selbst / oder auff's wenigste mit dem Chor das Officium sagen. Norwendig Wissensschafft

Keine soll angenommen werden/sie wisse dan zuvor vollkommentlich alles/was sie geloben vnd halten soll/ darumb sol

sollen die Nouizen fleissig vnderwiesen werden in der Regel vnd gegenwärtigen Satzungen / vnd in allem dem / was zum Stand vnseres Beruffs vnd Ordens Leben gehörig ist : Zu diesem End wird verordnet / daß allzeit / auff jedern Frentag im Refenter gelesen werde ein Theil von der Regel / vnd gegenwärtigen Satzungen / welche darnach durch die Obere / vnd Nouiz-Meisterin völliger sollen erklärt werden.

Entäußerung der zeitlichen Güter.

23. Denen / so durch das geheime Scrutinium zur Profession zugelassen sind / soll die Obere vorhalten jene Worte / so vom H. Geist durch das Euangelium vns erklärt werden / wan sie wollen vollkommen seyn / vnd mit vns in diesem Stand der Vollkommenheit leben / so sollen sie (wofern sie die Macht vnd Freyheit haben von ihren Gütern zu disponiren) dieselbe geben fürnehmlich den Armen / oder zu andern Goteseligen Sachen anwenden / haben sie aber die freye Gewalt nicht / so ist's an ihrem guten Willen gnug.

Verboht hierin zu rathen.

24. Die Schwestern sollen sich hüten / daß sie sich nit bekümmern / oder den Nouizen Rath geben wollen / wie sie
sie

sie ihre zeitliche Güter außtheilen / damit sie mit desto mehrer Freyheit / was ihnen Gott in den Sinn geben wird / verrichten können.

25. Derhalben sollen sie in den zween Zeit das letzten Monaten / von ihren sachen disponiren / vnd ein Testament machen / welches / nachdem es in gebürlicher Form auffgerichtet ist / bey der Obern bleiben soll / bis die Profession bey vns geschehen / nach welcher vnd nit ehe solches für kräftig vnd gültig gehalten werden soll.

26. Wofern aber die Nouiz Rahts bedarff / zu weiterer ihrer Sachen Direction vnd Richtung / kan sie mit gelehrten vnd Gottsförchtigen Männern handeln / ihres Rahts pflegen / weißlich von den Gütern zu disponiren / wie sie es am besten zu seyn vermeint: Ja wan es die Sach also erforderte / soll man bey dem Bischoff selbigen Orts sich Rahts erholen.

27. Es soll die Nouiz / nachdem ihr Nouitiat-Jahr erfüllt / vnd sie von den Schwestern zur Profession auffgenohmen ist / nach löblichem Brauch vnsers Ordens / sich andächtiglich darzu berei-

34 Constitution- vnd Satzungen
ten / vnd an gemeltem Tag ihrer Pro-
fession / sollen alle Schwestern zu ihrer
Intention die H. Communion empfa-
hen. Vnd wan derselbe Tag erschienen
ist / soll sie ihre Gelübde öffentlich auß-
sprechen im Chor der Schwestern / mit
offenem Gätter / damit das Volck die
Ceremonien sehen vnd anhören möge /
in gegenwart des Ordinarij, oder eines
Geistlichen der vom Bischoff (auß sei-
nem Stiffte oder auß der Clerisey) darzu
verordnet wird. Nachdem die Gelübd
geschehen / außgesprochen vnd vnder-
zeichnet / (zu welchem End man ein Buch
von Pergament haben soll / das Pro-
fession-Buch genandt / in welches einge-
schrieben werden soll die Form der Pro-
fession / sampt dem Tag / Monat vnd
Jahr / an welchem sie geschehen /) als-
dan schreitte man fort zu den Ceremo-
nien der Profession / vnd gebe ihr einen
schwarzen Schleyer vnd Mantel / als
les nach Außweisung ermelten Ceremo-
nials / welcher Mantel ist anstatt des
andern Rocks / jedoch im fall der Noth /
mag sie vnd alle anderen / ohn den Ha-
bit vnd Mantel oder Ober-Rock / noch
einen andern Rock / das ist / den Vnder-
Rock

Kock haben. Die Gelübde aber sollen auff diese Form vnd Weise geschehen:

28. Ich Schwester N. auß selbst ei^{form der} genem vnd freyem Willen gelobe vnd professio^{professio} verspreche / Gott dem Allmächtigen / der allzeit seligsten Jungfrauen Maria / dem seligen Vatter S. Francisco, dem Hochwürdigsten Herrn Bischoff von N. vnd euch meiner Mutter / zu leben in Gehorsam / in Armut ohn Eigenthumb / in Keuschheit vnd ewiger Clausur / vnder der Dritten Regel des Glorwürdigen Vatters S. Francisci. Welche Form ins gemelte Buch geschrieben werden soll / wie gesagt ist.

29. Deren die Schwester zur selbi^{Vnder} gen Stund sich auch vnderschreiben^{schriftl.} muß mit eigener Hand / so sie schreiben kan / wo aber nit / soll sie ein Zeichen darvnder machen / in gegenwart der Gemeind / damit die Mater Ancilla solches verwahre / oder zu ihrem Bischoff schicken möge.

30. Die junge Professen sollen v^{Pfliche} der der Zucht der Nouiz^{der sun}-Meisterin seyn / vnd geubt werden in Vbungen der De^{gen Pros}mut vnd Mortification / gleich wie die^{fessen.} Nouizen / biß sie das vierdte Jahr im

Orden vollbracht / Damit sie also erhalten vnd vermehren mögen ihren ersten Enffer vnd Inbrünstigkeit / vnd desto fester sich gründen in dem vollkommenen Geist der heiligen Demut / Mortification / Einfalt vnd Andacht / wie solches der Geist vnseres Beruffs erfordert / vnd vns darzu verpflichtet.

form der
Kleidung. 31. Was die Form der Kleider anbelangt / weil dem also / daß deren Rauhe vnd schlechtigkeit / durch die heiligen Aposteln beständig ist gebraucht vnd gehalten worden / so am ersten vnd vor allen andern / ein wahres Euangelisch Leben geführt haben / welches wir nach bestem vermögen vnserer Schwachheit nachzufolgen begeren / vnd auch weil sie von vnserm Herrn vnd Heyland / in dem H. Johanne gelobt worden / vnd durch Iesum Christum selbst im Werck vnd in der That gehalten vnd erwiesen / welchem vnser Seraphischer Vatter S. Franciscus nachgefolgt / wardurch wir gelehrt werden / daß die / so weiche Kleider tragen / in der Königen Häuser seynd: Dahero ordnen wir / daß die Kleider vnserer Schwestern / von grobem verächtlichem vnd hartem rauhem vngesärbt

gefärbtem Tuch seyn sollen / vnd seynd diese / so folgen: Ein Habit oder Cappe / vnd Mantel / vnd ein einzige Tunic oder Vnder-Rock / wan es die Naturfft erfordern wird / vnd soll ihnen der Gebrauch des Hembds verboten seyn / sowohl von Wolle als von Leinwat / welcher Ober-Rock soll gestickt seyn mit Sack-Tuch / insonderheit neben der Schultern ohn Falten / ja auch nit an den Aermeln / welche eng vnd lang seyn sollen / also daß sie die halbe Hand bedecken / jedoch daß man am End der Aermeln / nach Ordens Brauch / beyde Hand darein stecken könne: Derselbe Habit / soll in der weite nit mehr haben als eylff Spannen / wan nit in etlichen die Dicke des Leibs solches erfordert / welchen allein ein einzige Spanne zugegeben werden soll: Die Länge aber soll sich nit ferner erstrecken als der Leib: Die Vnder-Röck sollen in die Weite nit mehr als neun Spannen haben / der Mantel soll kurz seyn / vngesehr bis an die Knie. An statt des Gürtels sollen die Schwestern haben ein grobes / schlechtes / verächtliches Seyl von Hay geflochten / mit ganz schlechten Knöpf-

fen. Das Haupt soll mit einem schwarzen Schleyer von den Professen / vnd mit einem weissen von den Nonnen bedeckt werden / welche von schlechtem verächtlichem grobem Leinwat müssen gemacht werden / welches sie in gemein tragen / vnd vorwarts bis an die Augen sollen abhangen lassen : Das vbrige / so zu bedeckung des Haupts gehörig / soll weiß / vngesteiff / vnd also zugemacht seyn / daß ein Theil der Backen vnd des Kins / dardurch bedeckt werde / wie solches des Ordens Stands Eingezogenheit vnd Erbarkeit erfordert. Die Schuhe / so die Schwestern gebrauchen / sollen seyn schlechte Sandalien / nach dem Exempel der Aposteln / Also daß der Gebrauch von Schuhen ihnen ganz vnd gar verboten sey.

im Habie
schlafen. 32. In diesem Habie oder Kleidung müssen sie entschlossen vnd bedacht seyn zu leben vnd zu sterben : Derhalben sollen sie sich zur Ruhe begeben ganz bekleidet vnd angethan / das Seyl sollen sie nit ablegen.

form des
Lagers
oder Bettung. 33. Vnd für ihr Bett vnd Lager / sollen sie sich gnügen lassen / mit einem hauffen Stroh / mit einem groben Tuch
oder

oder Cannefaß / auff Bretter angenagelt : Der Decken aber mögen sie sich gebrauchen / soviel die Nothurfft erfordert. Jedoch können die Krancken / zu Erquickung ihrer Schwachheit / auff wällenen Materaken ruhen / Damit durch diese Weise der Kleidung vnd Ligerstatt wir vns vor Augen stellen vnser Pflicht vnd Schuldigkeit / durch welche wir als Büsserinnen verbunden seynd / allen Ueberfluß vnd Zartigkeit durchauß zu fliehen vnd zu meiden.

Das Vierdte Capittel.

Von der Weise das Göttliche Ampt zu sagen / Vom Gebett oder Betrachtung / Von dem Zweck zu welchem die Übungen vnserer Reformation / vnd der Geist vnseres Berufes gerichtet seynd : Von der Beicht / H. Communion / vnd Geistlichen Lektion.

Alle Schwestern vnserer Reformation / sollen das Göttliche Ampt ^{Römisch} sprechen nach dem Brauch der H. ^{Officiū.} Römischen Kirchen / das allerheiligste

Lob vnser Herrn Jesu Christi mit Ehrerbietung / Auffmercksamkeit vnd Andacht sagen / vnd gleichwol hochfeyrllich begehren nach bemeltem Römischen Brauch / die eigene Fest der Minder Brüder / die ins gemein Capuciner genandt werden.

Zeit vnd
Stund
der Met
ten vnd
anderer
Geseiten

2. Die Mette soll das ganze Jahr durch gesungen werden zu Mitternacht / die Prim vnd Terc an Werktagen zu sechs Vhren / an Son- vnd Feyrtagen zu sieben Vhren / die Sext vnd Non / nachdem es die Zeit vnd Vbungen erleiden werden / wie im Ceremonial verzeichnet ist: Die Vesper zu zwei Vhren / Das Completorium zu vier Vhren / oder vmb halber fünff / nach laut des Ceremonials.

Ampt
vnser L.
Frawen.

3. Es wird geordnet / daß man das Ampt vnser L. Frawen / wan es nach den Rubricquen im Chor soll gesagt werden / mit Ehrerbietung verrichtet werde.

Ort vnd
Weise
dz Ampt
zufingen

4. Das Ampt im Chor soll man verrichten nit mit zu hoher / noch zu niedriger / sondern mit mittelmässiger Stimme / ohn Noten vnd Streichen / mit Gleichformigkeit der Stimmen vnd
des

des Geistes / also daß jedes Wort vnnnd Syllaben recht deutlich außgesprochen / vnd sie von denen so zugegen seynd / wol verstanden werden.

5. Ehe vnnnd zuvor man das Ampt Vorbesagt / soll man es fleissig vbersehen / da^{reitung.} mit kein Fehl oder Confusion erfolge: So aber einige Schwester ein merckliche Confusion oder Fehl begehen würd / soll sie nach vollendetem Officio ihre Schuld sprechen mitten im Chor / vnd drey mal Pater vnd Aue mit creuchweis außgestreckten Armen sagen / oder ein andere grössere Buß verrichten / wan es das Gebrechen erfordert / doch alles nach Discretion vnd Bescheidenheit der Obern.

6. Es wird den Schwestern auß^{Ehädig} trücklich verordnet / daß / so bald sie das^{keit dem} erste Glocken Zeichen hören / alles / auch^{Zeichen} einen vnvollendeten Buchstaben / vnnnd^{des Ges} Nadelzug stehen lassen / andächtigt vnd^{horsams} fleissig zum Ampt sich verfügen / damit sie im Chor seyen / ehe das erste Zeichen gethan / vnd sich im Geist zum Göttlichen Ampt bereiten: Wan aber eine nit im Chor gefunden wird / ehe das ander Zeichen vollendet / vnd zur Prim (weil

42 Constitution vnd Satzungen
alsdan nur ein Zeichen geben wird) ehe
das einkige Zeichen gethan ist / soll sie
mitten im Chor betten den Psalm Mi-
serere, mit Creukweiß außgestreckten
Armen / vnd das so bald das Officium
ein End hat. Eben dieselbe Bereitwil-
ligkeit muß gehalten werden / so offte
man etwas ins gemein verrichten soll /
vnd auff den Ziegel / oder auff's Brett /
oder etwas dergleichen klopffen wird.

Ampt
für die
Abge-
storbene.

7. Wan man im Chor lesen soll die
Vigilien der Abgestorbenen / die Psal-
mos Graduales, oder sieben Buchpsal-
men / soll solches mit Andacht gesche-
hen: Vnd vber das sollen alle vnd jede
Schwestern sehr inbrüstig vnd fleißig
seyn zu betten für die Seelen so im Feg-
feyr auffgehalten werden: Darumb
wollen wir / daß alle Schwestern / in bes-
sonders alle Jahr fünff mal das Ampt
der Abgestorbenen sprechen / mit den
neun Lectionen / nach löblichem Brauch
des Ordens des H. Francisci, nemblich
am Montag nach der Septuagesima,
in der Vigilien der H. Mariæ Magda-
lenæ, in der Vigilien oder am Tag
vor S. Michael des Erz Engels / in der
Octaua vnseres Vatters S. Francisci,
vnd

vnd in der ersten Feria vor dem ersten
Sontag des Aduents / mit der Collect
Deus veniæ largitor, vnd an statt der
bemelten Aempter / sampt den neun
Lectionen / sollen die Län Schwestern
für ein jedes / hundert Pater noster vnd
Aue Maria betten.

8. Die Län Schwestern sollen zu Göttliche
Chor kommen im Anfang der Vesper / Ampt vñ
stelle der
Leischwe
stern.
des Completorij, vnd der Metten /
vnd zum Te Deum laudamus, vnd
nach geschēhener gemeiner Vorberei-
tung / wan das Ampt angefangen ist /
mögen sie an ein Ort abtreten / zu bet-
ten ihr Pater noster, &c. nach Inhalt
der Regel / aber diß Ort sollen sie nit
selbst erwöhlen / sondern soll ihnen von
der Oberen verordnet werden.

9. Vnd dieweil das Gebett / so mit innerlich
Gebett
vnd Zeit
desselben
den Leffken allein / vnd nit von Herzen
gesprochen wird / Göt nit angenehm
ist / sondern vielmehr mißfällig / darne-
ben offenbar / daß vber das mündlich
Gebett / so in sich selber gut vnd nützlich
ist / auch das innerliche Gebett vnd die
Betrachtung in den Ordens Ständen
höchlicherfordert wird / als eine geistli-
che Mutter vnd Ernehmerin allen Tu-
gens

genden/ Darumb wird geordnet/ vnnnd ernstlich befohlen / in Krafft dieser gegenwertigen Satzungen / daß in vnser Gemeine alle Tag zwo Stunden lang das stille Gebett oder Betrachtung gehalten / vnd nimmermehr im Chor vnderlassen werde / so wenig als auch das Göttliche Ampt: Eine Stund soll seyn zu fünff Vhren des Morgens / die andere nach dem Completorio, vnd solches das ganze Jahr durch.

Litanien 10. Vor dem Morgen-Gebett sollen zu lesen. die Litaneyen von allen Heiligen / vnd nach dem Completorio die Litaney von vnser L. Frauen von Laureto gelesen werden.

Geist vnser Bes rufs vnd Ordens. 11. Es sollen aber die Schwestern wol mercken/ daß in allem ihrem Gebett vnnnd Vbungen / so wol innerlichen als äußerlichen / sie vber alle Ding begeren sollen den Geist Gottes zu haben / vnd seine heilige Würckung / mit Anwendung alles Fleisses vnd sorgen/ damit sie den Geist vnseres Berufs erlangen / welcher ist ein Geist des Gebetts / vnnnd der Vereinigung mit Gott / ein Geist der Armut vnd Einfalt / ein Geist der strengigkeit vnnnd Abtödtung / ein Geist des

des Friedens vnd der Liebe / ein Geist
 der Einsamkeit vnd des stillschweigens /
 damit in allen ein Herz sey / ein Geist /
 ein Will / mit dem Willen Gottes vnd
 der Oberen vereinigt / daß wir in allen
 vnsern Verfolgungen vnd Kranckhei-
 ten vns demütig vnd gedultig erzeigen /
 diejenige lieb haben / so vns verfolgen /
 hindertreiben vnd tadeln / dan vnser
 Herz hat gesagt : Liebet ewere Feinde /
 vnd bittet für die / so euch verfolgen vnd
 verleumbden : Selig seynd die Verfol-
 gung leiden vmb der Gerechtigkeit wil-
 len / dan ihr ist das Reich der Himmeln /
 vnd wer verharren wird bisz ans Ende /
 der wird selig werden.

12. Dieweil aber alle vnser geistliche End vnd
 Übungen / strengigkeiten / Mortifica- Ziel der
 tionen / so wol innerlich als äusserlich / Übungen
 die wir angenommen haben / vmb der im Orde.
 blossen vnd pur lautern Liebe Christi
 Iesu vnser gecreuzigten Bräutigams
 willen / damit sie ihm allerdings gefäl-
 lig seyen / sollen vnd müssen von vns ei-
 genlich zu demselben nächsten Ziel vnd
 End gerichtet werdet / welches vnser
 Herz ihm selbst vorgestellt hat / in al-
 len seinen mühseligen vnd peintigen
 Werz

Wercken/nemblich zur Seligkeit deren
 durch sein kostbares Blut erkauften
 Seelen: Ein Ziel vnnnd End dessen Lieb
 sein Göttliches Herz dermassen einge-
 nommen vnnnd besessen/ daß es ihn/ als
 ein sanfftmütigstes Lämblein gehorsam
 gemacht hat biß in den Todt des Creu-
 zes/ seiner selbst ganz vngachtet: Der-
 halben ist es billig / daß wir armselige
 zur Nachfolgung selbigen vnser aller-
 liebsten Bräutigams/vnserer vnd eige-
 nen Nuzens vergessen: Insonderheit
 weil wir in ihm alles warhafft Gut bes-
 sitzen vnd geniessen / vnnnd allein das
 Vorthail vnd die Ehr Jesu Christi / in
 allem vnserem Thun vnd Mühseligkei-
 ten suchen zu befördern / vnnnd das desto
 mehr / weil vnser Vatter S. Franciscus
 des Bräutigams Freund / auß Eingeb-
 ben vnnnd Erleuchtung des H. Geistes/
 so lang er gelebt/ nicht anders geseufft/
 gesucht noch begert hat / in allen seinen
 Mühseligkeiten/ Predigen/ Reisen vns-
 der den Vnglaubigen / in allem seinem
 Wunsch vnd begeren / zu sterben vnnnd
 sein Blut zu vergiessen / als allein die
 Ehr / vnd Interesse des Bräutigams
 Jesu Christi / welches bestehet in der
 See

Seelen Heyl vnnnd Seligkeit. Der
 halben das wenige vnnnd geringschätz-
 ge / so Gott der Herz sich würdiget
 durch seine Güte durch vns zu würcken/
 (soviel es bey Gott gilt vnd Krafft hat
 etwas zu erlangen) erklären / verstehen
 vnnnd bitten wir die Göttliche Majestät
 mit aller Auffrichtigkeit des Herzens /
 daß sie es alles schenck recht wende / zu des-
 ren durch Jesum Christum erkauften
 Seelen Seligkeit / die da leben mitten
 in der Gefahr dieses sterblichen Lebens /
 damit wir also zum wenigsten / soviel
 wir können / in der Arbeit vnnnd Müh-
 seligkeit beybringen vnserem gütigen
 Herrn Jesu Christo / vnnnd denen so
 Amptswegen gebürt zu arbeiten für
 das Heyl der Seellen / weil vnser Be-
 ruff vnd Schwachheit vns nit mehr ge-
 stattet.

13. Derentwegen ordnen vnd sehen wie man
 wir / daß alle Schwestern in ihren Her- die Übung
 zen tieff eingewurckelt haben sollen / ein gen zu ih-
 so werthes vnnnd angenehmes Opffer / rem End
 als da ist / der Seelen Enffer / in dem sie
 alle vnd jede ihre Übungen / Strengig-
 keiten / vnd vnser Ordens Gewonhei-
 ten / dahin richten / vnnnd in ihrem sowol
 son

sonderbaren als gemeinen Gebett / der
Göttlichen Güte trewlich befehlen / den
glücklichen Fortgang der streitenden
Kirchen.

vnd was
zu insons
derheit.

14. Vnd insonderheit betten für vn-
sern heiligsten Vatter den Pabst / als
Statthalter Jesu Christi / für die Für-
sten derselben Kirchen / vnd das heilige
Collegium der Cardinal / für die Erzb-
Bischöffen / Bischöffen / Prælaten /
Pastoren / Prediger vnd andere geist-
liche Personen / vnd insonderheit für
den Hochwürdigsten Bischoff unsere
hohe Obrigkeit / seinen Mithülfferen /
Pastoren / vnd Cleriken des Stiffts / da
unsere Closter auffgerichtet vnd fundirt
seynd : Imgleichen auch für die Be-
kehrung der Sünder / Ketzer / vnd Un-
glaubigen / vnd ins gemein für alle die
mit helffen arbeiten für das Heyl der
Seelen.

Lasset vns dan allzeit ingedenck seyn /
daß / ob schon unsere Strengigkeiten
groß seynd / vnd das Gebett inbrünstig /
vnd wan wir gleich in vnsern Vbungen
vnd Obseruanz accurat vnd fleissig
seynd / wir dannoch vnserem Beruff
nimmer ein genügen gethan / noch / das
Gott

Gott von vns erfordert/ der gebür nach
erfüllt haben / wan wir nit sonderlichen
Fleiß anwenden / dieselbe zu richten / zu
deren Hülff vnnnd Nothdurfft / die im
freyen Feld streiten/ schwißen/ vnnnd ar-
beiten für die Ehr Gottes / vnnnd der
Seelen Heyl befördern.

15. Vber das sollen alle Schwestern jährliche
einmal im Jahr in die Einsamkeit sich
begeben/ vnd abweichen in die Einnöde/
oder Eremitorium, zu diesem End ver-
ordnet / vnnnd das auff's wenigste eine
Wochen lang/ jedoch mögen sie mit Er-
laubnuß der Mater Ancilla, etliche Tag
länger darin verharren/ zu welcher Zeit
sollen sie von der Gemeine gank abge-
söndert seyn / außgenommen daß sie in
den Chor kommen Meeß zu hören / vnd
Abends sich auff das gemein Dörmiter
begeben.

16. In dieser Einnöde sollen sie bey
sich bedencken/ wie sie vnser heilige Re-
gel halten / sampt den Sakungen vnnnd
Ceremonien des Ordens / sie sollen sich
erforschen / wie sie sich verhalten gegen
Gott / gegen ihre Obrigkeit vnnnd Mit-
Schwestern: Vnd wan sie Beampete
seynd / wie sie ihrem Ampt ein genügen
thun.

jährliche
Recol-
lection
vnd Eins-
nöde.

was für
vbungen
bey jähr-
licher Re-
collectio
geschehen
soll.

50 Constitution vnd Satzungen
thun. Wan sie nun all ihr Thun vnd
Lassen recht wol / wie sichs gebürt / er-
kündigt haben / sollen sie eine general
Beicht thun / von der letzten an / nach
welcher sollen sie sich bemühen mit der
Gnad Gottes zu erkennen die Mittel
von ihren Sünden vnd Invollkom-
menheiten abzustehen / daneben sich be-
fleissen in ihren geistlichen Übungen /
nemblich der Einkehrung des Gemüths
zu Gott / vnd zum Beschluß derselben
ihre Gelübde erneuern / damit sie auff
diese Weise ihre gute Vorsätze / die sie
werden gehan haben / gleich als mit ei-
nem Siegel bekräftigen / demütiglich
bittende / die Obere wolle ihre eine Buß
aufferlegen / für die Sünd / so sie das
Jahr begangen haben wider ihre Regel
vnd gegenwertige Satzungen.

Ferner / weil das Ziel vnd End des
einsamen vnd Ordens Lebens ist die
Vereinigung der Seelen mit Gott /
welche anfahet durch Gesång der Psal-
men / vnd mündlich Gebett / nimbe zu
vnd wird volbracht / durch die Betracht-
ung vnd das stille Gebett / vnd erreichet
ihre Vollkommenheit am alleredelsten
oder fürtrefflichsten / durch die H. Com-
mu-

munion / vnd würdige vielfaltige Nies-
 sung des Hochw. Sacraments / warzu
 die Beicht / gleich wie eine Thür vnnnd
 Eingang / dem Menschen den Weg er-
 öffnet vnd bereitet.

17. Deswegen wird geordnet / daß Ordinas
 alle Schwestern vnserer Versammlung ri Beicht
 inegemein zweymahl in der Wochen vnd was
 beichten / nemblich am Son- vnnnd
 Donnerstag / oder des Abends zuvor.
 Der ordinary Beichtvatter aber soll
 seyn ein Geistlicher auß der Clerisey.

18. Vnd / damit man der Kleinmü- Extras
 tigkeit der forchtsamen Seelen / wie ordinari
 auch der Freyheit des Gewissens zu Beicht-
 hülf komme / soll die Mater Ancilla vatter.
 schuldig seyn den Hochw. Bischoff zu
 bitten / daß er zum wenigsten viermahl
 im Jahr einen extraordinary Beicht-
 vatter auß der Clerisey / oder eine Or-
 dens Person geben wolle / vnd der Bis-
 schoff soll ihnen einen solchen zulassen.
 Wan er aber eine Ordens Person gibt /
 soll es geschehen mit Bewilligung der
 Mater Ancilla vnd der vier Discreten.
 Bey diesem Beichtvatter aber sollen alle
 vnnnd jede Schwestern sich einstellen /
 damit man diejenige / so dessen bedürff-

52 Constitution vnd Satzungen
tig seyn würde / weder erkennen noch
mercken könne: Nichts desto weniger as
ber / wan einige Schwestern / von sol
chem extraordinari Beichtvatter / ei
nigen Raht zu ihrer Nachrichtung oder
verhalten / empfangen hätten / sollen sie
den nicht brauchen mögen / ohn vorge
habten Raht ihres geistlichen Directo
ren / so ihnen durch den Ordinarium
verordnet ist / welcher seyn wird auß
der Clerisey / jedoch ohn einiges Nach
theyl des Siegels oder Heimlichkeit der
Beicht.

ordinari
Communi
on vnd
wan.

19. Die H. Communion soll gleich
fals zweymal in der Wochen geschehen /
von der ganken Communität / nemblich
Sontags vnd Donnerstags / wie auch
alle Festtag desselben Stiffis / die von
dem Volck gefeyrt werden / darzu auch
auff S. Francisci vnd anderer Heiligen
Fest / die in seinem Orden mit Solenni
tät begangen werden / jedoch wan solche
Fest in der Wochen einfallen / soll man
den Donnerstag nit schuldig / ja auch
nit mächtig seyn / zu communiciren ohn
außtrückliche Erlaubnuß.

20. Vnd damit vnser Vbungen
desto ordentlicher reguliert vnd gerichtet
wer

werden / zu erlangen das End vnserer zu welche
 Stiftung vnd Einsakung / vnd die end man
 Göttliche Gütigkeit / durch offte wider fürnem
 holte gute Werck bewegt werde / auff blich die
 daß sie auß besondern Gnaden vnd Commu-
 Barmherzigkeit / sich gefallen lasse / den nion rich-
 Geist vnser heiligen Berufss in vns zu ten soll.
 erhalten vnd zu vermehren: Vnd diese
 vnser geringe / arme / vnd demütige Re-
 formation / mehr vnd mehr zur Voll-
 kommenheit zu bringen / damit wir er-
 hört werden mögen in dem verfolg o-
 der vollführung vnser Ziels vnd Ends /
 vnd spüren die vnendliche Reichthumb
 seiner Wolthaten.

21. So ordnen wir / daß alle Schwe- 1. für den
 stern zugleich auff einen der obgemelten Orden.
 Tügen die H. Communion empfahen /
 an solchem Tag / der zu Anfang des
 Jahrs von der Oberrn wird bestimmet
 werden.

Wie auch zu eben dem End / vnd auff 2. zu eben
 gleiche Weise / im Anfang eines jeden dem End
 Monats. vnd wann

Eben mässig einmal im Jahr / auff 3 jährlich
 gesagte Weise / am Tage da man die am Tage
 Possession oder Besizung vnserer Clö- da die pos-
 ster hat eingenommen / bittende für ih- session je-
 des Elo-
 sters ge-
 re schehen.

54 Constitution vnd Satzungen
re Wohlthäter lebendige vnd abgestor-
bene.

4. zu selb-
bigem
Ende. Desgleichen auch alle Monat ein-
mal.

5. Zur Er-
haltung
der Res-
formatio thun / das alle Wochen drey Schwes-
stern / die sie darzu benennen wird / ein-
mal communiciren / für die Erhaltung
vnserer Reformation.

6. für die
Stifter
vnd Wohl-
thäter. Eben das soll alle Wochen einmahl
geschehen für die Stifter vnd Wohlthä-
ter vnserer Clöster / sowol Geistliche als
Weltliche.

7. Bey
Auffrich-
tüg eines
neuen
Clösters. Wan ein neues Clöster vnserer Res-
formation auffgerichtet wird / so ord-
nen wir / das alle vnd jede Schwestern
vnserer Reformation ins gemein drey-
mal die H. Communion empfahen / für
dessen glücklichen Fortgang / vnd deren
Heyl / die auß Christlicher Lieb die Fort-
setzung solches Wercks helffen beför-
dern.

8. zur In-
tention
des Hoch-
w. Bischofs. Eben das soll auch vberall auff jeden
Monat geschehen / an einem von obge-
melten Tagen darzu bestimpt / zur In-
tention des Hochw. Bischoffs jedes
Orts vnsers Obersten / damit ihm Gott
durch seine vnendliche Gnade Krafft
vnd

vnd Stärck verleihen wolle/ in Vollziehung vnd Verichtung seines Ampts vnd Bürde.

22. Vnd/ damit der Christlichen Commun-
 Lieb ein genügen geschehe / so ordnen Communion für die Seele im Feg-
 feur.
 wir/ daß/ so oft man das Ampt der Ab-
 gestorbenen halten wird / die an dem
 Tag communiciren/ solches thun sollen
 für die Seelen / so im Fegfeur seynd/
 Insonderheit für die arme abgestorbene
 Soldaten / in den Kriegsheeren der
 Christlichen vnd Catholischen König:
 vnd Fürsten: Für die Ehr Gottes vnd
 Beschirmung der Catholischen Kir-
 chen.

23. Dieweil auch das offtere lesen Geistlich-
 che lectia
 vnd wan
 geistlicher Bücher/ sehr kräftig ist / die
 Andacht in den Seelen zu erwecken vnd
 zu erhalten / so ordnet man / daß alle
 Son- vnd Feyrtäg / wie auch Dinstäg
 vnd Donnerstäg des Jahrs/ die Mater
 Ancilla etwa ein gottselige Lektion den
 Schwestern vorhalte.

24. Welche alle Tag aufferhalb Zeit vnd
 Stund
 solcher
 Lektion.
 der Fastenzeit anfahren wird vmb zwölff
 Vhren/ damit sie vmb ein Vhr sich en-
 dize / aber an Fasttägen sollen sie an-
 fahren ein Viertel vor ein Vhr / da-

mit es vmb halber zwo Vhren gethan
sey.

Zeit der
Einsam-
keit in dē
Zellen.

25. Sobald sie geendigt ist / sollen
die Schwestern sich in ihre Zellen ver-
fügen / bis zur Vesper. Jedoch in der
grossen Fasten der allgemeinen Kirchen /
soll man vmb zwo Vhren anfahren / da-
mit es vmb drey Vhren gethan sey / vns-
der welcher Übung mögen die Schwe-
stern begeren / daß man ihnen deutlich
erkläre / was sie nit gnugsam verstehen
vnd begreifen / welches ihnen die Ma-
ter Ancilla, nach ihrem Verstand vnd
Geschicklichkeit / mit der Gnad Gottes
auflegen soll / vnd sie die Mittel / Weeg
vnd Weise lehren / dasselbe ins Werck
zu richten / wovon gehandelt worden /
zu mehrer Frucht vnd Nutzen ihrer See-
len.

Die Nos-
titz auß-
genommen

26. Doch sollen einmal in der Wo-
chen (nemblich Dinstags) die Nouizen
bey dieser Lection nit seyn / vmb gewisser
billicher Ursachen willen.

Einsam-
keit vnd
stillschwei-
gen.

27. Nachdem die Zeit der Lection
vorvber / sollen sich alle Schwestern in
ihre Zellen verfügen / bis zur Vesper:
Aber an den Tagen / da diese Übung
nit gehalten wird / sollen sie sich in die
Zel-

Zellen begeben vmb ein Uhr nach Mit-
tag/es wäre dan sach/das vmb die Uhr
eine Predig geschähe / so nach Gutdün-
cken der Mater Ancilla diese Übung
verhindern könnte/welche hievon die An-
ordnung thun mag/wie sie es am besten
befindet : Vnd soviel angehet die Auf-
theilung der vbrigen Zeit des ganzen
Tags/es sey wegen Ablefung des Offi-
cij, oder Widerkehrung zu der Arbeit/
oder dergleichen / soll man sich verhal-
ten/wie es im Ceremonial verordnet ist.

28. Abends vmb sieben Uhr wird ^{Still-}
man leuten/ so bald sie das hören/ sollen ^{schweigē}
sie sich alsbald alle auff dem Chor sin- ^{des Abes}
den lassen/damit sie die Suffragia sagen/
vnd anhören ablesen die Materi oder
das Stück / darvber man das Gebett
halten soll.

29. Darnach sollen sie das Examen ^{Erforsch}
oder Erforschung ihres Gewissens thun/ ^{ung des}
vnd darauff sich in ihre Zellen still- ^{Gewis-}
schweigend verfügen/ damit sie sich ^{sens/ vnd}
vmb acht Uhren zur Ruh ^{Zeit zu}
legen können. ^{schlaffes.}

Das Fünffte Capittel.

Vom Stillschweigen / vnd von
der Einsamkeit / vnd von der Weise
so die Schwestern halten sollen /
wan sie miteinander
reden.

Derweil der Geist Gottes / so vber
alle Ding zu wünschen /
vnd süßer ist dan Hönig / dem
der ihn geschmeckt hat / viel leichtlicher
im Stillschweigen / vnd inwendiger
Einsamkeit gefunden wird / dan vnder
dem Getümmel / vnd außwendigen
Vielfältigkeiten / darumb sollen alle
Schwestern alle Tage vor der Vesper /
sich in die Einsamkeit vnd ihre Zellen
begeben / wie in vorgehendem Capittel
gesagt ist / außser welcher soll keine sich
zu der Zeit finden lassen / ohn grosse
Noth vnd Erlaubnuß der Obern: In
der grossen Fasten aber / wie auch in al-
len Fasttagen / sollen die Schwestern
zweymahl sich begeben in ihre Zellen /
nemblich / von halber zwo Nachmit-
tag / biß zwo Vhren / vnd ein andere hal-
be

Einsam-
keit.

be Stunde vor dem Completorio. In der heiligen Carwochen aber soll alles nach Gelegenheit des Ampts oder Officij gerichtet werden.

2. In dieser Einsambkeit sollen sie sich vben im Gebett / oder Lesung eines geistlichen Buchs / nachdem sie zuvor ihr Gewissen examinirt vnd erforscht haben zur Zeit des stillschweigens vor der Vesper.

*2. forsch
una des
Gewissens zu
Mittag*

3. Weil aber dieselbige Besikung Göttlicher Lieb erfordert das stillschweigen vnd vollkommene Ruh der Seelen / vmb dieser Ursachen willen / soll von allen Ordens Personen unserer Reformation / das stillschweigen scharpff vnd gnaw gehalten werden.

*Still-
schweigē.*

4. So viel das Regularische stillschweigen betrifft / wird geordnet / das es stetts gehalten werde im Chor vnd Oratorio, im Creuzgang vnd Dormitorio, wie auch im Refenter / vom ersten Zeichen so auff die Taffel geschicht / bis nach gethaner Dancksagung.

*Regularis
still
schweigē.*

5. Zu welcher Zeit soll man ein geistlich Buch lesen / oder die Regul vnd Sanktionen / wie gesagt ist / dem die Schwestern am fleissigsten sollen zuhören / auff das /

*Tisch-
Lectionē*

daß / in dem der Leib gespeiset wird / die
Seel durch das Wort Gottes auch er-
nehrt vnd erquicket werde.

Zeit des
Stillschwei-
gens.

6. An welchen Orten keine ein-
einzige Wort sprechen soll / als allein
im fall hochdringender Noth / oder mit
der Oberrn Erlaubnuß / vnd das mit
sanffter vnd leiser Stimm: Was die
andere Orther des Closters angehet /
wird geordnet / daß man eben das Re-
gularische Stillschweigen allzeit auff
schärfest halte / vom Abends Zeichen
(welches man allezeit gerath auff dem
schlag von sieben Thren leuten soll / wie
gesagt ist) biß zum End der Primen /
außgenommen in der Infirmaren oder
Krancken Zimmer / in welchem mit dem
Stillschweigen dispensirt wird wegen der
Notwendigkeit vnd Trost der Krancken
Schwestern. Vnd wan eine das Regu-
larische Stillschweigen brechen würd /
vnd an verbottenen Orten reden / die
sollen für ihre Buß im Refector fünf-
mal Pater vnd Ave betten / mit creuz-
weiß außgestreckten Armen / vber das
was ihnen noch von der Mater Ancilla
wird aufferlegt werden / wan sie ihre
Schuld im Refector sagen.

Wel-

7. Welches Stillschweigen scharff ^{Reden} vnd gnaw soll gehalten werden / ^{wan zu} wie ^{gelassen} gesagt ist / zu allen vnd jeden Tagen des Jahrs / außgenommen / daß nach dem Mittags-Essen / nach gesagtem kleinen Officio vnser L. Frauen / oder den Suffragien für die Wolthäter / nach gewöhnlichem Brauch / ist ihnen zugelassen zu reden ein halbe Stund lang.

8. Ingleichen des Abends nach der Refection oder Collation / nach gesagtem kleinen Officio, oder den Suffragien / wie bräuchlich / mögen die Schwestern reden / biß zum Abends-Zeichen / welches geschehen soll also / daß sich die einen von den andern nit absöndern ohn Erlaubnuß. ^{Erge} ^{zung des} ^{Geistes.}

9. Soviel das Euangelische Still ^{Euange} ^{lich still} ^{schweigē} Schweigen betrifft / welches verbeut alles entel / vnfruchtbar / weltlich / vorwitzig / vnd lächerliches Gespräch / lässe aber zu allein die gute vnd heilige Reden / gebürt sichs / daß solches zu allen Zeiten gehalten werde / vnd die jenige / so solches vbertretten werden / sollen demütig die aufferlegte Buß / den andern zum Exempel / verzichten.

Die

Besöder
stillschwei
gen auß
Andacht

10. Die Zeit aber nach dem Essen zu sprechen / wird geschmälert / vnnnd soll durch das ganze Conuent / scharff vnnnd streng das stillschweigen gehalten werden / die ganze Carwoch bis Ostern / vnd die sieben Tag vor dem hochfeyrlichen Fest vnseres Vatters S. Francisci.

Ernewe
rung der
Gelübd/
vnd wan

11. Auff welche beyde hohe Fest die Schwestern öffentlich ihre Gelübd ernewern sollen / nach der Form vnd Weise / als im Ceremonial vorgeschrieben ist.

Zänck
vñ hader

12. Es sollen auch die Schwestern in der Liebe Jesu Christi ernstlich ermahnet werden / sich vor allen Dingen zu hüten / daß nimmermehr einiges Gezänck noch Hader vnder ihnen sey / daß sie auch nit mit Worten wider einander streiten / sondern ein jedwedere soll gern der andern weichen. Wan aber eine vnversehens oder auß menschlicher Schwachheit ihre Mit Schwester mit Worten beleidigen oder betrüben würde / wird geordnet / daß sie ohn Verzug zu ihr gehe / ihre Schuld erkenne / sich vor ihr demütige / vnd auff ihren Knien demütig vmb Verzeihung bitte / vnnnd die beleidigte Schwester soll ihr von Her-

Herken mit aller Demut vnd Lieb verzeihen/ alle Bitterkeit ablegen/ vnd sich mit einander vollkommentlich versöhnen.

13. Wan aber die Mater Ancilla solches vernehmen wird / soll sie schwäre Bussen der Missethäterin auferlegen/ nach Beschaffenheit der Ubertretung/ vnd vor allen Dingen soll sie darauff sich befleissen/ vnd wachsam seyn/ damit sie dieses ansteckende Gift auß den Clöstern vertreibe: Im widrigen Fall wird sie Gott dafür Rechenschaft geben müssen / wan eine Schwester durch ihre Nachlässigkeit/ in so ein schädlichs Laster fallen würd. Also sollen sich dan die Schwestern allzeit bemühen zu leben in vollkommener Vereinigung des Friedens vnd der Liebe.

mit Fleiß
zuverhän-
te vnd zu
straffen.

14. Zu immerwehrender Übung der Demut wird geordnet/ daß die Schwestern / wan sie mit der Mater Ancilla sprechen wollen / allzeit nider knien/ als vor derjenigen / welche bey ihnen Gottes statt vertritt / sedoch mag sie die ältesten von Jahren oder von Profession/ auß Demut vnd Liebe heissen auffstehen/ so bald sie werden angefangen haben

Weise
mit der
Obersten
zureden.

nider zu knien / damit sie mit ihr reden /
eben das kan sie auch thun gegen die jün-
gere vnd Nouizen / wan sie schwach vnd
francck seynd / vnd sie es also rahtsam be-
finden wird. Die Nouizen vnd jüngere
Professen sollen ins gemein mit allen
Schwestern / auff ihren Knien sprechen.

Das Sechste Capittel.

Von den Fasten vnd Strengig- keiten dieser Reformation.

Die faste
vnd stren-
gigkeit
der Regl

Alle Schwestern sollen fasten / von
dem Fest Aller Heiligen an / bis
Weyhnachten / vnd von Weyh-
nachten / bis zu der grossen Fasten / seynd
sie verpflichtet zu fasten / laut ihrer Re-
gel / am Mittwoch vnd Frentag /
vnd vber das alle Frentag des ganken
Jahrs.

Löbliche
Abstinenz

2. Es sollen alle Schwestern er-
mahnt werden / daß sie nimmermehr
vnderlassen die löbliche Gewonheit / nit
allein zu fasten auff alle Vigilien der
Fest vnser Herrn Jesu Christi / nemb-
lich vor Weyhnachten / Pfingsten / vnd
vnser L. Frawen / so von der Kirchen ge-
feyrt

feyrt werden / vnser Vatters S. Francis
 cisci, vnd am Carfrenntag / sondern auch
 auff alle diese Tag strengere Abstinenz
 zu halten / nach vbllicher Weise vnd
 Brauch / so von den Clöstern dieses Or
 dens gehalten wird / als da ist / auff der
 Erden essen / Disciplin machen / nur
 Brot vnd Bier essen / oder zum höch
 sten etwas Krauts oder eine Suppen
 darzu / die Krancken außgenommen /
 welchen nach Bescheidenheit der Mater
 Ancilla soll vorgesehen werden.

3. Was anbelange die Faste / so da ^{Gesegne}
 anfahet den Tag nach der H. H. Drey ^{te Fasten}
 Königen / vnd vierzig Tag nach einan
 der wehret / die vnser Seligmacher
 durch sein Fasten geheiliget / vnd vnser
 Vatter der H. Franciscus vns mit sei
 nem Segen hinderlassen hat. Die je
 nige / so diese Fast halten / werden gese
 gnet von vnserm Herrn Jesu Christo
 vnd vnserm Vatter S. Francisco, die
 es aber auß Verhinderung nit thun kön
 nen / sollen nit darzu gezwungen wer
 den / warauff dannoch die Obere inson
 derheit acht haben soll / daß die Schwe
 stern / zu dieser Andacht nit also verbun
 den vnd gehalten werden / daß sie die als

bald folgende Fasten der Kirchen nit haben können.

Kleine Fast auß Andacht 4. Vber das soll man nit brechen/ noch ohn grosse Noth vnderlassen / die kleine Fasten/ so auß Andacht geschehen/ als nemblich des H. Geistes/ von Himmelfahrt Christi / bis auff Pfingsten / von vnser L. Frauen der Engeln / bis zu derselben Himmelfahrt / vnd vnser Vatters S. Francisci Fasten / von dem Fest seiner H. H. Wunden/ bis auff sein hohes Fest: Vnder dessen soll die Obere fleissig in obacht nehmen der Schwestern Kräfte vnd Vermögen/ so man zwar eyfferig/ doch mit Bescheidenheit/ brauchen soll.

Ordinari Disciplin/ vnd wan. 5. Damit vnser Leib sich wider den Geist nit widerspennig erzeige/ sondern in allen Dingen ihm gehorsam sey/ wie auch zur Gedächtnuß des bitteren Leidens / vnnnd insonderheit der vberaus schmerzlichen Geisselung vnser aller süßesten Heylands/ wird geordnet/ daß die Disciplin ins gemein drey mal in der Wochen / auff dem Chor geschehe/ nemblich am Montag / Mittwoch vnd Frentag/ vnd nimmer vnderlassen werde / ob schon hohe Fest einfallen / doch soll

soll sie geschehen nach der Metten / außgenommen in harter Frost Zeit / da kan sie deß Abends geschehen / aber in der H. Carwochen sol sie alle Nacht geschehen / vnd alsdan die Schwestern / in dem sie sich auß gottseligem Herzen geißeln / sollen ingedenck seyn ihres allersüßesten Bräutigams Jesu Christi / wie er an die Seul gebunden gewesen / vnd hierdurch sollen sie sich bemühen / an ihnen selbst zu schmecken vnd zu erfahren ein kleines Bislein seiner erlittenen Schmerzen : Welche Disciplinen so lang wehren sollen / daß sie darunder mit Andacht sagen können das Misere-re , De profundis , Salve Regina , Christus factus est , vnd Respice quæsumus , vnd noch fünff Collecten / vnd ein Pater noster vnd Aue Maria.

6. Neben allen diesen Disciplinen / so zu Abend oder deß Nachts geschehen / sollen alle Schwestern noch ein andere thun im Refectorio / stracks vor dem Essen an obgemelten Tagen / da sie vber das Fasten noch ein besondere Abstinenz halten / vnder wehrender Disciplin sollen sie das Misere-re sagen : Die Nouizen aber vnd junge Professoren sollen

Discipli-
nen lobli-
cher Ge-
wonheit.

len ins gemein Disciplin thun alle Freytag des Jahrs / so lang / vnnnd auff die Weise / wie oben gesagt / biß sie vier Jahr im Orden zubracht haben / es wäre dan / daß bißweilen auß billigen Ursachen mit ihnen dispensirt würde / durch die Mater Ancilla oder ihre Vicaria.

Extraordinari
strengigkeit verbotten.

7. Es soll keiner zugelassen seyn / einige Disciplinen / Strengigkeiten / oder Bußwerck / die extraordinari oder vngewöhnlich seynd / zu verrichten / ohn Erlaubnuß / Segen vnnnd Gehorsamb der Obern / oder sie kan ihnen solche aufflegen / zu Übung der Tugend / vnnnd Abtödtung / oder sonderbarer Buß.

Dieweil aber vnder allen diesen heiligen Übungen / vnnnd besondern Mitteln / die eingeführt seynd / als tauglich vnnnd bequäm die höchste Lieb vnser Bräutigams zu erlangen / hoch zu besorgen / daß der allgemeine Feind / (der da stets vmbgehert vnd suchet wen er verschlingen möge / vnd mißgünnet die vollkommene Fortsetzung der Tugend) sich bemühet / durch viel listige Tücke / Verwirrung / schönes vorgeben / vnnnd
auf

äußerlichen Schein/verdeckte Vnrub/
 daß er vns verstosse vnd abfallen thue
 von der Frucht vnd Nutzbarkeit/die wir
 auß dem Geist vnsers Beruffs zu hoffen
 haben / welcher bestehet in wahrer Ar-
 mut/ Einfalt vnd Demut/ also daß wir
 kein Ruhm noch Frewd oder Ruhe ha-
 ben sollen / als allein in Schmach vnd
 Verachtung / damit wir also nach er-
 langter wahrer Erkäntnuß vnserer gros-
 sen Vnwürdigkeit vnd Verächtlichkeit/
 desto mehr vns befleissen/keinem andern
 mit Affect oder Neigung vnnnd Willen
 anzuhängen / als Gott allein / in dem
 wir vns inbrünstiglich / mit grundloser
 Demut/in der Zeit vnd Ewigkeit/ganz
 vnnnd gar ergeben seinem Göttlichen
 Wolgefallen: Vnd die Erfahrung be-
 zeugt / daß die Auffrichtigkeit vnd Of-
 fenherzigkeit der Gemüther / das höch-
 ste vnnnd beste Mittel sey / seinen Teuff-
 lischen vnd arlistigen Anschlägen zu ent-
 gehen / vnd dieselbe vber ein hauffen zu
 stossen.

8. Dahero ordnen wir / daß alle ^{Schuld}
 Schwestern öffentlich mit aller Frey- ^{bekennen}
 heit/ Einfältigkeit / vnnnd im Geist der
 Wahrheit/ihre Schuld sagen im Refen-
 ter/

ter/vor dem Segen des Mittagmahls/
 Insonderheit aber von den gemeineren
 Gebrechen vnd Vnuollkommenheiten/
 so wider die Regel vnd Satzungen ge-
 schehen / vnd also durch die mündliche
 Bekantnuß / ihre innerliche Beschaffen-
 heit offenbaren / mit verlangen / darüber
 schamrot zu werden / auch Schand vnd
 Verachtung zu leiden : Wie wir lesen /
 daß vnsern ersten Vätern ihre Gewis-
 sen seynd vnder einander offenbart wor-
 den / durch vngewöhnliche Erleuchtung /
 welche vnserm Seraphischen Vater
 S. Francisco, im Anfang seines Ordens
 geschehen ist.

Profes-
 sen von 4
 Jahren.

9. Die ältere Profesz Schwestern
 sollen ihre Schuld sagen / an den Tagen
 da man ins gemein die Disciplin auff
 dem Chor thut.

Junge
 Profes-
 sen vnd
 Nouizē.

10. Die andere Professen aber / so
 noch nit vier Jahr im Orden seynd / vnd
 die Nouizen / sollen alle Tag ihre Schuld
 bekennen / biß zu Vollendung der vier
 Jahren / vnd mit aller Demut die Buß /
 so ihnen von der Obern auffgelegt ist /
 verrichten / ohn allein daß sie an den
 Freytagen / sich dem 12. Capittel gemäß
 verhalten sollen.

Wan

11. Wan sichs begeben / daß einige ^{Straff} ^{der Aerg-} ^{erlichen} Schwestern sich schwärlich versündigten mit Aergernuß der andern / oder wider die Regel vnd Satzungen / soll ihnen die Obere die Buß mit Barmherzigkeit aufflegen / wie sie es rahtsam befindet / vnd wie erklärt wird am 12. Capittel dieser gegenwärtigen Satzungen.

Das Siebende Capittel.

Von der Weise zu arbeiten / vnd gemeinen Übungen der Schwestern / wie auch von Wercken der Demut / vnd des Ordens.

Dennach es ein hohe vnd schwere Sach ist / daß der Mensch stets zu Gott sich erhebe / als wird geordnet / zu Vermeidung des Müßiggang / so ein Wurzel ist alles bösen / daß zu gewissen bestimmten Stunden alle samplich zur Arbeit ^{Hand-} ^{Arbeit.} kommen / vnd ehe man das Werk anfahet / etliche Gebett vorher geschehen / wie auch am End des Wercks: Die vbrige Zeit aber soll man theils das Still-
E 4 schweigen

Schweigen halten / theils etwas guts lesen auß einem geistlichen Buch / oder die Mater Ancilla / oder ihre Vicaria / soll etwas andächtigs vnd gottseligs vorhalten / das zur Vnderichtung vnd Aufferbawung der Schwestern dienlich ist / welche vber das auch etliche Suffragia sprechen mögen.

Nimmer
für Gelt
würcken

2. Die Schwestern vnserer Reformation / sollen nimmer würcken / Gelt zu gewinnen / sondern wann sie gethan haben / was zur Sacristen / vnd zu des Closters Nothdurfft gehörig / sollen sie die vbrige Zeit anwenden zu arbeiten für die arme Clöster der Ordens Personen vnseres Vatters S. Francisci / oder andere: Darnach für arme Kirchen auff den Dörffern / sonderlich des Stiffts / da sie ihren Sitz haben.

noch für
hinweg
zu schencken

3. Aber nimmer sollen sie für sich selbst besonderlich würcken / damit sie es in gestalt kleiner Gaben oder Schänckungen außtheilen / es sey an was Personen / oder vnder was schein es immer wölle.

erewlich/
doch mäs
sig/ar
beiten

4. Man ermahnet die jenigen / welchen Gott die Gab vnd Gnad zu arbeiten verliehen / daß sie sich trewlich darinnen brauchen lassen / vnd was sie noch

nit

nit wissen/ ferner lernen/ doch vor allen Dingen muß man sich hüten/ daß durch die Hand- Arbeit der Geist der Inkeh- rung oder Innigkeit vnnnd des Gebetis nit erlösche / zu welchem alles gerichtet vnd geordnet werden soll.

5. Vber das wird statuiret / daß in vßüg der allen Clöstern / nimmermehr vnderlas- demut in sen werden/ die gemeine Vbungen/ vnd verächt- Wercke der Demut / ja daß die Mater lichen Ancilla selbst sich dauon nit absentire/ wercken. noch außbleibe/ ohn grosse vnd offenba- re Nothsach / ja in allen Dingen soll sie die erste seyn / vnnnd nach dem Exempel vnseris Herrn Jesu Christi / den andern mit gutem Exempel vorgehen : Vnd in allen geringschätigen vnd verächtlichen Wercken / soll ein jede ihre Ordnung o- der Boch halten / nach löblicher Ge- wonheit des Ordens/ wan nit bißweilen die Obere anders verordnet / auß recht- mässigen Ursachen.

6. Vnd damit zu allen Zeiten diese für die Einförmigkeit vnd Gleichheit desto bes- Nonigē. ser gehalten werde/ so sollen die Nonnen zur Zeit des Nouitiats fleißig geubt wer- den in allen solchen Sachen / ja auch den allergeringschätigsten vnd verächt- lich- lichsten/

74 Constitution vnd Satzungen
lichsten / die in der Gemeine nothwendig
geschehen müssen / Damit / wan sie
hernach Profession thun / sie mit dem
Propheten David sagen können : Ich
hab erwöhlet veracht zu seyn im Haus
meines Herrn / mehr dan zu wohnen in
den Hütten der Sünder.

Das Achte Capittel. °

Von den krancken Schwestern/
wie man sie verpflegen soll / vnnnd
von denen die absterben.

*schuldige
Lieb vnd
Dienst
gegen die
Krancke.* **S** Zeweil die Lieb ist eine Mutter
vnnnd Ernehmerin aller Tugenden
des Ordens. Stands / welche
sowol gegen den Leib als die Seel der
armen Schwestern soll geubt werden :
Derhalben ermahnen wir vnd bitten die
Schwestern in Christo Jesu / daß sie sich
vnder einander lieblich / vertrewlich /
vnd als Hausgenossen erzeigen wollen /
vnd mit aller Sicherheit offenbaren der
Obern / oder wan die Obere verhindert /
oder wegen Leibs Schwachheit in dem
Krancken Zimmer wäre / der Vicaria
all

all ihre Nothdurfft / so wol leiblich als geistliche : Vnd sie hergegen soll die Schwestern gutherkig vnd freundlich anhören / vnd ein solche Lieb / Gütigkeit / vnd mütterliche Affection / ein solche Demut vnd Bereitwilligkeit ihnen zu dienen / erweisen vnd darthun / daß sie mögen so frey mit ihr reden vnd handeln / wie eine Fraw mit ihren Mägden / dan also soll die Obere eine Magd seyn aller Schwestern. Vnd warlich wan eine natürliche Mutter ihren leiblichen Sohn lieb hat vnd ernehret / wie viel fleissiger soll ein jede vnder vns lieben vnd ernehren ihre geistliche Schwester.

2. Derwegen wan einige Schwe-
 stern krank seynd / sollen alle die andern
 sie trösten / ihnen behülfflich seyn vnd
 dienen / gleich wie sie wölten / daß ihnen
 in Zeit der Noth geholffen vnd gedient
 würde: Die Mater Ancilla aber vnd
 die vier Discreten sollen die ersten seyn /
 solchen Dienst vnd Trew zu erweisen /
 vnd alles / was die Krankheit erfordert /
 verschaffen. Damit aber solches desto
 besser geschehen möge / wird geordnet
 vor allen Dingen / daß / wan eine
 Schwester in Krankheit fällt / ihr als
 bald

Sorg
für die
Kranckē.

bald eine auß den bequämsten zugeordnet werde / die ihr in aller ihrer Noth durfft bedient sey / damit sie / wan es von nöthen / in das Krancken Zimmer gebracht / vnd nach dem es die Noth erfordert / mit ihr dispensirt werde in den Fasten vnnnd Strengigkeiten des Ordens / auch fleissige Vorsorg geschehe mit einem Doctor in der Arzney / dessen Anordnung die Mater Ancilla vnd Krancken-Warterin in allem vnd durch alles zu folgen schuldig seynd / vnd wol acht haben sollen / daß die Doctoren / Balsbierer vnnnd Apoteker / die dem Closter bedient / gut Catholisch vnnnd gutes Namens seyen.

Geistliche
dienste
bey den
Kranckē.

3. Über das soll die Mater Ancilla vnnnd älteste Schwestern mit sonderlichem Fleiß sich bemühen / daß sie die Krancken zur Gedult / vnnnd sich in den Willen Gottes zu begeben / ermahnen / vnd fleissig für sie betten lassen / auch wan Gefahr vorhanden / sollen etliche Gebett nach der Vesper vnnnd Metten für sie geschehen. Man soll auch die Krancke Schwestern ermahnen / daß sie in wehrender Kranckheit oft beichten vnnnd communiciren / vnnnd das zum wenig-

nigsten einmal in der Wochen/ vnd daß sie gedultig seyen in ihren Kranckheiten/ vnd die Lieb/ so ihnen erzeigt wird/ von Herzen erkennen.

4. Wan einige Schwestern auß diesem Leben abscheiden / soll ihnen die Lieb nit weniger nach ihrem Tode / als bey Lebzeiten erzeigt werden.

Derhalben zu erster Gelegenheit / soll ein jede Schwester für ihre Seele lesen die Vigilien oder das Ampt der Abgestorbenen / mit 9. Lectionen / auch sollen eben dieselbe Vigilien im Chor gesungen werden / ehe sie begraben wird / vnd vber die todte Leich eine Mess gehalten werden / in welcher alle Schwestern die H. Communion für die Abgestorbene empfangen / vnd zu selbiger Intention vnd Meinung soll die H. Communion drey Tag nacheinander von ihnen genommen werden / mit würcklicher Application des Ablass / so zu Befreyung der Seelen auß dem Fegfewr verliehen ist / in welchen dreyen Tagen sie auch die Disciplin thun / vnd für ein jede abgestorbene Schwester dreyssig Messen celebrirt werden sollen / vnd wan das Jahr umb ist / noch eine Mess / an

schuldige
Dienst
für die
Abges
storbene.

wel

welchem Tag im Chor die Vigilien der Abgestorbenen / mit neun Lectionen / von den Schwestern sollen gesagt werden / vnd geschicht abermal die H. Communion vnd Disciplin: Aber an statt des Ampts oder Vigilien für die Abgestorbene / so die Schwestern sagen nach tödlichem Abgang einiger Schwester desselben Closters / sollen die Län: Schwestern sprechen hundert Pater noster vnd Aue Maria / mit dem Requiem æternam.

Berichte
der an-
deru vñ
Absterbe

5. Ferner soll man Fleiß anwenden / die andere Closter des Ordens / wegen des tödlichen Abgangs zu verständigen / damit die Verstorbene ihrer Gebett theilhaftig werden. Nach empfangenem Bericht / vom tödlichen Abgang einer Schwester vnserer Reformation / sollen in allen vnd jeden Clöstern drey Messen gehalten werden für der Abgestorbenen Seel. Vnd zu selbiger Intention sollen alle Schwestern drey mal communiciren / mit würcklicher Application des Ablass / so zu Befreyung der Seelen auß dem Fegfewr verliehen ist / vnd drey mal Disciplin thun / vnd ober das / bey ihnen selbst lesen das Ampt
der

der Abgestorbenen / mit 3. Lectionen / an
statt dessen die Lay. Schwestern sprechen
sollen fünffzig Pater noster vnd Aue
Maria , mit dem Requiem æter-
nam &c.

6. Es wird geordnet / daß alle
Schwestern sollen einfältig begraben
werden / im Vmbgang oder in einer
kleinen Capellen (so eine zur Begräb-
nuß gemacht ist) mit dem Habit vnd
einem kleinen hölzernen Creuz in der
Hand / ohn Laden / Grabstein vnd
Epitaphio.

Begräb-
nuß der
Schwe-
stern.

7. Vnd wan jemand auß sonderli-
cher Andacht begeren würde in vnserer
äusserer Kirchen begraben zu werden /
soll man vor allen Dingen nit gestatten /
daß einiges Grab oder Epitaphium
auffgerichtet werde / Ja es soll ihnen
auch die Begräbnuß nit zugelassen wer-
den / ohn außdrückliche Erlaubnuß des
Hochw. Bischoffs desselben Orts / vn-
der welche doch nit sollen gerechnet wer-
den sowol die Geistliche als Weltliche /
so vns die würckliche Lieb erzeigen / vnd
im Dienst des Closters verharren / wel-
chen nach ihrem Absterben ebendieselbe
Lieb vnd Dienst zu ihrer Seelen Trost
vnd

Begräb-
nuß der
weltliche
oder gut-
thäter.

80 Constitution/ vnd Satzungen
vnd Erquickung soll erwiesen werden/
als vnsern eignen Schwestern.

s. Es wird zum alleraustrücklichsten
sährliche
stiftung
verbotte. verboten / daß man keine Foundation
oder Jahrzeit vnd Vigilien / für die Ab-
gestorbenen / vmb keines Dings willen
annehme.

Das Neundte Capittel.

Von gewisser Anzahl der Perso-
nen in vnsern Clöstern / vnd deren Des-
pendenz oder Anhang / Gemeinschaft
vnd Vereinigung: Vom gewissen Ge-
satz der jährlichen Einkommen / von
Verwaltung der zeitlichen Güter / vom
Stand vnserer H. Armut vnd Einfalt/
sowol in Kirchen Zierath / als im
Haußrath des Closters / vnd
von den Gebäwen.

Gewisse
Anzahl
der Pers
sonen. **D**ieweil es nach Meinung vn-
sers Seraphischen Vatters
des H. Francisci gar schwär
ist / die heilige Armut vnd gemeine Lieb
recht vnd wol zu halten in einer grossen
Anzahl der Closter-Frauen / so wird
geordnet / daß in vnserer Clöster nit mehr
als

als dreyßig Personen oder Schwestern
auffgenommen vnd zugelassen werden/
die Mater Ancilla mit eingeschlossen.

2. Vnder welchen mögen angenom- Leischwe-
stern vnd
wie viel.
men werden drey / oder auff's allerhöch-
ste vier Lay-Schwester / nachdem es
die Mater Ancilla nothwendig befin-
den wird.

3. Zu dem End / daß sie zu der schwä- ihre schul-
digkeit
vnd V-
bungen.
resten vnd mühseligsten Arbeit ge-
braucht werden: Vnd dannoch verbun-
den seyen zu selbigen Regeln / Sakun-
gen / Gelübden / Clausur / Kleidungen /
vnd allen andern Vbungen des Or-
dens: sie sollen auch auff einerley Weise
vnd Manier angenommen / probiert
vnd geubt werden: Vnd in dem allein
von den andern vnterscheiden seyn / daß
sie weder erwöhlet noch erwöhlt wer-
den können / noch das grosse Ampt des
Römischen Breviers sprechen sollen /
sondern anstatt dessen / ein gewisse An-
zahl von Pater noster vnd Ave Ma-
ria nach Verordnung der Regel am 4.
Capittel.

4. Jedoch soll vnser Closter von Exceptio
des Clo-
sters von
S. Omár
S. Omár / zu dieser Zahl nit verbunden
seyn:

S

Son:

Ursach
dessen.

5. Sondern vielmehr / (weil wir augenscheinlich erkennen / daß wir in ihm so vberflüssig die reiche vnnnd milte Gaben vnnnd Gnaden des H. Geistes empfangen / vnd daß an dem Ort Gott der Herz / vornemblich vns vnser Regel vnd Befehl eingegeben /) vnd damit wir trewlich nachkommen dem Geist / den vns Gott offenbart hat in diesem vnsern zwar armen / doch heiligen Beruff /

Gleich-
formig-
keit des
gangen
Ordens
nöthig.

6. Als sollen wir vns bemühen / die grosse Gleichformigkeit vnnnd Vereinigung / so viel möglich / vnder einander zu halten.

Dieweil wir aber erkennen die Schwärigkeit / vns zu erhalten in obgesagter Vereinigung / vnnnd vollkommener Observanz einerley Regeln vnd Satzungen / vnder vielen Clöstern / die weit von einander gelegen / vnnnd vnder verschiedener hoher Obrigkeit vnderworffen seynd / welche offtermals viele Beschwärrnussen empfinden / dieselbe ins Werck zu richten: Vnd ob sie schon klar seynd / dannoch viele Duncckelheiten in sich begreifen / so auff mancherley Weise außgelegt werden können. Daher / in dem ein jeder seiner Meinung vnd

vnd Guldüncken folgt/verursachen sie/
daß viel Vnrub vnd Veränderung in
die Ordensstand eingeführt / vnd daß
der Orden vnd die Sitten/ mit der Zeit
einander so gar vngleich werden/daß sie
einander nit kennen/wegen vieler Man-
nigfaltigkeit / Vnderscheids vnd Ver-
änderungen / so mit der Zeit eingeschlich-
ten vnd eingeführt worden/zum Nach-
theil des Gottes Diensts vnd ersten Gei-
stes / des man sich anfänglich berüh-
met.

Derhalben/vmb solche grosse Vn-
ordnung vnd Verwirrung zu verhuten/
(welche leichtlich einschleichen könnte/
durch diese Manigfaltigkeit vnd Vn-
gleichheit der Obseruans vnd Gebräu-
che) so vns abführen vnd verleiten wür-
de von der vollkommenen Gleichnuß
desselben Ordens vnd Instituts/welchs
gegründet ist auff den ersten Grundfe-
sten vnd Seulen des ersten Geistes/wel-
chen Gott der Herr vns offenbaret hat/
gleich als ein bequämes Mittel / durch
welches er vns vnder so vielen andern
erwöhlet hat / daß er in diesem kleinen
Pflänzlein geehret vnd gepriesen wer-
de / welches er vnder den Wollüsten

vnd Ergezlichkeiten / die er empfendet
in so grosser Vieltaltigkeit der andern/
gepflantz hat im Garten seiner Kirchen/
damit es im selbigen Stamm festiglich
verharre: So bitten vnd begeren wir
auffs demütigste / von wegen solcher
wahren Lieb vnd brüderlichen Verei-
nigung vnder einander / welche ist eine
Ernehrerin der wahren vnd vinen
Göttlichen Lieb / vnd durch die inbrün-
stige zarte Liebe vnsers gecreuzigten
Bräutigams / der vns versamblet vnd
zu einem Weg vnd Ziel beruffen hat /
daß alle Schwestern reifflich vnd ernst-
lich beherzigen wollen / wie hoch vnd
viel daran gelegen / daß man lebe vnd
bleibe in dieser Vereinigung vnd
Gleichförmigkeit einer Regel / vnd
in Haltung einerley Satzungen / vnd
zu diesem End / die Einigkeit vnder ein-
ander allzeit erhalten / vnd vor allen
Dingen mit den ersten Eöstern / in wel-
chen Gott der Herz so barmherziglich /
zu kosten geben hat die allererste Früch-
ten der pur lautern vnd einfältigen Ob-
seruanz seines Geistes in vnserer Ein-
sagung / auß welchen er vornemblich die
Brunquellen hat thun fließen / zu denen
seis

seinen Pflanzten / die er an andere Ort
schicken vnd versetzen wollen: Vnder
welchen wir versichert seynd / daß ob-
gemeltes Closter vor allen andern den
Vorzug habe / welches wir billig für
vnsers erstes vnd vornembstes Haus /
vnd für die Mutter vnsers Ordens oder
Einsakung erkennen vnd halten sollen /
In Betrachtung / wie gefährlich es sey /
auff sein eigenes besonders Vrtheil vnd
Gutdüncken sich verlassen / vnd dar-
nach richten wollen / (welches offtermal
bemäntelt vnd eingenommen wird mit
dem scheinbarlichen Ansehen vnd Für-
wendung eines mehreren Guten) vnd
dadurch abweichen von der vollkomme-
nen Haltung dessen / was Gott der Herz-
gut geheissen / vnd approbirt hat durch
so viele sonderbare Segen / durch die
beständige Beharligkeit / von so vielen
Jahren / vnd so vieler Personen / in so
grossem Fried vnd Einigkeit: Dieweil
man offte ein glücklichen Fortgang auß
der Newerung verhoffet / damit einige
Vbung vnd Gewonheit vermieden vnd
vnderlassen werde / in dem man dafür
hält / man werde auß eyffrig brennender
Lieb angetrieben / da es doch meistens

theils anders nichts ist / als ein betrieglich fantastisch Nachts-Liecht / das vns vom rechten Weeg / auff welchen vns vnser erster Geist gesetzt hat / verleitet / vnd in einen sumpffigen Moras / vnd tieffe gefährliche Verter abführet / da mehr vnd grössere Vngelegenheit vorhanden / warauß man hernach nichts anders / als Kew vnd Schmerken zu gewarten hat / welche ins gemein die Gespielen seynd der Neuerungen / ja auch der Singularitäten / oder besondern Weisen vnd Maniren / welche nie frey seynd vom Geist der Hoffart vnd Ehrgeikes / die vnser Einfalt mit so grossem Abschewen fliehet / als welche vor dem strengen Richterstuhl Gottes nit bestehen können / noch erkant werden für wahre vnd rechtmässige Früchten vnser Ordens von der Bus.

Diemeil man aber alle Ding so weisslich vnd fürsichtig nit verordnen kan / daß nit bißweiln ein Vmbstand vorkommen sollte / der zu gewisser Zeit einiger Auflegung von nöthen hätte / so wol wegen Haltung vnserer Regel / als gegenwärtigen Satzungen vnd löblichen Gewonheiten vnser Ordens / so bitten
vnd

vnd begeren wir ebenmäßsig / daß ein jede bey sich bedencen wölle / ob es nit rathsam / ja nützlich vnnnd nothwendig sey / so viel die Beschaffenheit vnser Ordens zuläßt / daß wir beständig leben vnnnd verharren in dieser vnserer hocherwünschten Gleichförmigkeit des Geistes vnnnd vbliehen Observanz / oder auß Mistrawen vnserer selbst / nach dem man die Sach Gott trewlich befohlen / mit Zuthun vnd gemeiner Vorbitt aller vnserer Clöster / die vorhabende Newerung / dauon die Frag ist / fürtragen vnnnd berathschlagen mit vnserm ersten vnnnd vornembsten Kloster / vnnnd dessen Rath hoch achten / mit dem Vertrawen / daß / weil sich Gott der Herz demselben vornemblich offenbart hat zu vnserer Stiffung vnnnd ersten Auffrichtung / er auch verschaffen werde / daß aller Mangel grösserer Weite oder Fähigkeit / die man villeicht besorgen möcht / ersetzt werde / durch sonderbare Fürschung Gottes / der allzeit bequäme Mittel verschaffen wird / die senige zu trösten vnd zu stärcken / die vollkömmlich auff ihn vertrawen werden.

Darumb / herliebste Schwestern /

88 Constitution vnd Satzungen
ein jede vnder vns wöll allzeit sich fleiße
sig fürsehen / daß sie nit diejenige sey /
die denselben Stein werffe / welcher sey
ein Stein der Aergernuß / an den sich
vnser arme vnd geringe Reformation
stosse / vnd welche wird doch seyn der
Stein der Newerung vnd Veränderung /
von welchem wir den ersten
Streich der Relaxirung oder Verswir-
rung empfahen werden? Ach welche
wird doch diejenige seyn / welche nach-
dem sie die Welt verlassen / damit sie ei-
nen Ort der Reformation oder Ver-
besserung ihres Lebens verschaffen
möchte / die Thür vnd Thor auffsperr-
en wölle zur Deformation oder Ver-
schändung vnd Verderben des Or-
dens? Vnd wiewol zu besorgen / daß
vnser Versammlung nit mehr befreyet
seyn wird von abtrinnigen / als der A-
posteln Versammlung / danneroch weh
derjenigen / durch welche diese Aergernuß
kommen wird.

Freiheit
zu schrei-
ben.

7. Vnd dieweil wir erachten / daß
die Correspondenz vnd Vereinigung
der Oberrn / zu Erhaltung des Ordens
sehr ersprießlich sey / als bitten wir / daß
sie sich darzu geneigt erzeigen wöllen /
mit

mit allem Fleiß / Auffrichtigkeit /
Scharpffsinnigkeit vnd Liebe: Ja auch
wan eine Schwester zu ihrem Trost bes
gerete zu schreiben an die Obere von S.
Dmār / so wollen doch ihre Obern sich
nit zu sehr beschwären / ihnen solche
Freyheit zu vergünnen / ohn alle Oblis
gation vnnnd Pflicht ihre Schreiben zu
examiniiren.

8. Was anbelange das Zeitliche / Unerd
nung mit
dem Zeie
lichen.
vnd die nothwendige Einkompfte vnse
rer Klöster / weil dem also / daß diese be
schwärliche vnnnd böse Zeit / vns die Lust
vnd Frewde benimpt / der wir geniessen
könten in Vnderhaltung so strenger Ar
mut / als vnser Vatter der H. Franci
scus gehalten hat / so wollen wir vns
doch bemühen / daß wir derselben am als
lernähesten nachfolgen / so viel vns
möglich / vnnnd so viel / auch nit mehr
Güter oder Renthen annehmen / als die
Nothdurfft des geistlichen Closter Le
bens erfordert wird.

9. Vnd wollen auß vnsern Herzen Geiz zu
in der That vnnnd Warheit austreiben fliehen
die vnerlättliche vnd abschämliche Be
gierligkeit der zeitlichen Güter / vnnnd
dieselben besitzen / als hätten wir sie nit.

jährliche
Renten

10.

Es wird geordnet vnd befohlen in Krafft gegenwärtiger Satzungen / vnnnd der heiligen Armut / so wir gelobe haben / gemäß / daß nach Aufferbauung vnserer Clöster / ein jedweders von denen nit mehr besitze als etwan sechzig Flor. Brabändisch jährlichs Einkommens / zu Vnderhaltung einer jedern Personen / darin begriffen nit allein die LänSchwestern / sondern noch zwo oder drey weltliche Personen darüber / die gutes Wandels vnnnd Verhaltens seynd / so zu Eingang oder im Vorhoff vnserer Clöster wohnen können / vmb deren Nothdurfft zu versehen.

Vnnnd vber das die Summ von tausent vnd fünffhundert Flor. jährlichs Einkommens / zu Stewr der Nothdurfft der francken Schwestern / des Gehalts oder Verehrung der Beichtvätter vnnnd Capellans / der Liechter / Bierath des Altars / Verbesserung vnd Erhaltung der Kirchen vnnnd des Clösters.

ZuOrde
vmb söst
aufnemē
die aller-
geschick-
lichsten.

11. Derhalben wan die bestimpte Zahl wird erfüllt seyñ / vnnnd die Clöster mit nothwendigen Renten versehen / auff gesagte Weise / so wollen wir / daß die

die

diejenige / so hernacher von Gott ange-
 trieben mit inbrünstiger Begierd vn-
 sers ärmesten Beruffs / sich angeben /
 vergeblich vnd vmb sonst angenommen
 werden / vnd daß man nichts von ihnen
 empfahen möge / ob sie es schon freywil-
 lig an præsentiren / sondern man soll
 auflesen ohn Ansehen der Personen die
 jenigen / so am allerbequämsten vnd ge-
 schicklichsten erfunden werden / ihrem
 Gesponß zu folgen in vnser geringen
 Reformation.

12. Die Mater Ancilla soll Sorg
 eragen für den Vorrath vnd Erhaltung
 des Hauses vnd der Schwestern / vnd
 das zu rechter Zeit / damit vnser
 Schwestern mit Süßigkeit empfinden
 mögen die Lieb in der Haushaltung /
 vnd in vnserer Armut einen Trost in ih-
 ren Nöthen.

Vorsorg
 der Hauß
 haltung
 vñ Noth
 durfft.

13. Doch soll ihr nit zugelassen seyn /
 auffer dem was obgemeldte Nahrung
 vnd Erhaltung angehet / etwas zu ver-
 kauffen oder zu kauffen / das ober fünff-
 sig Flor. Brabändisch werth sey / ohn
 Bewilligung vnd Gutheissen der vier
 Discreten / oder des meisten Theils von
 ihnen.

Limitas
 tion oder
 Schmä-
 lerung.

Geld an-
zurühren
ist allen
verbottē

14. Vnder dessen aber soll es der Mater Ancilla auff keinerley Weise nicht erlaubt seyn noch zugelassen werden / sondern es wird ihr auff's aller- schärffeste verbotten / daß sie zur Zeit ihr- res wehrenden Ampts / kein Silber o- der Gelt verwahlte noch anrühre / Ja auch keine von den andern Schwestern.

Die Syn-
dicawird
alein auß
genommen

15. Sondern es soll ein einzige Schwester zur Syndica verordnet wer- den / so da hat den Geist der H. Armut / welche mit dem Segen gemelter Mater Ancilla / vnd in Gegenwart ihrer oder der Vicaria vnnnd zweyer Discreten soll mögen Gelt anrühren vnnnd empfa- hen / wan es die Nothdurfft erfordert.

Quitun-
gen vnd
verschrei-
bungen
durch wē

16. Alle Quitungen vnd Verschrei- bungen sollen von der Mater Ancilla vnnnd vier Discreten vnderzeichnet wer- den / sonst soll sie das Closter nit an- nehmen / noch für gut halten.

Jährlich
Rechen-
schafft
ebun vnd
wie.

17. Die Mater Ancilla soll Sorg tragen / damit alle Jahr richtige Rech- nung gethan werde / von den Einkomp- sten des Closters / vnnnd dessen Ausgab auff bestimptem Tag / vor dem Hoch- würdigsten Bischoff / oder dessen abge- ordneten / einem oder mehr / der Mater

Ancilla, der vier Discreten / vñnd vier von den ältesten / damit man den Zustand desselben wisse / vñnd die Verwirrung der Schulden verhütet werde / sampt dem verfluchten Deck. Mantel oder Fürwand / Belt vñnd Gut zu samben / welchen wir mit desto mehrerem Abschewen fliehen vñnd meiden sollen / je mehr sich der Teuffel beflisset / denselben verrähterlicher Weise / vñnder schönem Schein vñnd Ansehen einzuführen / damit er vnvermerckter Weise die Grundfeste vnserer Reformation vber ein hauffen stosse / die da gebawet ist auff die H. Armut : Vñnd sollen hiebey vns zu Gemüth führen / daß wir vnsern Herrn Iesum Christum zum Vatter / Bruder vñnd Mutter haben werden / so lang wir vmb desto besser ihm anzuhängen / getrewlich vñnd in der That gefunden werden frey loß vñnd ledig zu seyn von der Lieb vñnd Sorg dessen / so wir freywillig verlassen haben / damit wir seiner geniessen möchten.

18. Nachdem der Hochwürdigste Herz Bischoff den Zustand vñnd Nothdurfft des Closters vernommen / im fall daß etwas vbrigs wäre / dessen das Closter

Anwendung des
überflusses
sährliche
Einkommens.

ster

ster im geringsten nit bedürffte / vnd dera
halben zum Schatz verwahrt vnd auff
gesteckt werden solte / so kan vnd mag er
dasselbe zu gottseligen Sachen anwen
den / vnd gebrauchen nach seinem Wols
gefallen / es wäre dan sach daß ein hoch
dringende Noth vorfiel in einigem von
vnsern Clöstern / welche / nachdem sie
ihm kund gethan / durch auß andern vora
gezogen werden soll.

Einfalt
vnd saub
erkeit in
sach des
Altars.

19. Ferner soll man zum Altar nit ge
brauchen Gold / Silber / Seyden noch
Sammet / nur allein zum Ciborio
Kelch / Pateen / Gefäß des H. Vels /
Velis des Tabernackels vnnnd Kelch
Tücher / sondern alles soll seyn schlecht /
sauber vnd erbar: Vnsere Caseln vnnnd
Vorhang des Altars mögen seyn von
gewässertem Sammetloth oder andern
Zeug mit Seyden vermische / die Altars
Tücher zimlich fein subtil / jedoch schne
weiß / die Corporalen schön vnd auff
beste zubereitet / die Leuchter des Altars
sollen von Holtz seyn fein gedrahet.

einfalt in
Gebäwen

20. Vnd damit nit allein in Sachen
die man braucht / sondern auch in allem
Gebäu / der Geist der Einfalt herfür
leuchte / so wird geordnet vnd gebotten
den

den Schwestern gegenwärtig vnd fünftig/ daß sie nit annehmen sollen Clöster/ Kirchen vnd Gebäw für sie auffgerichtet/ es sey dan daß sie vnserer Einfalt gemäß seyen.

21. Viel weniger aber mögen sie ^{Deren} selbst dergleichen Gebäw auffrichten / ^{gleichförmigkeit} sondern darentgegen sollen vnd müssen die Häuser / darin sie wohnen / ganz schlecht vnd arm seyn/ nach dem Exempel der Heiligen/ vnnnd insonderheit des Seraphischen Vatters S. Francisci, als die da seynd wahre Büsserinnen / vnd Fremdling oder Pilgram hie auff Erden.

22. Vnd weil in diesen letzten Zeiten ^{nach dem} die Ehrwürdige Patres Capuciner/ ^{Exempel} Dr. ^{der PP.} dens Personen vnnnd Sohn desselbigen ^{Capuciner.} Vatters S. Francisci, außgewöhlt haben ein sehr schlechte vnnnd einfältige Weise / sowol ihre Kirchen als Clöster zu bawen / so wird hiemit gesakt vnd geordnet / daß sie vns zum Exempel vnnnd Vorbild dienen sollen / nachfolgendem Modell vnnnd halber Spannen/ welche am End dieser Sakungen herzu gesekt ist / damit sie diene für ein gewisse vnnnd ins gemein gebräuchliche Maß.

Die

Größe
der Zim-
mer vnd
Werck-
stätte des
Elosters

23. Die Zellen sollen in die Länge
vnd in die Breite nit haben vber 9. Pal-
men oder Spannen / vnd in die Höhe
nit vber zehen. Die Höhe der Thüren
soll seyn sieben Palmen / die Breite zwo
vnd ein halbe / die Fenster hoch zwo vnd
ein halbe / breit ein vnd ein halbe Palma
Der Gang des Dormiters sechs Pal-
men breit / vnd die Höhe vom Boden
des Refenters / bis ans Gebünn oder
Boden des Dormiters / soll nit seyn v-
ber dreyzehen Palmen: Im fall aber /
daß es da sehr böse Luft gebe / mag man
etwas zusehen / bis auff die vierzehen
Palmen: Der Umgang kan seyn acht
Palmen breit. Was anbelangt die Län-
ge der andern Zimmer / vnd Werckstät-
te / muß man sich meisten theils richten
nach dem Platz vnd Gelegenheit des
Orts / auff dem man bauet. Derhalb-
ben wan das Ort vnd der Platz weis-
gnug ist / für vnser Kloster / welches ist
vondreyßig Personen / mag der Chor
haben bis auff zwo vnd dreyßig Palo-
men / jedoch soll er dieselbe nit vber-
schreiten: Der Refenter soll nit mehr
haben als vierzig Palmen / die Speiß-
kammer zwölff: Der Keller kan in die
Läng

Länge seyn von fünff vnd dreyßig Palmen: Die Kuch vnd das Ort sich zu wärmen/sollen viereckig seyn/nach der Breite jedes Hauses. Das gemeine Werck-Zimmer mag haben zwö vnd dreyßig Palmen/vnd nechst an diesem Werck-Zimmer soll ein kleines Ort gemacht werden/die Nouiken darin zu vnderweisen/was ihres Ampts vnd Gebühr ist.

In jedem Closter soll ein Infirmarium oder Krancken-Zimmer gebawt werden/auß welchem man sehen könne die H. Mess celebriren/auff dem hohen Altar/oder in der kleinen Capellen der Kirchen/welches auch also muß angestellt seyn/daß die Priester ins gemein die Krancke Schwestern mit den H. Sacramenten versehen können durch das Gätter/welches zu dem End allda soll auffgerichtet werden/an bequämem vnd gelegenem Ort/damit es auff die Weise gar selten nochwendig seye/in unsere Clausur zu kommen/wegen der geistlichen Nothdurfft der Krancken Schwestern.

24. Vnd zu mehrer vnd vollkommener Vnderhaltung der Einfalt vnd Zimmer
mit weißer
Arz

Armut wird geordnet/ daß die Zimmer
oder Gemächer vnserer Clöster nit sol-
len geweisset werden/ noch die Cellen der
Schwestern.

Excep-
tion.

25. Doch kan man weissen den Chor/
die Sacristey / die Bett Häuser / oder
Einöde / die Derter so verordnet seynd
zur Versammlung des Gemüths vnd
geistlichen Übungen/ vnd das darymb/
weil alle diese Derter zum Gottes Dienst
vnd zur Andacht gerichtet seynd : Die
Krancken-Zimmer mögen gleichfals
geweisset werden / damit sie desto heller
vnd lustiger seyen / den armen Francken
Schwestern zum guten.

Gewöl-
b verbotte.

26. Vor allen Dingen wird verbot-
ten / daß weder in den Bett Häusern/
noch in den Kirchen / vnd in allen an-
dern vnsern Wohnungen / man einige
Gewölb mache/ sondern ein schlecht in-
wendig Werck von Brettern / für die
Kirch vnd den Chor / oder aber ein
schlecht Pleisterwerck.

Gebäu-
der Kir-
chen.

27. Die Kirchen sollen klein vnd
schlecht seyn / doch andächtig / sauber
vnd erbar / man soll nur eine einkige
Glock haben / von Gewicht hundert
vnd fünffsig Pfund vngesehr / auch
nit

nicht mehr als drey Kelchen in jederm
Conuent.

28. Auff dem Altar soll ein Taber: Taber:
nackel seyn für das Hochheiligste Sa: ^{nackel.}
crament behörlicher Grösse.

29. Wir verbieten im gleichen den ^{Glass}
Gebrauch der gläsernen Fenster in vn: ^{Fenster}
fern Clöstern / an welcher statt soll man ^{verbottē.}
brauchen von Papier / gewächst leinen
Tuch oder Horn.

30. Außgenommen in der Kirchen / ^{Excep}
im Chor / in der Sacristey / Infirmaren / ^{tion.}
Küchen / vnnnd da man die Schüsseln
wäscht / welche gleichwol sollen ganz
schlecht seyn / ohn einigs Gemähl oder
Wapffen.

31. All vnserer Geschirz sollen schlecht ^{Schlechts}
seyn von Holz oder Erden : Doch in ^{tigkeit}
dem Krancken Zimmer mag man etliche ^{der Gef}
Zinn:Gefäß haben / wan man die von ^{fäß.}
Holz vnnnd Erden nit haben kan für die
Krancken / jedoch daß man dieselbe auff
keinerley Weiß gebrauche / außser der
Krancken Gemach.

Man soll sich hüten für dem Ueber:
fluß / sowol in Gefäßsen / als allen andern
Dingen.

Schlech-
eigtheit
vnd Ar-
mu in dē
Celle der
Schwe-
stern.

32. Es sollen die Schwestern in ih-
ren Zellen auff keinerley Weiß haben
weder Kisten / noch Schänck / noch
Gemähd / sondern allein ein oder zwey
Bilder von Papier / mit einem kleinen
Crucifix von Holz vnvergüldet / auch
mit gemahle / außgenommen auff den
fünff Wunden / vnd ein Weyh- Kessel
von Erd / vnd das mit Erlaubnuß der
Mater Ancilla.

Armu
der Schwe-
stern.

33. Es ist keiner Schwester zugelas-
sen zu empfangen oder hinweg zu geben
auch eines Bilds werth / ohn außtrück-
liche Erlaubnuß der Mater Ancilla.

Man soll auff vnsern Taffeln keine
Tisch- Tücher brauchen / sondern ein je-
de Schwester soll haben ein kleine Ser-
uiet.

die Schwe-
stern besi-
tze nichts
als in ge-
mein.

34. Das Leinen- Werk / so die
Schwestern haben zu ihrer Nothdurfft /
wie auch ihre Schnupff- Tücher /
Haupt- Tücher / Seruieten / vnd Leinen-
Werk für die Krancken / soll allesampt
in gemein seyn / welchs eine auß den
Schwestern bewahren soll / vnd den an-
dern außtheilen / ohn einige Wahl oder
Vnderscheid.

35. Ihre Bücher sollen gleichfals ^{bücher in} ins gemein seyn: Mit einem Wort / ^{gemein.}
 Die Schwestern sollen nichts auff der
 Welt haben / für sich insonderheit /
 sondern alles soll in gemein seyn / vnnnd
 alles zur Nothdurfft mit Liebe ihnen ge-
 reicht vnnnd außgetheilt werden / gleich
 wie es die gemein Barterin / ohn eini-
 ge Wahl oder Erkiesen / ihnen geben
 wird.

36. Welche aber die heilige Armut ^{straff ges}
 vnnnd Einfalt brechen würden / sollen ^{brochner}
 solche ernstlich gestrafft werden / vnnnd ^{Armut}
 die Mater Ancilla soll ihnen eine Buß ^{vnd Zins}
 oder Pönitens aufflegen / nach der
 Schwäre der Schuld vnnnd des Ver-
 brechens / wie gesagt ist im Ca-
 pittel von den Pöni-
 tenzen.

Das Zehende Capittel.

Daß die Schwestern mit niemand ein sonderliche Gemeinschaft haben sollen / auch keine Personen ins Kloster hinein lassen / vnd von der Weisheit zu sprechen am Gätter / oder in der Sprech: Kammer.

Weil die Reinigkeit des Herzens, welche das Aug ist / damit man Gott anschawet / gar leichtlich verunreinigt werden / vnd seinen Glantz vnd Klarheit verlieren kan / durch weltliche Conuersation vnd Gemeinschaft / darumb wird außdrücklich verbotten / daß man kein Gespräch noch Conuersation haben soll mit weltlichen Männern / Frawen oder Jungfrawen / dan zuviel Gemeinschaft vnd Freundschaft tilgt vnd löscht auß den Geist der Andacht / vnd verursacht unzählbare Vnrub vnd Zerstreung.

der weltlichen gespräch vñ gemeinschaft fliehen.

Weis zu reden am Gätter oder in der Sprech: Kammer.

2. Verhalben wird geordnet / daß keine Schwester / ja auch nit die Mater Ancilla, noch die Pförtnersche / mit jemand

mand (wer es auch sey) allein spreche / sondern allzeit in Gegenwart zweyer oder dreyer Schwestern / von der Obern insonderheit darzu verordnet / welche soviel möglich auß den Discreten seyn sollen / also daß man nit möge anfahen zu reden / biß daß ermelte Verordnete zuggegen seynd / damit sie hören was gesagt wird.

3. Es wäre dan sach / daß es die Ma-
ter Ancilla bißweilen zuliesse / wan sie
es für gut befinden wird / daß es geschehe
mit Geistlichen oder Ordens Personen /
in sachen die die Seel vnd das Gewis-
sen betreffen / sonsten aber oder auff an-
dere Weise / nimmermehr / vnd das nit
später / biß zum Abends Geleuth / so man
nit vberschreiten soll.

4. Es ist nicht zugelassen zu reden
am Gätter / oder im Sprech-Hauß zu
seyn zur Zeit der H. Messen / des Gött-
lichen Ampts oder des Gebetts / als al-
lein wan auß dringender Nothsachen
die Obere solches zulassen muß / mit
außwendigen Personen / die man nit
füglich abweisen kan / auff ein andere
Zeit.

Form zu
grüssen.

5. Vnd dieweil man erzehlt vom
H. Francisco / daß ihm von vnserm
Herrn offenbart ist / daß die Brüder/
wan sie andere grüssen / nach dem Ex-
empel Jesu Christi sagen sollen / Fried
sey mit euch / als wird den Schwestern
gebotten / daß sie auch diesen Euangeli-
schen Gruß gebrauchen sollen.

Bestim-
pte örter
da man
sprechen
mag.

6. In allen vnsern Clöstern sell als
lein seyn eine Scheib / abgesondert von
dem Sprech-Haus / doch nechst dabey /
vnd ein anders Ort in der Nähe oder v-
ber der Scheiben / da man mit weltli-
chen sprechen vnd handeln möge.

Das Gät-
ter soll
verdeckt
seyn.

7. Für dem Gätter / da man spricht /
soll fest gemachte seyn ein Tuch von
schwarzem Leinwath / inwendig mit
grawem Leinwath verdoppelt / auff daß
vnder dem sprechen die Schwestern we-
der sehen / noch gesehen werden können /
sondern wan einige Person auß An-
dacht sehr begerte sie zu sehen / so mag
man alsdan nit mit ihnen sprechen / so
lang das Gätter offen ist.

Erlaub-
nuß die
Schwe-
stern zu
sehen.

8. Es sey dan / daß die Mater An-
cilla solches erlaube / einer Personen
von mercklicher Qualität / zu Lieb vnd
Wolgefallen / oder vmb einige erheb-
liche

liche Ursach / vnnnd mit Erlaubnuß des Directoren.

9. Nichts desto weniger / kan man sich sehen lassen / ja man soll mit auffgedecktem Angesicht reden / mit denen die sich zum Orden präsentiren oder angeben werden / damit man sie desto besser erkenne / aber es soll keines Wegs einiger Schwester / ja auch der Obern selbst nit zugelassen seyn / am Gätter zu trincken oder zu essen.

wan vnd warumb man vñ verdeckt sprechen möge.

10. Im gleichen ist es keiner Schwester zugelassen / Sendbrieff zu empfangen oder zu schreiben / sie seyen dan zuvor gelesen von der Mater Ancilla / oder durch ein andere Schwester / die sie verordnen wird / welche Sorg tragen soll / dieselbe zu zumachen / zu versigeln / vnd zu bestellen.

Weise brieff zu empfangē oder zu schreiben

11. In wehrender grossen Fasten der Kirchen / so anfahet von Quinquagesima / vnnnd im Aduent / so anfahet von Aller Heiligen / bis auff Christmeh / wie auch in den zweyen andern vnderchiedlichen Zeiten / so im fünfften Capittel verzeichnet seynd / zu welcher ein stetigs Stillschweigen gehalten werden muß. Vnnnd vber das / alle Feyrtag

verbottē Zeit mit weltlichē zu reden oder brief zu schreiben.

vnd Sonntag / soll keine von den Schwestern in der Sprech Kammer mit weltlichen reden / außgenommen mit den Frembden / die außser der Statt wohnen / sie sollen alsdan auch nit am Gatter gesehen werden / ja auch nit zur Zeit der grossen Fasten vnd Aduents einige Brieff schreiben.

Mäßigung.

12. Doch kan die Mater Ancilla vnd die Pförtnersche reden / wan es nothwendig oder zuträglich ist / es kan die Mater Ancilla auch solche Brieff schreiben / so sie befinden wird ersprießlich zu seyn zu der Ehren Gottes vnd Verrichtung ihres Ampts / vnd bisweilen auch den andern zulassen / wan sie es für rathsam befinde.

eingang
weltliche
ins Kloster
verbottē.

13. Ferners wird geordnet / daß die Schwestern nit sollen ins Kloster lassen / weder Manns- noch Frauen- Personen / sondern die Gewalt Erlaubnuß zu geben / hinein zu gehen / im fall hochdringender vnd vnvermeidlicher Noth / soll seyn bey dem Bischoff / vnd solchen Eingang zulassen / wie die geistliche Ordnungen gestatten.

Aufnehmung.

14. Doch zur geistlichen Nothdurfft der Krancken / mag der Beichtvatter
hins

hinein gehen / sie mit den H. Sacra-
menten zu versehen / sie zu trösten in
Todts Nothen / vnd wan es sonst die
Obere nothwendig crachten wird / zum
Trost der Kranken.

15. Die Doctoren oder Aerzte / die wie vnd
Apotheker / Balbierer vnd Wund- wan not-
ärzte mögen auch hinein gehen / die wendige
Kranken zu besuchen / vnd mit noth- Personē
wendiger vnd bequämer Arzney vnd einzufüh-
Hülff für ihre Krankheit / sie zu verse- ren / vnd
hen. Vnd damit dem Nächsten ein gut welche.
Exempel geben werde / sollen sie vom er-
sten Eingang in die Pfort / bis zum
Ausgang derselben ohn Vnderlaß be-
gleitet werden / von der Mater Ancilla
oder deren Vicaria, sampt zweyen der
ältesten vnd Discreten / welche mit ihrem
grossen Schleyer bis an den Gürtel be-
deckt seyn sollen / dergestalt daß sie von
ihrer Gegenwart sich nicht absondern
können: Derowegen soll eine von ihnen
vorher gehen / vnd sie führen / wohin es
nöthig / auch soll sie das Glöcklein leu-
ten / auff daß die / so nit mit dem grossen
Schleyer bedeckt seynd / gewarnet wer-
den auff seit zu gehen.

Man

notwendi-
ge Hülff
der Hand
wercker.

16. Man kan auch hinein lassen die Handwercker / als Schmid / Mäurer / Zimmerleuth / Fuhrleuth / vnnnd andere dergleichen / ohn deren Hülff die Schwestern allein etliche sachen nit verrichten können / die nothwendig gethan oder gebessert werden müssen.

Es soll aber geschehen bey hellem Tag / vnnnd allein solang als ihre Hülff vnd Arbeit nothwendig ist / vnd nit länger oder mehr.

Bedeckt
Anlig.

17. Vnd wan auff diese Weise eini-
ger Weltlicher hinein kommen müste /
sollen die Schwestern / so mit ihnen re-
den oder sie begleiten / ihr Angesicht be-
deckt haben mit ihrem grossen schwar-
zen Schleyer.

auch bey
offentliche
Ceremo-
nien vnd
Predig.

18. Welches sie auch also halten sol-
len / wan das Gätter des Chors wird er-
öffnet bey der Einkleidung oder Profes-
sion der Nouizen / vnd wan die Schwes-
tern die Predig anhören vor dem Gät-
ter / welches wegen der Predig nit soll
eröffnet werden / als allein am obern
Theyl / also daß die Weltlichen nit kön-
nen in den Chor der Schwestern hinein
sehen / sondern allein der Prediger durch
den obern Theyl.

19. Zu diesem End soll das Gätter ^{wie das} inwendig geschlossen seyn mit zweyen ^{Gätter} hölzernen Blättern / die gegen dem obern ^{am Chor} seyn soll. ^{seyn soll.} Theyl sich sollen von einander thun / eben das soll auch seyn außwendig.

Es soll auch außwendig gemacht werden ein Vorhang einer zimlichen oder behörlichen Weite vor das Gätter / welcher soll vorgezogen werden vnder dessen daß der Priester die Schwestern communicirt / damit sie von den Weltlichen nit gesehen werden.

20. Die Pforten vnserer Clausur ^{Duppel} sollen duppel seyn / auff ein behörliche ^{pfort der} Weite von einander / vnd sollen gemelte ^{Clausur} Pforten geschlossen seyn mit sehr starken Schloßern vnd Eisen-Werck.

21. Vnd das Gätter / durch welches ^{form des} man spricht mit den Außwendigen / soll ^{Sprech} duppel seyn / also daß es habe zwey Gätter ^{gatters.} gegen einander gesetzt / vngesehr in der Weite oder Distanck eines Werck-Schuhs.

22. Das grosse Gätter des Chors / ^{des grosse} durch welches man den Schwestern die ^{Gatters} H. Communion reicht / vnd die Predig ^{vñ fester} anhört / wie auch das Gätter / durch welches ^{des Chor} man bisweilen die Schwestern sehen

hen kan/ sollen vber auß starck seyn/ vnd noch darüber mit eisern Stacheln oder spizigen Püncten verwahrt.

In der Mauren / die sich erhebe zwischen der Kirchen vnd Chor der Schwestern / sollen am obern Theyl derselben zwey Fenster seyn an der seiten des Altars/ damit der Schwestern Gesang möge verstanden werden: Vor welchen Fenstern auch eiserne Gätter seyn sollen mit gleichen spizigen Zacken gewapffnet.

Verhaltung
im
neuen
Baw.

23. In Außerbauung eines neuen Closters / sollen sich weder die Obere / noch die Schwestern bey dem Werck oder Arbeits-Leuthen finden lassen / es wäre dan sach / daß vmb etwas zu errichten ihre Gegenwart durchaus von nöthen wäre: Derhalben sollen sie Fleiß anwenden / daß sie einen frommen vnd verständigen Mann bekommen/ der die Sorg des Baws auff sich nehme vmb Gottes willen/ wo aber solche nit zu finden / die es auß gutem freyem Willen thun / müssen sie jemand vmb Geld bestellen / ehe dan sie sich vnder dem Baw vnd Werckleuthen sehen lassen.

Das

Das Eilffte Capittel.

Von Einsetzung der Obern / vnd anderer Beampten.

In einem jeden Closter dieses Or:
dens / soll seyn ein Obere / Cano:
nischer Weise erwöhlt. Damit
aber die Wahl Canonisch vnnnd rech:
tmässig sey / muß die Oberste zum wenig:
sten haben zwen dritte Theyl der Stim:
men von den Profesz. Schwestern / die
vier Jahr in vnser Versammlung voll:
endet haben / vnd soll von dem Hochw.
Bischoff des Orts bekräftigt werden:
Welcher Obern alle Schwestern zu ge:
horsamen schuldig seyn sollen in allen
Dingen / so nit seynd wider der Seelen
Heyl / wider vnser Regel / vnd diese vna:
sere gegenwärtige Satzungen: Welche
Wahl soll geschehen in geheim / also daß
die Nahmen / deren so sie erwöhlen /
nimmer offenbar werden: Vnnnd soll
ein jedere dieselbe freywillig erwöhlen /
so sie nach G^otte vnnnd ihrem Gewissen
für die bequämste vnd geschickligste hält
zu solchem Ampt / ohn Ansehen der
Pers

Erwöh
lung der
Obern.

Personen / in Gegenwart des Hochwü-
 rdigsten Bischoffs selbigen Orts / o-
 der eines so auß der Cleriken von ihm
 darzu verordnet / damit alle Beschwä-
 nussen also auffgehoben / vnd gemelte
 Wahl bestätigt werde. Diejenige aber
 so der Gemeine nit folgen kan / soll kei-
 nes wegs erwöhlt werden. Wofern a-
 ber noch einige Difficultät oder Bes-
 schwärnuß wäre / soll der Bischoff oder
 dessen Deputirter / ein End vnd Durch-
 schlag machen / nachdem er zuvor die
 Meinung der Aeltesten vnd Discreten
 wird vernommen haben / wie er es rath-
 sam befindet : Auch soll er in obacht neh-
 men / was hievon in vnserm Cerimo-
 nial begriffen / vnd diß zwar sehr ge-
 mäß vnsern Schwestern von der Pas-
 sion.

Gewisse
 Zeit des
 Obere
 ampts o-
 der dessen
 cōtinua-
 tion vnd
 warumb

2. Die Obere soll bleiben in ihrem
 Ampt/nit weniger als drey Jahr lang/
 vnd alsdan soll man ohn einige Fehl
 ein neue Wahl anstellen / damit ent-
 weder ein andere erwöhlt / oder dieselbe
 auff andere drey Jahr bestätigt werde /
 wan sie es vor GOTT vnd in ih-
 rem Gewissen rathsam vnd ersprieß-
 lich befinden / zu Nutz vnd Wolstand
 ihres

ihres Closters / so wol im Geistlichen /
als im Zeitlichen.

3. Also daß es nit zulässig sey / in sol^{chem} Ampt sie alsdan länger zu behal^{tion}.
ten / biß sie zuvor drey Jahr geruhet ha^{be} /
sa sie kan im ersten Jahr ihrer Ent^{ledigung}
ledigung kein ander Ampt haben auß
der Zahl deren / so durch die Wahl gege^{ben}
ben werden / sondern allein die folgende
Jahr.

4. Außgenommen in den Clöstern ^{exception}
die newlich auffgericht seynd / in wel^{der newt}
chen die Obere / noch drey Jahr drüber / ^{Elöster.}
aber nit länger / bleiben kan.

5. Ferner wird geordnet / daß die O^S Oberen
bern allzeit vnd in allen Dingen der Ge^{Pflicht}.
meine fleissig folgen / dieselbe bewahren
vnd halten sollen / vnd in keinem Ding
befreyet seyn von den Strengigkeiten /
Wachen / Mortificationen / Fasten /
Stillschweigen / Last vnd Armut des Or^{dens}
dens : Aber vor allen Dingen sollen sie
keinerley Weise außbleiben auß dem
Ampt des Chors / vnd den gewöhnli^{chen}
chen Stunden des Gebetts / außgenom^{men}
men im fall sehr schwärer vnd hochdrin^{gender}
gender Nothsachen : Vnd also allen
Schwestern ein gut Exempel von sich

geben / vnd die Buß vnd Straff / so sie wegen ihrer nit rechtmässiger Absentz vnd Abwesenheit verdient haben / nach Ordnung der Constitutionen / verrichten.

Sie soll auch von wegen ihres Ampts nichts besonders haben / weder in Essen noch Trincken / noch in der Kleidung / noch in einigem andern Ding / so zu ihrem Gebrauch ist / sondern sich gnügen lassen an dem / was durch die Regel vnd den gemeinen Lauff des Ordens / nach Inhalt gegenwärtiger Satzungen / ihnen erlaube ist / gleich wie auch allen andern Schwestern.

Zeit der
Wahl.

6. Welche Wahl soll geschehen in wehrender Octaff vnser Seraphischen Vatters S. Francisci, damit sie durch die Vbungen / so vor diesem Fest geschehen / wol bereit vnd geschickt / durch seine kräftige Fürbitt von Gott dem Herrn erhalten mögen solche Obern vnd Beampten / welche sie warhafftig vnd recht wol anführen vnd regieren können / nach dem Geist ihres Berufss.

Die

7. Die Wahl der Discreten / nach wahl der Discreet.
 deren Rath vnd Guldüncken die Mater
 Ancilla schuldig ist sich zu richten vnd
 zu halten in allen wichtigen Sachen / so
 das Closter betreffen / soll gleichfals ge-
 schehen durch die Profesz Schwestern
 von vier Jahren / alle Jahr zu selbiger
 Zeit vnd auff dieselbe Weise wie obge-
 mele / auch durch geheime Stimmen /
 vnd diejenige / so den meisten Theil der
 Stimmen haben / sollen erwöhlt seyn /
 vnd durch den Hochw. Bischoff oder
 seinen verordneten geistlichen Directo-
 ren verkündigt vnd proclamirt werden
 für Discreten des Closters / welche auch
 nit mögen bleiben oder continuirt wer-
 den vber drey Jahr.

8. Diejenige / so vnder den vier Dis- Vicaria.
 creten die meiste Stimmen haben wird /
 soll seyn Vicaria, vnd sich bemühen vn-
 der der Direction der Mater Ancilla
 zu verrichten dasjenige / was ihr ob-
 ligt / weil sie die erste ist von den Dis-
 creten.

9. Die Nouiz Mutter / die Pfört- Anderer
Aempter
werden
gesetzt.
 nerinnen / Sacristaninnen vnd Syndi-
 ca oder Schaffnerin / sollen alle einge-
 setzt werden durch bemelten Directoren /

Mater Ancilla vnnnd Vicaria / nachdem sie zuvor der andern Discreten Guldüncken vnnnd Rath darüber vernommen / vnd sollen nit vber drey Jahr bleiben oder behalten werden ohn sonderliche Ursach.

vnd mögen verändert werden.

10. Ja vielmehr / damit niemand vermeine ein Eigenthumb zu haben in ihrem Ampt / sollen dieselbe auch Macht haben sie ihres Ampts zu entsetzen / oder bißweilen zu verändern vnnnd zu verwechseln auffer der Zeit vnd Ordnung: Vnd verbieten ernstlich / daß in solcher Veränderung / keine von den Schwestern / Wort darüber mache / vnnnd die Veränderung weder lobe noch tadtele / bey Vermeidung der Straff.

Nempter weder begehen noch weigern / viel weniger bey deren entsetzung ein Verdruß zu haben.

11. Vnd wiewol alle Schwestern / soviel an ihnen ist / nit allein sich hüten sollen für allem Ergeiß die Nempter zu suchen / als welcher vnserm Geist ganz zuwider ist / sondern vielmehr wünschen andern vnderthan zu seyn vnd zu gehorsamen / dan einig Ampt zu verwalten / oder andere zu regiren : Dannoeh diejenige / welchen einige Nempter anbefohlen werden / sollen nit halbstarrig seyn dieselben außzuschlagen oder sich zu

zu weygern / sondern in allen Dingen
demütig dienen ihrem Gespons Jesu
Christo / vnd den Schwestern / sa in die-
sem stück selbst sich einfältig vnd gehor-
sam erzeigen / wie auch hergegen / soll es
ihnen alles gleich vnd indifferens
seyn / wan sie derselben entsetzt werden /
nach dem Sprichwort vnseres Sera-
phischen Vatters S. Francisci, daß wir
mit mehr Verdruß vnd Widerwillen
haben sollen / wan man vns das Regi-
ment oder Superiorität abnimpt / als
wan man vns abnehme die Bürde den
Schwestern die Füß zu wäschen.

12. Alle Jahr wird der Hochw. ^{Alle Jahr}
Bischoff vmb dieselbe Zeit durch sich ^{vistiren}
selbst / oder jemand auß der Clerisey
von ihm verordneten / laut vnserm
Ceremonial / die Visitation
vnser Conuents
halten.

Das Zwölffte Capittel.

Von dem Ampt der Zelatrix oder
Auffmerckerin / vnd gnädiger Straff
oder Verbesserung der tägli-
chen vnd andern Ges-
brechen.

Eins von den fürnembsten Wer-
cken vnd Schuldigkeit der Liebe
ist / mit Verstand ins Werk zu
richten / was sie erfordert vnd vor-
schreibt / nit allein daß man die Gemüth-
ter abschrocke von groben vnd schwarzen
Sünden / sondern auch daß sie zu meh-
rer vnd vollkommener Heiligkeit beför-
dert vnd promouirt werden: Darumb
man billig darunder begreifen vnd
rechnen soll / die Züchtigungen vnd
Straffen / so nach dem Brauch der Hei-
ligen / in Clöstern vnd Clausen ge-
vnd gehalten werden.

Auffmer-
ckerin vñ
was ihr
Ampt.

1. Zu diesem End ordnen wir / daß
in allen vnd jeden vnsern Clöstern / alle
Wochen / durch die ältesten Professa
Schwestern / eine Schwester bestimpt
werde / die man nennen soll die Auff-
mer-

merckerin : Welche verpflichtet ist an-
zumercken vnd obacht zu haben auff die
Gebrechen / so durch die Schwestern be-
gangen werden / sowol wider die gegen-
wärtige Sakungen / als alles das jent-
ge / so manglen vnnnd abgehen wird wi-
der den Geist vnseres Berufs / so in die-
sem Capittel außgelegt vnd verzeichnet
ist. ◦

2. Zu welchem End alle Freytag ^{derselben}
des Jahrs nach gehaltenen Conuentual- ^{verrich-}
Meß / wan kein gebottener Freytag für ^{tung vnd}
das Volck ist / oder wan solcher wäre ^{wan.}
den Tag zuvor oder darnach / wie es am
besten gelegen ist / sollen alle Schwes-
tern zusammen kommen im Refector
auff den Ziegel-schlag / ja auch die No-
uizen.

3. Allda ist die Auffmerckerin schul- ^{Form vñ}
dig vnnnd verpflichtet / nachdem sich alle ^{weise.}
in ihre Ordnung gestellt / zu sagen vnd
vorzubringen / mit Lieb / Auffrichtigkeit
vnd ohn Zusatz / ermelte Gebrechen vnd
Bvullkommenheiten.

Darumb soll sie auch desselbigen
Tags / ehe sie solch Ampt verrichtet / ei-
ne Stund lang Gebett halten / damit sie
in Einfalt des Geistes darin verfahren

210 Constitution vnd Sagungen
möge / ohn Verschweigen oder Vers
köhrung des Gemüths.

Sie muß von den Nouizen anfas
hen / welche hinauß gehen sollen / che
man zu den Professien schreitet.

schuldige
Zeit der
Schwe
stern.

4. So bald sie eine nennen wird /
soll dieselbe mitten in der Versamb
lung auff ihre Knie fallen / vnnnd anhö
ren / was man ihr sagen wird:

Entschul
digung
verbottē.

5. Vnd sie soll mit einfältigem vnd
demütigem Herzen / ohn einige Wi
derrede oder Entschuldigung / inge
denck seyn / daß vnser HERR vnnnd
GOTT / da er angeklagt ward / still ge
schwiegen / es sey dan daß die Obere
ihr befehle Rechenschafft zu geben von
dem darüber sie beklagt wird / welches
sie alsdan thun kan / jedoch gleichsamb
als gezwungen / vnnnd mässig: Die
dargegen thun wird / soll schwärlich
gestrafft werden / nach Gurdüncken der
Obere.

Die Auffmerckerin soll einer jedern
Gebrechen zugleich auff einmal sagen /
vnnnd die Obere soll die Straff aufferle
gen / wie es die sach erfordert / oder wo
Berahschlagung darüber vonnöthen /
soll sie die Straff auffschieben.

Wan

6. Wan eine von den Schwestern von gemelter Auffmerckerin nit beklagt wird / die soll von sich selbst ihre Schuld sagen / nach gemeinem Brauch des Ordens / beschrieben am 6. Capittel.

Schuld be-
kennung
deren so
nit ange-
klagt.

Vnd damit die Obere nit beraubt werde solcher Wolthat vnd Werck der Liebe / so ein Behülff ist seine eigene Vvollkommenheiten zu erkennen / soll sie demütig begeren von gemelter Auffmerckerin / vnd allen Schwestern / daß sie ihr dieselben in geheim / oder wan sie allein ist / entdecken wollen.

7. Vnd wan einige durch ihre innerliche Hoffart / sich so weit bekhören vnd verführen liesse / daß sie gegen bemelte Auffmerckerin / wegen beschheuer Anlag einigen Zorn oder Ungedult erzeigen würde / so soll die Auffmerckerin solches der Obern anzeigen / welche gemelte Vnmortificirte straffen wird / vnd sie setzen vnder die Zahl vnd Ordnung der jungen Professen / mit andern Bußwercken / nach ihrer Bescheidenheit: wan es aber ein junge Profes ist / soll man damit verfahren / wie im folgenden verordnet ist für diesen Fall.

Straff
der unge-
dultigen

straff des
verschwi
gens.

9. Vnd wan sich befinden würde /
daß die Auffmerckerin durch die Finger
sähe / soll sie mit derselben Straff belegt
werden / welche die Fähl / so sie ver
schwiegen / verdient hat.

Sachen
des ges
meinen
wolstads
vorzu
bringen.

9. Desselben Tags kan die Obere
der Gemeinden vorhalten / was ihe
rahfsamb vnd zuträglich dünckt / zum
geistlichen oder zeitlichen Nutzen des
Closters / vnd vor den Schwestern
demütigst begeren / daß sie im gleichen
thun wollen / wan sie etwas wissen / das
ersprießlich sey zu Vermehrung der Eh
ren Gottes / vnd des Ordens Wohl
stand.

pflicht vn
schuldigs
Zeit.

10. Vnd weil vber das vnser Regel am 10. Capittel vns verbindet / die
Bußwerck zu vollbringen / so vns von
vnsern Obersten auferlegt werden / für
die Schuld so wider die Regel begangen.
Darumb wir dan genennet werden Or
dens Personen von der Buß : Vnd
weil wir auch sonst schuldig seynd zu
erfüllen die Bussen / so vns von vnsern
Obern gegeben werden / wegen Brech
ung der gegenwärtigen Sagungen / vn
der welchen die eine mehr vnd schwärer
verbindet / dan die andere : Derhalben /
wie

wiewol wir lieber die Schwestern durch
 Lieb vnd Gütigkeit führen vnd regieren
 wollen / als durch Forcht der Straff /
 Jedoch / weil bißweilen Vnvollkom-
 mene gefunden werden / bey denen
 durch Bußwerck erhalten wird / was
 man durch Gütigkeit / vnd blosser schul-
 digkeit ihrer Pflicht / an ihnen nit ge-
 winnen kan / so haben wirs für nützlich
 vnd rahtsam angesehen / alhie etliche
 Straffen vnd Bussen zu verordnen
 vnd vorzuschreiben.

11. Eine Schuld oder Verbrechen / Leichte
Straffē.
 so begangen ist wider einigen Punct die-
 ser Sakungen / in den Fällen so hie nit
 angezogen werden / mag man für einen
 leichten oder geringen Fahl vnd Ge-
 brechen halten / deren Straff oder
 Büßung / weil sie dem Gurdüncken
 der Oberen heim gestelle ist / können
 seyn dergleichen / als nemblich:

12. Einen Psalm oder Gebett sagen / Welche.
 der Schwestern die Füß küssen / mit
 außgestreckten Armen betten / doch alles
 nach Discretion / der Schwestern Ge-
 bett auff seinen Knien begeren an der
 Thür des Refenters / in dem die Schwe-
 stern herauß gehen / von den Schwe-
 stern

stern im Refector das Almosen bege-
ren / vnd auff der Erden essen was man
ihnen gibt vnd nichts mehr / einiger
Portion beraubt werden / vnd derglei-
chen sachen / ein Creutz auff den Schul-
tern / oder die Kord an dem Hals tra-
gen /c.

Straff
grosses
Unge-
horsams

13. Dieweil aber der Gehorsamb
das Fundament vnd Grundfest ist zu
Erhaltung des Geistlichen Ordens /
derhalben damit man von diesem Punct
anfahet / so wird geordnet / das die jeni-
ge / so ungehorsam seyn wird / vnd durch
offentliche Widerspännigkeit (nachdem
sie ihrer Pflicht vnd schuldigkeit erin-
nert worden) dem Befehl der Obern /
so ihr insonderheit oder allen in gemein
ist auffgelegt / nicht wird nachkommen /
nach Rath vnd Gutdüncken des Direc-
toren / der Obern / vnd der Discreten
gesezt werde in die Zucht Kammer /
oder Disciplin / mit Fasten vnd Absti-
nenzen / mehr oder weniger / nach der
Grösse vnd Beschaffenheit des Ver-
brechens / zum wenigsten zwei Wochen
lang oder länger / wofern sie sich nit
warhafftig bekehrt / vnd demütig wor-
den ist / soll auch beraubt seyn ein Jahr
lang

lang sowol der gebenden als nehmenden Stimmen.

14. Vnd darumb soll man in sederm Zucht Closter dieses Ordens eine Zucht- oder Kammer Straff- Kammer machen/ welche starck doch menschlich vnd erträglich sey.

15. Diejenige/ so mit Worten/ Ge- Mangel
bärden oder Wercken merklich im Re- der Re-
spect vnd Ehrerbietung gegen ihre S- uereng-
bern straucheln vnd fählen würde/ soll auß Befehl der Mater Ancilla im Refenter Disciplin thun ein Miserere lang.

16. Wan eine sich vermessen würd zankt vñ
mit Worten zu zanken wider ihre S- verweig-
bere / oder ihr etwas vorzuwerffen / die soll drey Frentag nach einander/ im Refenter Disciplin thun/ vnd dieselbe Tag kniend auff der Erden essen / vnd nichts anders als Wasser vnd Brod : Die aber / welche gewohnt wäre in solche Gebrechen zu fallen / vnd sich schwärzlich regieren liesse / soll in die Ordnung vnd Zahl der jungen Professen gesetzt werden/ alle Tag ihre Schuld sprechen/ alle Frentag im Refenter Disciplin thun / auff den Knien reden / der gebenden vnd nehmenden Stimm beraubt
seyn/

seyn/ vnd diß alles zum wenigsten drey
Monat lang / oder auch länger / wo-
fern sie sich nicht mercklich gebessere
hätte.

schwere
straffen
mit racht
der Dis-
creten.

17. Soviel belangt die Verbrechen/
so wider die Person der Obern began-
gen werden / wan die Straff grösser ist
als ein Disciplin / so soll die Obere nit
allein darin Richter seyn / sondern der
Discreten Racht sich erholen / auff daß
sie zusammen vrtheilen / ob die Schuld o-
der Verbrechen so beschaffen sey / daß sie
die in den Satzungen verordnete Straff
verdiene.

straff des
murrens

18. Diejenige / so in der Versamb-
lung oder Gegenwart der andern mit
Worten murren würd vber ihre Obri-
keit / oder deren Ordnung vnd Anstel-
lung / zum ersten mal / daß ihr solchs ver-
wissen wird / soll ihr zur Buß aufferlegt
werden / fünff mal Pater noster vnd
Aue Maria zu betten / das ander mal
eine Disciplin im Refenter zu thun /
vnd auff der Erden Wasser vnd
Brod essen.

wans ofe
geschicht

19. Wosern sie aber in ihrem Murr-
murren fortfahren vnd beharren wird /
soll sie mit Racht der Discreten geseht
wers

werden vnder die jungen Professen /
auff die Weise wie oben gesagt ist.

20. Wan eine (da Gott vor sey) Straff
gefunden würd etwas eigens zu besitzen ^{großes}
oder einig Eigenthumb zu haben / so ^{gehumb}
weit vnnnd in solchem Grad / daß die
Schuld oder Verbrechen tödtlich wä-
re / dieselbe soll in die Zucht-Kammer
gesetzt / vnnnd auff die Weise gestrafft
werden wie gesagt ist am ersten Artickel /
allda gehandelt wird von dem Behor-
sam.

21. Wan eine in ihrem Tode also ^{Berau-}
gefunden würd / (das doch Gott gnädig ^{bung der}
abwende /) dieselbige soll der Kirchen- ^{Kirchen-}
Begräbnuß beraubt werden / jedoch soll ^{Begräb-}
niß.
diß nit ins Werck gericht werden / ehe
man zuvor dessen berichtet habe den
Hochw. Bischoff selbigen Orts / oder
den verordneten Geistlichen Director-
ren.

22. Wan die Schaffnerin oder Straff
Syndica sich so weit vergessen würde / ^{begange-}
daß sie Geld empfangen oder außgeben ^{ner Saha-}
solte / auff andere weg vnd Weise / als ^{len der}
gegenwärtige Sakungen zulassen / die ^{Schaff-}
soll ihres Ampts entsetzt seyn / vnnnd so ^{nerin.}
wol der gebenden als nehmenden Stim-
men

men beraubt seyn ein Jahr lang / vnd noch mit schwäreren Bussen gestrafft werden / wo es das Verbrechen verdient / jedoch wo sie etwas wider die Regel begangen hätte / so soll sie noch darüber vnder die junge Professoren gestellt werden / eben so lange Zeit : Welches alles geschehen soll durch die Obere vnd Discreten / nach gehabtem Rath ihres Directoren.

Deren so
ohn Vr-
laub et-
was gibt
der an-
nimbt.

23. Diejenige / so dahinweg geben oder annehmen wird ein kleines Ding / wan es schon die Werth eines Bilds nit überträsse / ohn außdrückliche Erlaubnuß der Obern / oder die / so zu ihrem Gebrauch vnd Nothdurfft / etwas geringes nehmen würd / oder ohn Befehl der Obern ändern außtheilen / soll einmahl Disciplin thun im Refector.

Der Las-
ters des
Fleisches

24. Wan eine in ein fleischliches Laster fiele / die soll in die Zucht-Kammer gesetzt werden / mit Fasten vnd Abstinenzen nach Discretion der Obern / vnd all ihr Lebtag der gebenden vnd nehmenden Stimmen beraubt seyn.

die mit de
Nonnen
zu lang
reden.

25. Vnd dieweil am dritten Capittel dieser Satzungen / den Schwestern verboten wird / daß sie mit den Nonnen

Novizen nit lang Sprach halten mögen / wan eine zu lang mit einer Novizen redete / oder von Sachen die ihres Ampts nit seynd / die soll einmahl Disciplin thun im Refenter / vnd desselben Tags auff der Erden essen / wan sie aber darin fortführe / soll ihr die Obere schwärere Bussen aufflegen.

26. Die / so ohn Vrlaub außbleibt von einigem Ampt des Chors / oder der H. Mess / oder des Gebetts / oder der Predig / oder der gemeinen Lektion / oder Einsambkeit in ihrer Cellen / zur Zeit so durch die Sakungen bestimpt / oder vom Schuld bekennen / soll einmal auff der Erden Wasser vnd Brod essen / es wäre dan sach / daß die Obere dafür hielte / sie wäre nit schuldig daran.

Die außbleiben auß der Mess / gebette.

27. Wan eine so wenig Eyffers hätte / zu ihrem geistlichen Fortgang / daß sie durch ihre Schuld vnd Versaumbnuß vnderliesse die heilige Beicht vnd Communion / an den Tagen so durch diese Sakungen verordnet seynd / soll ihr die Obere eine Buß aufflegen ihrem Gebrechen gemäß.

So die Beicht oder Communion vnderlassen.

so zäcken
vnd hade
ren/oder
solchs ver
ursachen.

28. Wan eine sich mit der andern
zänckt / oder Hader vnnnd Vneinigkei
t vnder den Schwestern sähet vnnnd an-
stiftet / dieselbe soll sehr gestrafft wer-
den: Zum ersten mahl soll sie Disciplin
thun im Refenter / das ander mahl Dis-
ciplin thun / vnnnd auff der Erden essen
nur Wasser vnnnd Brodt / zum dritten
mahlt soll sie vnder die junge Profess
gestellt werden / auff die Weise vnnnd so
lang/wie oben gesagt ist.

So von
weltliche
sachere de
im sprech
haus/3c.

29. Wan eine von den Schwestern
an der Scheiben oder im Sprech-haus/
von eyteln vnd weltlichen sachen reden
wird / soll es der Obern angezeigt wer-
den / von einer auß denen Schwestern/
so in ihrer Gesellschaft gewesen / vnnnd
sie soll im Refenter Disciplin thun / ein
Miserere lang / auch auff der Erden
essen / vnd wan die / so zu gegen seynd ge-
wesen / solches anzuzeigen vnderlassen
hätten / vnd durch die Finger gesehen/
soll ihnen die Obere / wan sie es erfah-
ren wird / eben dieselbe Buß auffler-
gen.

so an der
scheib/3c.
allein re-
den.

30. Diejenige / so sprechen würde
an der Scheiben oder im Sprech-haus/
ohn beyseyn der Schwestern / so in den
Con-

Constitutionen erfordert werden / soll
Disciplin thun ein Misere lang / vnd
an der Thür des Chor / sich zur Erden
nider werffen / damit ihr die Schwestern
den Fuß auff die Gurgel setzen / oder im
fall sie dessen gewohnt wäre / soll sie ein
schwärrere Buß thun / nach Discretion
der Mater Ancilla vnd der Discre-
ten.

31. Die Schwester / so sich vnwillig so sich et-
vnd verdrossen erzeigen würd / einiges nigs Bes-
Ampt oder Last anzunehmen / so ihr et- fehls ente-
wan die Obere aufflegen wolte / oder schlagen
sich verdrüssiger zeigte in Verrichtung
desselben / soll sie einen Tag fasten in
Wasser vnd Brod / vnd desselben Tags
Disciplin thun im Refenter / vnd wan
sie also fortfährt / soll die Obere die straff
verdoppeln.

32. Wan eine sich so gar vergessen so vñ auß-
würde / daß sie reden solte von den auff- erlegten
erlegten Bussen / oder von geschenehem straffen
Berweiß vnd Straffungen / so durch reden.
die Obere vorgenommen worden / es sey
im Refenter / oder bey dem Schuld sagen /
oder an andern Orten vnd Gelegenhei-
ten / die soll zum ersten mahl auff der Er-
den essen / zum andern mahl drey Frey-
tag

tag Disciplin thun im Refenter / vnnnd auff der Erden essen nur Wasser vnnnd Brod / vnnnd wa. sie fortfährt / soll sie drey Monat lang vnder die jungen Professoren gestelle werden.

so Brieff
empfabē
oder be-
stellē ohn
Vrlaub.

33. Welche befunden würd / daß sie Brieff geschrieben oder empfangen hab / die sie zuvor der Obern nit gezeigt / oder die einiger Schwester Brieff zustallen oder einliebern / oder von einiger Schwester geschriebene Brieff an andere bestellen würde / es wäre dan von der Obersten ihr solches anbefohlen.

So die
Heimlig-
keit des
Ordens of-
fenbaren

34. Wie auch diejenige / so erdapt werden / daß sie mündlich oder schriftlich die Heimlichkeit des Ordens offenbart haben / sollen ein Jahr lang beraubt seyn der gebenden vnnnd nehmenden Stimmen / vnnnd noch mit andern Bußen gestrafft werden / nach Bescheidenheit der Obern vnnnd Discreten / welche sollen vermehrt werden / nach der Größe des Verbrechens.

straff der
Pfortnerin
ein so on
ordnung
der Obe-
ren brieff
einliffert
oder be-
stellt.

35. Wan aber die Pfortnerin oder Scheib-Meisterin / sich so weit vergessen solte / daß sie Brieff einliffert oder bestellte / ohn Ordnung der Obern / so soll sie vber obgemelte straff / drey Monat

nat lang vnder die jungen Professen gestellt / vnnnd gleich ihres Ampts entsetzt werden.

36. Wann eine junge Profess^{straff der jungen Professē} Schwester / die noch nit vier Jahr im ^{in grobē Sāhlen.} Orden erfüllt hat / solche Verbrechen begehen würde / vmb welche die alten ein zeitlang vnder die junge Professen müsten gestellt werden / so sollen an statt dessen ermelte junge Professen / eben so lange Zeit / des Frentags auff der Erden essen / des Mitwochs im Refenter Disciplin thun / vnnnd andere dergleichen Bußwerck verrichten / wie es die Obere mit Raht der Discreten für gut ansehen wird: Vnnnd in wehren der Zeit sollen sie ihr Guldüncken in keinen sachen sagen / gleich wie die junge Professen / so noch keine Stimmen haben.

37. Die Schwester / so im Refent^{Hoffärti}er nach gesagter Schuld hoffärtig ant^{ge Antz}worten würde / oder auff einige Wei^{wort vn}se reden / ehe vnnnd zuvor sie Erlaub^{der dem}nuß von der Obern begerthätte / oder ^{Schuld}sich entschuldigen / dieselbige soll ^{betennen}Disciplin thun im Refenter ein Miserere lang.

Oberkeit
 mit dispensiren ohne
 Bewilligung der
 Discretion.

38. Die Obere soll nit können dispensiren / vonden obgesetzten Pönitenzen / sondern soll sie denen aufferlegen / so sie wissen wird / daß solche Vbertretung begangen haben / es möchte dann ein solcher Fall vnnnd Vmstände vorfallen / daß sie es zu der Ehren vnd Stets notwendig zu thun erachten würde / doch gleichwol soll sie zuvor der Discretionen Raht darüber hören / vnd mit ihrer Bewilligung dispensiren / oder zum wenigsten deß meisten Theyls von ihnen. Vnd nach dem jenigen / was allhie vorgeschrieben ist von Pönitenzen / kan sich die Obere mit Raht der vier Discretionen / wann die Verbrechen schwär vnnnd ärgerlich seynd / verhalten vnnnd richten / vnnnd in andern Vbertretungen / so begangen werden möchten / die man nit rahtsam befunden / allhie zu setzen vnnnd schriftlich zu verfassen.

Straff mit
 Lieb vnd
 schärfver
 michte.

39. Aber sie sollen sich befeissen / in allen solchen Fällen zu vermischen die Gütigkeit / Sanfftmütigkeit vnd Lieb / mit der Gerechtigkeit vnnnd Ernst oder Strenngigkeit / dergestalt damit das Ende der aufferlegten Straff mit vollkommener Verbesserung beschlossen werde / vnd

vnd gereiche zum Heyl der Seelen/ vnd
gedenlicher Aufferbawung des Ordens/
welche allzeit muß erhalten werden / ja
auch wachsen vnd zunehmen / nach des-
sen heiligem Beruff / zu grösserer Ehr
Gottes.

40. Derhalben/ herzlichste Schwe- Ermahn-
stern in Christo Jesu/ so ist diß die Wei- nung zur
se/ das Leben vnd Ordnung vnserer Re- haltung
gularischen Satzungen / in deren voll- der Cons-
kommener Obseruanz vnd Haltung/ titutionē
wir erwöhlt vnd außerkohren haben/
die ganze Zeit vnser Lebens zu dienen /
dem Allmächtigen Herrn / vnd vnserer
Seelen Bräutigam / ihm zu Lieb vnd
seiner Nachfolg halber. Last vns dan
mannlich dasselbe ins Werck richten /
vnd vns würdig erzeigen / daß wir seine
demütige vnd getrewe Dienerinnen biß
ans End erfunden werden / so von ihm
empfaben sollen die Cron de Glory vnd
ewigen Lohns. Last vns allzeit inge-
denck seyn vnd bleiben / der denckwürdi-
gen Wort vnser Glorwürdigen vnd
Seraphischen Vatters vnd Patriar-
chen des H. Francisci, Wann die sa-
chen groß scheinen/ so wir vnserm Gott
vnd Bräutigam gelobt vnd versprochen

haben / so seynd doch vber alle Maß vnd Vergleichung grösser die Ding / so vns von ihm zugesagt seynd : Last vns diese halten / nach ihnen seuffzen / die Wollust dieses Lebens ist kurz / das Leiden gering / die straff ewig / die Glorij vnendlich / die Beruffung ist vieler / die Erwöhlung wenigern / die Vergeltung aller.

O herliebste Schwestern in Christo Jesu / dieweil er durch seine grundlose Güte vnd Barmherzigkeit / sich hat gefallen lassen / vns alle gnädiglich zu beruffen / zu dem stand vnnnd Beruff dieses armen vnnnd demütigen Lebens von der Buß / vnnnd zu Haltung gegenwärtiger Satzungen / so last vns alle ein Muth vnnnd Herk fassen / vmb seiner vnendlichen Lieb willen / vnd sonderlich wegen der Gedächtnuß vnnnd Verdienst seines bitteren Todts / Leidens vnnnd Creukes / vnnnd vns befeissen / dieselbe pur lauter vnd vollkommentlich zu halten / vnnnd darinn biß ans End zu verharren / mit heiliger Würckung: vnd an vns selbst denen / so fünffsig vns folgen werden / ein vollkommenes Exempel hinderlassen reiner vnd ungesälchter Regularischer Bucht vnd Disciplin.

Vnd diejenige/ so diese Stück halten
wird/ werde erfüllt im Himmel mit dem
Segen des allerheiligsten himmlischen
Vatters/ vnd auff Erden mit dem Se-
gen seines allerliebsten Sohns Jesu
Christi / sampt dem Tröster dem aller-
heiligsten Geist / welchem sey Ehr vnd
Glory/nun vnd in alle Ewigkeit.

A M E N.

LAVS DEO, MARIAE, FRANCISCO,

3 5

Wass der halben Spinnen.

Weil nun / wie gesagter
 Bericht vermeldet /
 gedachter Paulus Bischoff
 höchlich begert / daß solche
 hie zuvor einverleibte Sa-
 kungen (damit sie unver-
 brüchlich gehalten würden)
 mit vnser Apostolischen Con-
 firmation versehen vnd be-
 festigt werden möchten: So
 seynd Wir solchem Gottseli-
 gem Begeren ermelten Bi-
 schoffs Pauli ein Gnügen zu
 thun / wie auch obgesagten
 Schwestern besondere Gunst
 vnd Gnad zu beweisen / wil-
 lig vnd bereit: Zu welchem
 End wir dan alle vnd jede ire

Personen / in Krafft dieses
 Brieffs absoluiren / frey / le=
 dig vnd loß sprechen / von al=
 len Sentenzen / Censuren
 vnd Straffen der Excom=
 munication / Suspension
 vnd Interdicts / vnd allen
 andern Straffen der Kir=
 chen / sie seyen vom Rechten
 oder von Menschen einge=
 setzt / oder auß was Ursach
 sie immer wollen / im fall sie
 die verschuldet hätten / (al=
 lein so weit damit sie dieser
 gegenwärtigen Begnadi=
 gung fähig vnd theilhaftig
 werden mögen) dem demü=
 tigen Bitten desselben Bi=
 schoffs

141
schoffs Pauli, so Uns hierü-
ber eingehändiget / wol ges-
neigt / mit Macht Unserer
Ehrw. Brüder / der H.
Römischen Kirchen Cardi-
nalen / so über die Sachen
der Ordens Personen ges-
etzt seynd / auß Apostolis-
cher Macht vnd Gewalt/
Krafft dieses Brieffs appro-
biren vnd confirmiren Wir
zu immerwehrenden Zeiten
solche hiebevör einverleibte
Satzungen / so von densel-
ben Cardinālen auff Unser
Befehl oversehen / vnd ver-
bessert seynd. Vnd geben
ihnen die Krafft unverän-

Derlicher vnnnd Apostolischer
 Beständigkeit / vnd ersehen
 alle vnd jede Mängel vnnnd
 Gebrechen / so wol des
 Rechtens / als der That /
 sampt allen andern / wann
 einige (auff was Weiß es
 wölle) mit vnder gelauffen
 wären. Erkennen vnd de-
 cretiren / daß dieselbige Sa-
 kungen / zu allen Zeiten
 kräftig vnd gültig seyn vnd
 bleiben sollen / vnnnd von ge-
 melten Schwestern / so wol
 gegenwärtigen als zukünff-
 tigen / stets vnnnd vnder-
 brüchlich gehalten vnd er-
 füllt werden / auch alles

dasjenige / so⁴⁵ darwider von
jemand (weß Stands oder
Ansehens er immer sey /)
wissentlich oder unwissent-
lich vorgenommen vnd vn-
derstanden werden möchte /
soll nichtig / krafftloß vnd
vmb sonst seyn / vnangesehn
vnd vnverhindert / der Apo-
stolischen Ordnungen vnd
Satzungen / auch so weit es
nôthig wäre / gemelten Or-
dens / Ja auch mit einem
Eyd / Apostolischer Confir-
mation / oder einiger andern
Stärke bekrâftigten Ord-
nungen vnd Gewonheiten /
vnd aller andern Dinge /

wie

wie sie einen Nahmen ha-
 ben mögen / so diesen zuge-
 gen lauffen. Geben zu
 Rom / bey S. Maria Maior,
 vnder dem Ring des Fi-
 schers / den fünfften Tag
 Nouembris M.DC.XXX.
 Unsers Papstthumbs am
 achten Jahr.

Es war etwas drunder vnterschie-
 ben /

M. A. Maraldus,

Vnd darauff getruckt in rothem
 Wachs das Siegel vnder dem
 Ring des Fischers.



Register
Der fürnehmlichsten Puncten / so in diesen Constitutionen
begriffen / nach Ordnung
des Alphabets ge-
stellt.

A.

- F**ür ~~die~~ Abgestorbene zu betten /
pag. 77. num. 4
von den Abgestorbenen an-
dere Clöster zu verstan-
digen p. 78. n. 5
- Altars Zierath soll einfältig vnd sauber seyn /
p. 94. n. 19
auffm Altar soll ein Tabernackel seyn / p. 99
n. 28
- Alter der Chor-schwestern p. 23 n. 9
der Län-schwestern ibid. i. 10
- Alter zur Profession p. 31. n. 21
- Ampf von Unser L. Frauen p. 40. n. 3
R
Ampf

Register

- Ampyt für die Abgestorbene p.42.n.7
das Ampyt zu singen/Orth vnd Weiß/ p.40
n.4
zum Ampyt Vorbereitung v.41n.5
zum Ampyt sich zubegeben zum ersten Glocken-
Zeichen ib.n.6
Göttlichs Ampyt vnd stell der Län-schwester
p.43.n.8
such weiters im Wort Gebett.
Ampyter weder zu begeren noch zu weygern/
viel weniger bey deren Entsetzung einigen
Verdruff zu haben p.116.n.11
hand-Arbeit / vnd was bey wehrender Arbeit
zu verrichten p.71.n.1
Arbeiten oder für Gelt würcken / oder vmb
hinweg zu schencken/verbotten/ p.72.n.2
vnd 3
Arbeiten trewlich, doch mässig ib.n.4
Armut der Schwestern p.100.n.33 vnd 34
such weiters Zellen
gebrochner Armut straff p.101.n.36
Auffmerckerin oder der Zelatrix Ampyt/
p.118.n.1
derselben Berrichtung vnd wann / p.119
n.2
Form vnd Weise ib.n.3
Auffmerckerin vnd Obere wie sich im Ankla-
gen zu verhalten p.120.n.5
der Auffmerckerin straff wegen Verschwei-
gung der Anlag p.122.n.8

Register

B

- B**egräbnuß der Schwestern p. 79. n. 6
der Weltlichen oder Gutthäter / ib. n. 7
Beicht / wan solche geschehen soll p. 51. n. 17
extraordinari. Beicht vatter zuzulassen / ibid.
n. 18
Bestätigung der Auffnehmung vom Bi-
schoff zu bitten p. 26. n. 3
dem Bischoff als dieses Ordens hoher Obrig-
keit Behorsam zu leisten p. 19. n. 4
vom Bischoff Erlaubnuß zu bitten die No-
uizen auffzunehmen p. 26. n. 3
Böses Gerüchts vnd Vnehlige zum Orden
nicht zuzulassen p. 21. n. 3

C

- C**ommunion wie oft zu thun p. 52. n. 19
zu welchem End dieselbe zu richten / ibi.
n. 20. vnd p. 53. n. 21
Communion zu thun für die Seelen im Feg-
fiewr p. 55. n. 22
straff deren so dieselbe vnderlassen / p. 129
n. 27
Constitution. vnd Regulen im Refector alle
freitag zu lesen p. 31. n. 22

D

- D**ienst Gottes nach Gebrauch der Römi-
schen Kirchen zu verrichten p. 39. n. 1
Zeit vnd Stund der Metten vnd anderer
Gezeiten p. 40. n. 2
Demut in verächtlichen Wercken / vnd deren
Übung p. 73. n. 5

Register

Disciplin vnd wan	p. 66. n. 5
Disciplinen löbliche Gewonheiten vnd Gebrauch	p. 67. n. 6
extraordinari Disciplin vnd Strengigkeiten verboten	p. 68. n. 7

E

Erforschung wegen der Nonnen verhaltens	p. 30. n. 16
Erforschung des Gewissens / vnd Zeit zu schlaffen	p. 57. n. 29
Erforschung des Gewissens zu Mittag /	p. 59 n. 2
Ermahnung zur haltung der Constitutionen	p. 135. n. 40. vnd folgend

F

Fasten vnd löbliche Abstinenz /	p. 64. n. 1 vnd 2
gesegnete Fasten	p. 65. n. 3
kleine Fasten auß Andacht	p. 66. n. 4
Fenstern sollen nicht von Glas noch gemahlt seyn	p. 99. n. 29
Form der Einkleidung	p. 26. n. 4
Form zu grüssen	p. 104. n. 5

G

Gasteren bey der Einkleidung verboten	p. 27. n. 6
Gätter wie solchs gemacht seyn soll /	p. 104 n. 7. vnd p. 109 n. 19
wie vnd wan solchs zueröffnen	p. 108 n. 18
Form des Sprech. Gatters / des grossen Gatters vnd Chor Fenstern	p. 109. n. 21. vnd 22
Gebet	

Register

Gebett wozu das insonderheit zu richten p. 48
n. 14

innerlich Gebett vnd dessen Zeit / p. 43. n. 9
Litaneyen zu betten p. 44. n. 10

Gebaw der Kirchen vnd Clöster sollen einfäl-
tig vnd sauber seyn / p. 94. n. 20. vnd 95. n.
21. vnd 22

Geist vnser Beruffs vnd Ordens / p. 17. n. 1

Geistliche Lektion von Mater Ancilla vorzu-
halten p. 55. n. 23

Zeit vnd Stund solcher Lektion / ib. n. 24

selbige Lektion am Tisch im Refector zu
lesen p. 59. n. 5

Gelt anzurühren verboten p. 92. n. 14

solchs anzurühren der Syndica zugelassen
ib. n. 15

Griß zu stichen p. 89. n. 9

Gelübden Erneuerung vnd wan / p. 62. n. 11

Glock soll nur hundert vnd fünffzig Pfund
schwär seyn p. 98. n. 27

Güter vnd jährlicher Einkombsten Anord-
nung p. 89. n. 8. vnd p. 90. n. 10

deren Ueberfluß wo solcher anzuwenden /
p. 93. n. 18

H

Haar nicht abzuschneiden p. 27. n. 7

Haußgeschirz sollen schlecht vnd von Holz
oder Erd seyn p. 99. n. 31

J

Jahrzeiten zu fundiren verboten / p. 80.
n. 8

K 3

Kir.

Register

K

- K**irchen vnd andere Gebäw sollen nicht ge-
wölbt seyn p. 98. n. 26
- Kirchen sollen klein vnd schlecht / doch an-
dächrig vnd sauber seyn ib. n. 27
- Kleidung Form p. 36. n. 31
- Kloster einzugehen den Weltlichen verboten
p. 106. n. 13
- weise die Weltliche ins Kloster zu führen /
p. 107. n. 15
- arbeitseuth ins Kloster zu lassen wird gestar-
tet p. 108. n. 16. 17
- Klosters Clausur soll mit duppeln Pforten
vnd starcken schlossern versehen seyn / p.
109. n. 20
- in newer Klöster Aufferbawung wie sich zu
verhalten p. 110. n. 23
- Kostgängerinnen verboten p. 22. n. 7
- Krancke Schwestern zu lieben vnd ihnen zu
dienen p. 74. n. 1
- sorg für dieselbige p. 75. n. 2
- ben den Krancken geistliche Dienst / p. 76. n. 3

⸗

- K**on- schwestern außserhalb dem Kloster zu
dienen nit zugelassen p. 23. n. 8
- ihr Alter zur Einkleidung ib. n. 10
- höchstes Alter verboten ib. n. 11
- Kon- schwestern Zahl p. 81. n. 2
- ihre schuldigkeit vnd vbung ib. n. 3

M

- M**ater Ancilla einen extraordinari Beicht-
vatter zu bestellen schuldig / p. 51. n. 18

Register

Mäter Ancilla soll für die Haushaltung vnd
Nothdurfft sorg tragen p. 91. n. 12
selbiger nicht zugelassen etwas davon zu
kauffen oder zu verkauffen ib. n. 13
gelt anzurüren ihr verboten p. 92. n. 14

N

Namen der Nouizen zu verändern p. 26. n. 5
Nouizen Auffnehmung zu diesem Orden
p. 20. n. 1
was für qualitäten dazu erfordert werden
p. 21. n. 2
Vnehlige vnd böses Gerüchts zum Orden
nit auffzunehmen ib. n. 3
der Nouizen Auffnehmung vom Bischoff
zu bitten p. 26. n. 3
Nouizen so arme Eltern haben/verschuldete/
franche vnd verehligte nit auffzunehmen
p. 22. n. 4. 5. 6
Nouizen Alter zur Einkleidung p. 23. n. 9
form vnd weise dieselbe anzunehmen/ ibid.
n. 11. vnd p. 24. n. 12
item dieselbige einzufleiden p. 26. n. 4
in vorfallender beschwärdnuß der Auffneh-
mung heimlich Scrutinium zu halten / p.
24. n. 13. vnd p. 31. n. 17. 18
Nouizen erste Prob p. 25. n. 1. 2
bey deren Einkleidung keine Gasterenen zu
halten/das Haar nicht abzuschneiden/noch
prächtiger Eingang zuzulassen/ p. 27. n. 6.
7. 8

Nouizen ein Meisterin zuzueignen/ p. 28. n. 9

Register

der Nouiken Übung im Geist des Ordens /

p. 28. n. 11

der Nouiken Freyheit

p. 29. n. 12

franke soll man dimitiren vnd auflassen

p. 29. n. 13

wie vnd welche mit den Nouiken reden können

p. 30. n. 14

ohn Erlaubnuß in ihre oder andere Cellen

zu gehen verbotten

p. 30. n. 15

ehe die Nouiken zur Profession zugelassen

werden / von den andern Profesß. Schwe-

stern die Stimmen auffzunehmen /

p. 31

n. 17. vnd 18

Nouiken zugelassen vor der Profession von

ihren Gütern zu disponiren / vnd hierin

zu rathen verbotten

p. 32. n. 23. vnd 24

Nouiken sollen nit bey der Geistlicher Lection

seyn am Dinstag

p. 56. n. 26

Nouiken in Demut vnd verächlichen Wer-

cken zu vben

p. 73. n. 6

Nouis. Mutter durch welche zu sehen /

p. 115

n. 9

D

Dbere wie zu erwöhlen / vnd wie lang solche

in ihrem Ampt verbleiben soll /

p. 111. n. 1

2. 3. vnd 4

Obere soll vom Bischoff bestättigt werden /

p. 112. n. 1

deren Psichte

p. 113. n. 5

Obere soll die Auffmerckerin vnd andere

Schwestern vmb ihre begangene Bvvol-

kom-

Register

- Kommenheiten anzuzeigen bitten / p. 121
n. 6
wan die Obere die Sachen des Closters Wohl-
stand betreffend der Gemeind vorbringen
soll p. 122. n. 9
Obere kan nicht vber die verdiente Straffen
dispensiren p. 134. n. 38
Ordens-stands Beruf worin bestehe / p. 17
n. 1
dessen Pflicht vnd schuldigkeit ib. n. 2
im Orden der Übungen End vnd Ziel / p. 45
n. 12
Ordens Gleichförmigkeit vonnöthen / p. 82
n. 6
P
Päpstlicher Bullen Anfang / der Constitu-
tionen Bekräftigung betreffend p. 11. n. 1
Professschwestern Pflicht gegen die Nonnen
p. 28. n. 10
Professschwestern Stimmen vnd Gutdün-
chens Vndercheid p. 31. n. 19. vnd 20
Alter zur Profession ib. n. 21
zur Profession notwendige Wissenschaft /
ib. n. 22
Professions Tag vnd Ceremonien p. 33. n. 27
Professions Form vnd Vnderschrift /
p. 35. n. 28. vnd 29
junger Professens Pflicht ib. n. 30
Q
Qualitäten so in Auffnehmung des Or-
dens erfordert werden p. 21. n. 2
Quittungen durch welche zu vnder schreiben /
p. 92. n. 16
Recol.

Register

R

- R**ecollection jährlich zu thun / p. 49. n. 15
was für vñbungen bey solcher Recollection
geschehen sollen ib. n. 16
- R**eden wan zugelassen p. 61. n. 7. vñd 8
mit Weltlichen verbotten p. 102. n. 1
weise zu Reden am Gätter ib. n. 2
zu Reden wan nicht zugelassen p. 103. n. 4
zu Reden an welchen Orten zugelassen / p. 104
n. 6
- V**nderm Reden sollen die Schwestern ver-
deckt seyn / vñd solchs warumb / ib. n. 7. 8.
vñd p. 105. n. 9
- Z**u Reden mit Weltlichen verbottene Zeit / p.
105. n. 11
- R**egel war zu dieselbe verbinden p. 18. n. 3
im Refenter zu lesen p. 32. n. 22
such weiters im Wort Constitutionen.
- R**echnungen jährlich zu halten / p. 92. n. 17

S

- S**chlaffen im Habit p. 38. n. 32
form deß legers oder bettung / ib. n. 33
- S**chreiben zugelassen p. 88. n. 7
weiß zu Schreiben vñd Brieff zu empfaben /
p. 105. n. 10
- S**chuld bekennen p. 69. n. 8
wan die Professschwestern ihre Schuld be-
kennen sollen p. 70. n. 9
wan die junge Profess. vñd Nouizen / ib. n. 10
- S**chuld. bekennung deren so nicht angeklagt
seynd p. 121. n. 6
- Schwa

Register

- Schwachen soll man wider dimittiren vnd
auflassen p. 29. n. 13
- Schwestern sollen nichts als in gemein besitz
ben p. 100. n. 34. vnd p. 101. n. 35
- wie sich die Schwestern bey Anklagung der
Auffmerckerin zu verhalten/ p. 120. n. 4. 5
- Scrutinium suche im Wort Nouizen vnd
Wahl der Obern.
- Stillschweigen vnd Einsamkeit/ p. 56. n. 27
vnd p. 58. n. 1. 3. 4
- Stillschweigen des Abends p. 57. n. 28
- Zeit des Stillschweigens p. 60. n. 6
- Euangelisch Stillschweigen p. 61. n. 9
- Stillschweigen auß Andacht p. 62. n. 10
- Straff deren / so mit Aergernuß der andern
sündigen p. 71. n. 11
- Straff gebrochener Armut p. 101. n. 36
- Straff der Ungedultigen p. 121. n. 7
- Straff des verschweigens p. 122. n. 8
- Straff wegen verbrechung dieser Satzungen
wie solche von den Obern auffzulegen / p.
123. n. 10. 11. vnd 12.
- Straff grosses Ungehorsams/ p. 124. n. 13
- Straff. oder ZuchtKammer in jedem Closter
zu machen p. 125. n. 14
- Straff deren so im reden / Gebarden oder
Wercken gegen ihre Obern fahlen würden
p. 125. n. 15. 16
- schwere Straffen mit Rath der Discreten/
p. 126. n. 17
- Straff des Murrens ib. n. 18
Straff

Register

- Straff der Schwestern so einigs eigenthumb
zu haben begeren p.127.n.20.vnd 21
- Straff begangener Fahlen der Schaffnerin
ib.n.22
- Straff deren so etwas ohn Vrlaub geben o-
der annehmen p.128.n.23
- Straff deren so in ein fleischlichs Laster ge-
fallen seynd ib.n.24
- Straff deren so mit den Nouiken zu lang re-
den ib.n.25
- Straff deren so auß der Messen/ Gebet/ Pre-
dig/ gemeiner Lektion/ oder Einsambkeit in
ihren Zellen außbleiben p.129. n.26
- deren so die Beicht oder Communion vno-
derlassen ib.n.27
- deren so zanken/ vnd solchs verursachen/
p.130. n.28
- so von weltlichen sachen reden im Sprech-
haus ib.n.29
- so an der Scheiben allein reden ib.n.30
- so sich einiges auffgelegten Ampts oder
Befelchs beschwären vnd verdrüssig er-
zeigen p.131.n.31
- so von auffgelegten Straffen reden / ibid.
n.32
- so Brieff ohn Vrlaub bestellen oder em-
pfahen p.132.n.33
- so die Heimlichkeiten des Ordens offenba-
ren ib.n.34
- der Pförtnerin so ohn Ordnung der Obern
Brieff einlieffert oder bestelle ib.n.35
- Straff

Register

Straff der jungen Professien in groben Fä-
len p. 33. n. 36

Straff hoffärtiger Antwort vnder dem
Schuld bekennen ib. n. 37

Straff soll mit Lieb vnd Schärpff vermische
seyn p. 134. n. 39

Z

Z Estament zu machen vnd von den Gütern
zu disponiren / p. 32. n. 24. vnd p. 33. n. 25
vnd 26

Zisch-Tücher Gebrauch verboten / p. 100.
n. 33

B

Bungen der Nouizen im Geist des Or-
dens p. 28. n. 11

Bungen des Ordens wie solche zu ihrem
End zu richten / vnd wozu insonderheit /
p. 47. n. 13. vnd p. 48. n. 14

Vicaria wie solche erwöhlt / vnd was ihe
Ampt sey p. 115. n. 8

Visitation wan solche geschehen soll / p. 117.
n. 12

Vnderscheid der Stimmen p. 21. n. 19

Vnderweisung der Nouizen p. 28. n. 9

Vorred Ihrer Churfl. Durchl. Ferdinands
Erzbischoffen zu Cölln / p. 3. vnd folgend

Vorred dieser Constitutionen p. 15

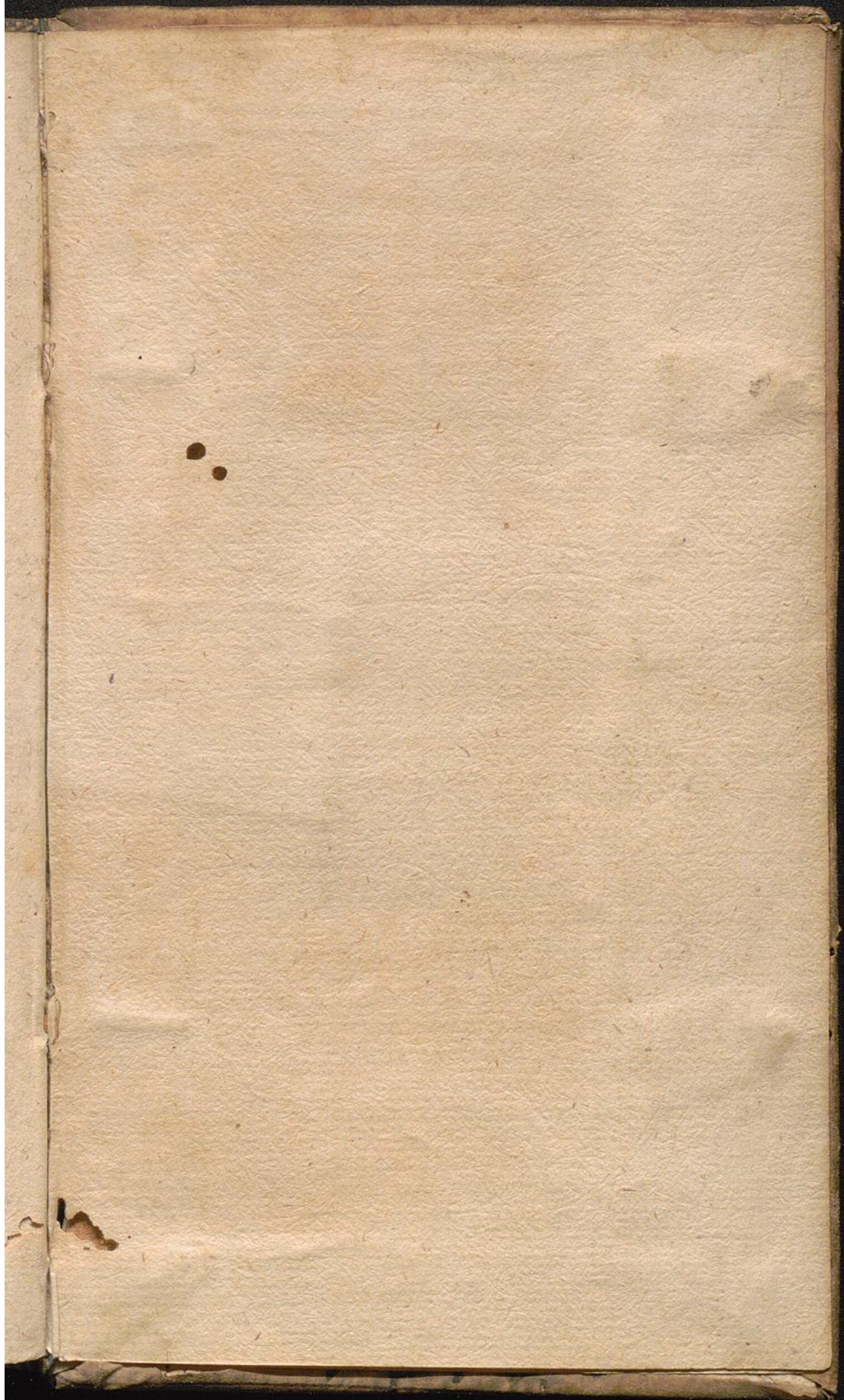
W

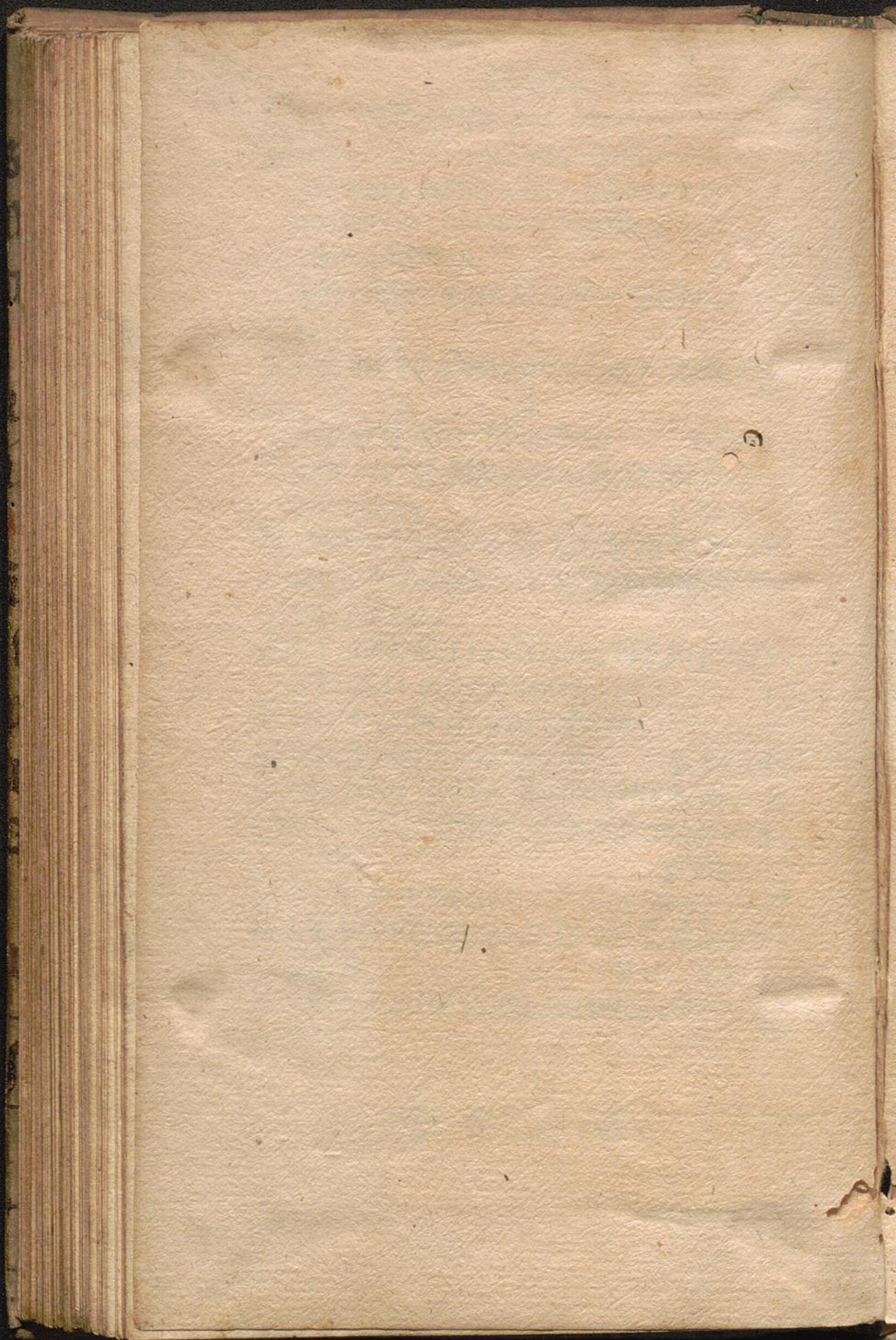
Wahl der Obern wie solche zu halten / p. 111
n. 1

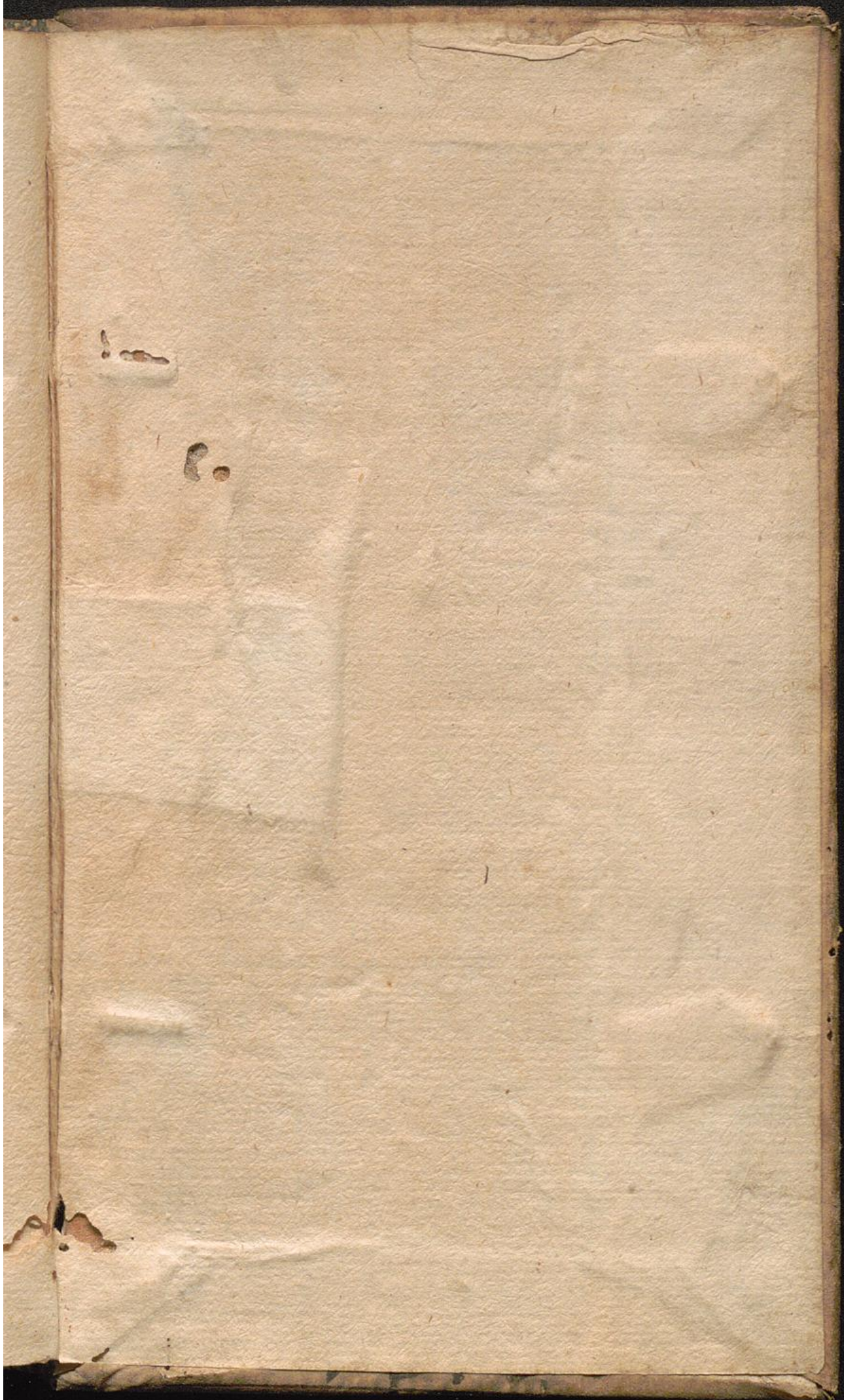
Zeit der Wahl p. 114. n. 6
Wahl

Register

- Wahl der Discreten vnd Vicariæ p. 115. n. 7. 8
Wahl der Nouit. Mutter / Pfürnerin / Sa-
cristanin vnd Syndicæ soll durch den Di-
rectorem, Matrem Ancillam vnd Vica-
riam geschehen ib. n. 9
vnd solche mögen verändert werden / p. 116
n. 10
Weise mit der Obersten zu reden p. 63. n. 14
3
Zahl der Closter. schwestern p. 80. n. 1
Zahl der Lay. schwestern / deren schuldigkeit
vnd vbung p. 81. n. 2. 3
Nota / das Closter zu S. Omâr zu dieser Zahl
nicht verbunden / vnd dessen vrsach / ib. n. 4
vnd p. 82. n. 5
Zanck vnd Hader zu verhüten vnd zu straffen
p. 62. n. 12 vnd p. 63. n. 13
Zelatrix / suche Auffmerckerin.
Zellen einzugehen verboten p. 30. n. 15
in den Zellen Zeit der Einsamkeit / p. 56. n. 25
Zellen / Werckstätte / vnd anderer Zimmer
Größe p. 96. n. 23
Zellen nicht zu weissen p. 97. n. 24
armut vnd schlechtigkeit in der Schwestern
Zellen p. 100. n. 32. 33
Ziel vnd End der Vbungen im Orden / p. 45
n. 12.







potest homo nasci aut
Nūquid potest inueniri
sue iterato introire et
emmi scē nannutans r
huc pseuerabat. de saui
sua iam solutus ex
cessario de una quā no
bitate an possit iter
ordine regeneratio po
si querbat. ne unius
te remanendo. ceteris
requeret. Sp̄c sc̄s

Sp̄c sanctus procedens. **S**

Repleti sūt c̄s. **F**onte

Modie complen

ti sūt dies pentecoste

Sp̄c sc̄s in igne discipulo

Sp̄c sc̄s in igne discipulo

Sp̄c sc̄s in igne discipulo

Sp̄c sc̄s in igne discipulo

... in tene
... in mat
... a. D.
... esuis a
... autē
... rat ne
... uerat na
... ul' quo
... tē ple
... us in
... piceps

Th
3281